

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

22. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

7. September 2020, 10:05 bis 14:23 Uhr

Anwesend:

Stellv. Vorsitz: Manfred Pentz (CDU)

CDU

Jürgen Banzer
Birgit Heitland
Andreas Hofmeister
Heiko Kasseckert
Markus Meysner
J. Michael Müller (Lahn-Dill)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard Förster-Heldmann
Markus Hofmann (Fulda)
Kaya Kinkel
Karin Müller (Kassel)
Katy Walther

SPD

Elke Barth
Tobias Eckert
Stephan Grüger
Bijan Kaffenberger
Marius Weiß

AfD

Arno Enners
Klaus Gagel
Andreas Lichert

Freie Demokraten

Dr. Stefan Naas
Oliver Stirböck

DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Ilka Heil
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jan Alexander Fröhlich
 SPD: Milena Stuhlmann
 AfD: Alexander Fries
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt
 DIE LINKE: Sebastian Scholl

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Philipp Nimmermann	StS	HMW
L. Holman	RDM	HMW
Dr. Irene Lorenz	MZ	HMW
Stefan Müller	RD	HMW
Monica Dyer	ROR'in	StK

Liste der Anzuhörenden zum HVTG – Drucks. 20/2354 und 20/2658 –

Institution	Name	Unterschrift
Kommunale Spitzenverbände / Kommunen		
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		entschuldigt
Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V. Mühlheim am Main	Daniela Maier	teilgenommen
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Direktor Stephan Gieseler	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden	Abteilungsleiter Recht und Sozialrecht Markus Bruns	teilgenommen
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar	
Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. Wiesbaden	Brigitta Trutzel	teilgenommen
Deutsches Vergabernetzwerk Berlin	Geschäftsführer Rechtsan- walt Marco Junk	
Bund der Steuerzahler Hessen e. V. Wiesbaden	Vorsitzender Joachim Papendick	
DGB-Beratungsstelle Frankfurt	Maria Aniol	teilgenommen
DGB-Beratungsstelle Rhein/Main Projekt Faire Mobilität Frankfurt	Projektleiter Faire Mobilität Ivan Ivanov	teilgenommen

Institution	Name	Unterschrift
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt	Bezirksvorsitzender Michael Rudolph Dr. Kai Eicker-Wolf	teilgenommen teilgenommen
DGB Bundesvorstand Berlin	Dr. Ghazaleh Nassibi	entschuldigt
DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. – Landesverband Hessen Bad Camberg		
EKOM21 – KGRZ HESSEN Gießen	Olaf Orth	teilgenommen
Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen (EPN) Frankfurt	Maria Tech	entschuldigt
Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Berlin	Rechtsanwalt Jens Kröcher	teilgenommen
Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess	
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Wiesbaden	Geschäftsführer Robert Lippmann Brigitta Trutzel	teilgenommen teilgenommen
IG Bauen-Agar-Umwelt Wiesbaden	Regionalleiter Hessen Hans-Joachim Rosenbaum	teilgenommen
IHK Frankfurt Frankfurt		
IHK Lahn-Dill Dillenburg		
Ingenieurkammer des Landes Hessen Wiesbaden	Vizepräsident Jürgen Wittig Geschäftsführer Peter Starfinger	entschuldigt
LAG ÖPNV Hessen Frankfurt	Matthias Altenhein	teilgenommen
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer (LHO) e. V. Gießen	Geschäftsführer Volker Tuchan	teilgenommen
mobifair e. V. – Vorstand Frankfurt	Christian Gebhardt	
Nordhessischer Verkehrsverbund NVV Kassel		entschuldigt
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Hofheim am Taunus	Geschäftsführer Dr. André Kavai	
Stadt Frankfurt am Main Frankfurt	Leiter des Rechtsamts Dr. Stefan Fuhrmann	entschuldigt
Transparency International Deutschland Berlin	Leiter der AG Vergabe Christian Heuking	
ver.di Landesbezirk Hessen Frankfurt	Landesbezirksleiter Jürgen Bothner	entschuldigt
Verband baugewerblicher Unternehmer Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel Landesfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein Günter Marksteiner	teilgenommen teilgenommen
Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) Frankfurt	Präsidentin Dr. Karin Hahne	
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. Lan- desgeschäftsstelle Frankfurt am Main	Hauptgeschäftsführer Dirk Pollert	entschuldigt

Protokollführung: Rainer Klemann
Heike Schnier

Öffentliche mündliche Anhörung

ZU

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Hessen (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz)

– Drucks. [20/2354](#) –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs und zum Abbau von Bürokratie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

– Drucks. [20/2658](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage WVA 20/15 –

(verteilt: Teil 1 am 25.08.20; Teil 2 am 04.09.20; Teil 3 am 09.09.20)

Stellv. Vors. Abg. **Manfred Pentz**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle, vor allem die Anzuhörenden, sehr herzlich zur 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hier im Plenarsaal. Die Ausschussvorsitzende, Frau Kollegin Wissler, hat mich gebeten, heute die Leitung dieser Anhörung, auf die wir uns alle sehr freuen, zu übernehmen und sie zu entschuldigen. Aus privaten Gründen kann sie leider nicht an dieser Sitzung teilnehmen. Ich soll Sie alle aber herzlich von ihr grüßen.

Zum Verfahren: Ich schlage vor, die Institutionen, die wir heute anhören möchten, in Gruppen einzuteilen und in einer ersten Runde die Gruppe 1 „Kommunale Spitzenverbände/Kommunen“ und die Gruppe 3 „Wettbewerb“, in einer zweiten Runde die Gruppe 2 „Kammern/Wirtschaft“ sowie in einer dritten Runde die Gruppe 4 „Verkehr“ und die Gruppe 5 „Gewerkschaften“ anzuhören.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Anzuhörenden fest.)

Ich stelle Einverständnis mit diesem Vorschlag fest. Dann verfahren wir so und beginnen mit der Anhörung der Gruppen 1 und 3.

Frau **Maier**: Wir bedanken uns dafür, dass wir aus kommunaler Sicht zu der Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und der Einführung eines Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetzes Stellung nehmen dürfen. – Wir haben unsere Stellungnahme von drei Prinzipien leiten lassen, die in der Stellungnahme durchgängig Erwähnung finden – wobei das oberste Ziel stets eine schnelle, einfache und wirtschaftliche Vergabe sein muss.

Mit dem ersten Ziel knüpfen wir deshalb daran an, dass es keine komplizierten und detailreichen Neuregelungen geben darf. Das bedeutet, dass ein neues Gesetz nicht zu Auslegungsschwierigkeiten und Abgrenzungsproblemen führen darf.

Das zweite Ziel ist, dass geltende vergaberechtliche Regularien zu vereinfachen sind. Das Vergaberecht besteht ja aus verschiedenen Regeln, die sich teilweise widersprechen bzw. durch den Rangvorrang unterschiedlich Anwendung finden. Hier muss eine Vereinfachung erfolgen, damit die Kommunen vor Ort und die Mitarbeiter sehen, welches Recht für sie in der jeweiligen Situation gilt. Vergabefremde Kriterien sind in jedem Fall aus dem Vergaberecht herauszuhalten. Bei dem Gesetzentwurf der SPD ist es elementar, dies zu beachten. Viele seiner Paragraphen enthalten vergabefremde Kriterien, z. B. Regelungen zum Mindestlohn und die in § 1, Zweck des Gesetzes, aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien. Alles das gehört in ein solches Gesetz einfach nicht hinein.

Des Weiteren haben wir unsere Stellungnahme an dem dritten Ziel orientiert, dass die bestehende Vergabefreigrenze angehoben werden sollte, und zwar von derzeit 10.000 € auf 30.000 €. Der Gesetzentwurf der FDP, der 20.000 € vorsieht, geht uns hier noch nicht weit genug. Außerdem sollte eine Anhebung der Grenzen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe bei Bauleistungen auf 3 Millionen € und bei Liefer- und Dienstleistungen auf 214.000 € erfolgen.

Das sind die Prinzipien. Jetzt werde ich noch kurz auf die beiden Gesetzentwürfe eingehen. Ich beschränke mich auf einige wesentliche Punkte bei dem Gesetzentwurf der SPD.

Bei § 2, Sachlicher Anwendungsbereich, ist nicht ersichtlich, warum hier zwischen Landesvergaben und kommunalen Vergaben bei Auftragswerten getrennt wird. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung steht eine Erläuterung dazu. Mir erschließt sich das auch nicht – gerade vor dem Hintergrund, dass man doch ein einfaches Gesetz schaffen will und nicht wieder Regularien und Standards aufbauen will, die dort einfach nicht hingehören.

Außerdem wird in dem Gesetzentwurf der SPD bei Bauaufträgen zwischen unterschiedlichen Gewerken differenziert. Auch das erschließt sich uns nicht. Warum soll man für unterschiedliche Gewerke unterschiedliche Auftragsgrenzen einführen? Hinzu kommt, dass in der Praxis häufig nicht nur ein Gewerk beauftragt wird, sondern die Aufträge verschiedene Bauleistungen einschließen. Wie beurteilt man das dann? Wonach richtet sich denn dann der Auftragswert? Das heißt: In der Praxis entstehen durch solche Regelungen Schwierigkeiten.

Was die vorgesehene Einführung der Unterschwellenvergabeordnung angeht, plädieren wir dafür, dass sie nur als Empfehlung und nicht verpflichtend eingeführt wird. Es kann nicht sein, dass von heute auf morgen eine neue Verordnung mit erheblichen Regularien und Erschwernissen auch für die kommunale Ebene eingeführt wird.

Hingegen begrüßen wir, dass für Architekten- und Ingenieursleistungen die §§ 50 und 52 Unterschwellenvergabeordnung in Hessen gelten sollen. Das sind gute Paragraphen, die auch nur einen Minimalwettbewerbssgrundsatz statuieren. Es sind nämlich drei Angebote von drei Unternehmen einzuholen, wobei bei den aufzufordernden Auftragnehmern zu wechseln ist. Das sehe ich in der Praxis als sehr sinnvoll an. Es ermöglicht einfache und leichte Vergaben. Daher begrüßen wir diese Vorschrift ausdrücklich.

Ferner ist in dem SPD-Entwurf die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs vorgesehen, wenn sich ein Bieter gegen die Vergabeentscheidung wenden möchte. Jemand, der

auch vor den Verwaltungsgerichten vertritt, weiß, dass derzeit anhängige Verfahren eine erheblich lange Zeitdauer in Anspruch nehmen. Ich selbst habe in meinem Aktenschrank Verfahrensakten aus dem Jahr 2016. Es wäre Irrsinn, jetzt im Vergaberecht noch eine Vorschrift einzuführen, die den Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eine wirtschaftlich sinnvolle Vergabe wird dadurch nicht ermöglicht. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir einen Hinweis. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass es dieser Möglichkeit in der Unterschwelle nicht bedarf. Es hat ausdrücklich gesagt, Sinn und Zweck müsse eine wirtschaftliche, sparsame und schnelle Beschaffung sein. Rechtsschutz steht dem eindeutig entgegen.

Den Entwurf der FDP begrüßen wir. Er geht uns allerdings noch nicht weit genug.

Herr **Gieseler**: Auch unsererseits herzlichen Dank dafür, dass wir Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. – Die Ausführungen von Frau Maier decken sich im Wesentlichen mit dem, was wir zu diesem Thema vorzutragen haben. Insofern kann es relativ kurz halten.

Auch wir appellieren entsprechend an den Gesetzgeber. Grundsätzlich finden wir es erst einmal sehr gut, dass sich der Landtag mit dem Thema „Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz“ auseinandersetzt. Wir haben beide Entwürfe gerne gelesen. Der eine Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Wir halten ihn aber für etwas zu kurz gesprungen. Der andere Gesetzentwurf geht in die entgegengesetzte Richtung. Daher haben wir leider an einigen Punkten etwas zu kritisieren.

Wir fänden es ebenfalls gut, wenn man sich mit der Unterschwellenvergabeordnung noch einmal auseinandersetzen würde, und würden uns wünschen, dass wir als Kommunen eine freiwillige Anwendung dieser Verordnung genießen könnten.

Bei der Frage der Meldepflicht von Vergaben sind wir bei den 25.000 € gerne dabei. Auch in Bezug auf die Wertgrenzen für Direktaufträge wäre das nach unserem Dafürhalten eine vernünftige Grenze.

Wir sind für die Erhöhung der Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben, und zwar bei den Bauleistungen auf 3 Millionen € für beschränkte Ausschreibungen und 1 Million € für freihändige Vergaben. Bei den Liefer- und Dienstleistungen sind wir ebenfalls bei 214.000 €.

Ganz kurz zum Gesetzentwurf der FDP: „Streichung des § 3 HVTG“ liest sich gut, ist aber nicht wirkungsvoll, da diese Vorschrift ohnehin nur freiwillig zur Anwendung kommt. Deswegen läuft das ins Leere.

Bezogen auf den Entwurf der SPD sind wir der Ansicht, dass er – ich fasse es zusammen – mehr Bürokratie als notwendig schafft. Insofern lehnen wir ihn grundsätzlich ab.

Herr **Orth**: Auch von meiner Seite herzlichen Dank dafür, dass ich für ekom21 heute sachlich und inhaltlich etwas zu den Beratungen beitragen darf. – Unsere Position haben wir, wie meine beiden Vorredner, auch schon schriftlich im Detail vorgetragen. Als Dritter in dieser Gruppe kann ich mich in wesentlichen Punkten kurzfassen, da meine beiden Vorredner bereits die auch aus der Praxis als Beschaffungsstelle heraus wichtigen Punkte angesprochen haben.

In der Tat sollte das Vergaberecht schlank und einfach sein, gerade im Unterschwellenbereich. Das bedeutet nicht, dass es dort einen rechtsfreien Raum gibt. Schließlich haben wir auch interne Kontrollsysteme wie Revision und Landesrechnungshof. Insoweit ist meines Erachtens keine Gefahr damit verbunden, den Vergabestellen mehr Verantwortung zu geben. Das bedeutet für die ekom21 insbesondere, dass sie als öffentliches Unternehmen etwas mehr Flexibilität in der Anwendung des Vergaberechts bekommt. So sollte die freihändige Vergabe oder die Verhandlungsvergabe, wie es die UVgO nennt, bis zu höheren Wertgrenzen möglich sein. Hier schweben uns 100.000 € vor.

Ich möchte aber auch noch einmal die Handhabbarkeit des SPD-Gesetzentwurfs ansprechen, und zwar vor allen Dingen mit Blick auf die §§ 11 und 19, die umfangreiche Nachweispflichten sowie Kontroll- und Prüfpflichten beinhalten. Bei genauerem Hinsehen erkennt man, dass diese Pflichten unabhängig von Wertgrenzen bestehen. Das bedeutet, dass Kleinstbeschaffungen – das Gesetz soll ja bereits ab 10.000 € Anwendung finden – zu einem erheblichen Aufwand aufseiten der Vergabestellen und insbesondere auch der Unternehmen führen. Wir spüren im Augenblick sehr stark, gerade im Unterschwellenbereich, dass kleinere Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, das Vergaberecht zu handhaben. Das betrifft insbesondere die Handwerker und die kleineren Dienstleister. Meines Erachtens sollte man dort, vielleicht orientiert an Wertgrenzen oder generell, etwas flexibler sein und das Vergaberecht auch gestalterischer belassen. Dieser Punkt ist mir ganz wichtig. Denn sonst muss man, wenn beispielsweise eine Grundschule für 15.000 € mit WLAN und Tablets ausgestattet wird, den gesamten Kontroll- und Nachweispflichten nachkommen. Das halten wir nicht für sinnvoll.

Daher plädieren wir dafür, bezüglich der Anwendung des Gesetzes an der Grenze der Vergabestatistikverordnung festzuhalten. Sie liegt bei 25.000 €. Das bedeutet: Das HVTG sollte erst ab diesem Betrag zur Anwendung kommen. Denn dann greifen die Meldepflichten nach der neuen Vergabestatistikverordnung. Insoweit wäre ein Gleichklang hergestellt.

Zu den umweltpolitischen Aspekten haben die Kollegen bereits vorgetragen. Das betrifft insbesondere den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwurf. Er sieht vor, dass die umweltbezogenen Aspekte zwingend zu beachten sind. Das scheint mir bei Kleinstbeschaffungen nicht immer sinnvoll zu sein. Ein Bleistift muss nicht immer zu 100 % ökologisch beschafft werden – wenn das überhaupt möglich ist. Das ist ja auch ein Praxisproblem. Man kann nicht immer alles das kaufen, was man sich vielleicht politisch wünscht.

Hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen werden viele Diskussionen geführt. Der Gesetzentwurf der SPD greift sie als verpflichtend auf. Wir halten auch hier mehr Verantwortung bei den Vergabestellen für sinnvoller. Es gibt Erfahrungen aus der Praxis, wie man mit diesem Thema umgehen kann, und zwar ohne Zwang und Verpflichtung. Ich habe das in der Stellungnahme für die ekom21 etwas ausführlicher dargelegt. Insofern bitte ich Sie, auch diesbezüglich noch einmal darüber nachzudenken, ob man eine gewisse Flexibilität im Gesetz schaffen kann.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes ist schon alles gesagt worden. Wir erachten das in der Pauschalität, in der es im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgesehen ist, für nicht zwingend und nicht geboten. Wie die Kollegin schon angesprochen hat, erkennt auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich an, dass man die entsprechenden Möglichkeiten nicht in jedem Fall braucht.

Der FDP-Entwurf ist kurz. Aber auch da sollte man sich einige Details noch einmal genauer anschauen. Das betrifft insbesondere die Frage der Digitalisierung. In § 10a Abs. 3 ist vorgesehen, dass das Ministerium „einheitliche digitale Muster“ erstellen soll. Ich bezweifle, dass das wirklich notwendig und sinnvoll ist. Es gibt in der Praxis durchaus erprobte Lösungen. Und nicht jede Kommune bildet ihre Vergabeprozesse gleich ab. Hier ist der Grundsatz „one size fits all“ nicht generell zielführend.

Herr **Kröcher**: Herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Möglichkeit zur Stellungnahme. – Ich bin hier als Anzuhörender benannt worden, um als Vertreter einer Vergaberechtskanzlei, die in Hessen berät, unseren Blickwinkel aus der reinen Praxis darzustellen. Wir haben ausführlich geschrieben, was wir von den Gesetzentwürfen halten. Im Stakkato will ich einige Dinge verstärken, die aus meiner Sicht wichtig sind.

Die SPD verfolgt in ihrem Gesetzentwurf die Leitlinie, die von der Kollegin hier als vergabefremde Kriterien bezeichneten Gesichtspunkte – aus meiner Sicht zu Unrecht – zu stärken. Wenn man das will, ist es rechtlich völlig konsequent, das auch zu kontrollieren, um es durchzusetzen. Wenn man das will, muss man es im Prinzip so machen. Nur: Aus meiner Sicht dürfen Sie als Landesgesetzgeber das so nicht tun. Der Bundesgesetzgeber hat eine Möglichkeit geschaffen, und Sie wollen eine Verpflichtung einrichten. Ich glaube, dass Sie hier über den Ihnen gegebenen Gesetzgebungsrahmen hinausgehen. Das bitte ich noch einmal abzuwägen.

Ich will auch ganz deutlich sagen – da bin ich dann bei den Kommunalen Spitzenverbänden –: Es ist nicht so, dass die Kommunen das nicht schon verantwortlich machen würden. Die FDP möchte ja den Passus streichen, der im Oberschwellenbereich deklaratorischen Charakter hat und im Unterschwellenbereich auch Wirkung haben kann. Diese Möglichkeit haben die Kommunen. Sie nutzen sie nach meiner Erfahrung zurückhaltend; aber sie haben die Möglichkeit. Ich wüsste überhaupt keinen Grund, warum die Möglichkeit nicht reichen sollte, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen.

Die Kontrollbefugnisse machen aber deutlich, weswegen der Bundesgesetzgeber, und zwar im absoluten Konsens, gesagt hat, dass es – so sieht es die Richtlinie der EU auch vor – einen Auftragsbezug geben muss. Diesen Auftragsbezug bekommen Sie in der Allgemeinheit, wie der Kollege gerade zu Recht gesagt hat, nicht für alle Anwendungsfälle hin. Daher muss es irgendeine Prüfung geben, wie der Auftragsbezug herzustellen ist. Das wird nur auf der Beschaffungsebene gehen. Ich wüsste keinen anderen Punkt, an dem Sie das gewährleisten könnten.

Deswegen ist die Möglichkeit sinnvoll. Die Kommunen sollen davon verantwortlich Gebrauch machen, die anderen öffentlichen Auftraggeber auch. Dann wird es überprüft, falls jemand aus dem Wettbewerb beanstandet, das habe keinen Auftragsbezug, und alles ist gut. – Ich sage das bewusst so platt, weil ich glaube, dass Sie sich mit diesem Überborden der vielen Themen keinen Gefallen tun.

Außerdem sieht die SPD in ihrem Gesetzentwurf vor, dass die Verwaltungsgerichte in der Unterschwellen tätig sein sollen. Das wäre wirklich fatal – nicht nur mit Blick auf die Verfahrensdauer, sondern auch wegen der Kompetenz. Wir haben vor vielen Jahren einen langen Streit darüber gehabt, wer in der Unterschwellen zuständig sein soll, Verwaltungsgerichte oder Zivilgerichte. Nach unterschiedlichen Entscheidungen gab es dann letztlich die Entscheidung, dass auch da die Zivilgerichte zuständig sein sollen. Dass man in diesem Bereich Rechtsschutz will, verstehe ich durchaus. Ich wäre da auch nicht ganz so

kategorisch wie die Kommunalen Spitzenverbände – nicht aus Eigennutz; denn im Unterschwellenbereich werden wir selten beauftragt. Aber die Frage ist: Wer kann das dann tun? Wenn überhaupt, müssen Sie es bei den Vergabekammern und den OLGs ansiedeln. Die Verwaltungsgerichte bearbeiten ganz andere Rechtsgebiete. Sie mit einem neuen Rechtsgebiet mit wettbewerblichen Bezügen zu befassen, wäre aus unserer Sicht schlicht Wahnsinn.

Der FDP-Entwurf enthält mit der Frage, ob die Freigrenzen bei Ihnen nicht zu niedrig sind, einen Punkt, den ich auch sehr überlegenswert finde – nicht, weil ich glauben würde, dass man dem Wettbewerb etwas entziehen sollte, sondern, weil das Vergaberecht ganz hohe formale Anforderungen an Verfahren stellt, die Sie sowohl den Bietern als auch den Vergabestellen nicht bei jeder Kleinstbeschaffung zumuten können. Wenn ich jemandem auf Rückfrage erkläre, was er für eine Beschaffung ab 10.000 € bei Ihnen machen müsste, schlägt er zu Recht die Hände über dem Kopf zusammen und sagt: Das ist ja Wahnsinn; da ist der Aufwand ja fast genauso hoch wie der Beschaffungswert. – Das sollten Sie berücksichtigen und möglicherweise auch noch etwas weiter gehen, als es in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Eines gebe ich aber noch einmal zu bedenken. Im Entwurf der FDP ist auch die grundsätzliche Notwendigkeit vorgesehen, elektronische Verfahren zwingend zuzulassen. Dagegen spricht grundsätzlich nichts. Die UVgO – wenn man sie für anwendbar erklären wollte – sieht das ja genau so vor. Das Problem ist nur, dass Sie hier wahrscheinlich die Wettbewerbsgegenseite unterschätzen. Ich weiß nicht, ob die kleinen Handwerksbetriebe, die – je nach Größenordnung – im Unterschwellenbereich tätig sind, dann wirklich ein Interesse daran haben. Meine Erfahrung ist, dass es da eine große Zurückhaltung gibt. Insofern stellt sich die Frage, ob diese Art der Verfahren tatsächlich für solche Beschaffungen geeignet ist. Deswegen sollten Sie genau überlegen, ob das wirklich so weit gefasst werden sollte.

Letzte Anmerkung: Weil gerade gesagt wurde, die UVgO könne in Hessen doch nicht Knall auf Fall umgesetzt werden, möchte ich darauf hinweisen, dass die UVgO aus dem Jahr 2017 stammt. Von „Knall auf Fall“ könnte also nicht die Rede sein, wenn jetzt zumindest Teilbereiche der UVgO für anwendbar erklärt würden. Hessen ist eines der wenigen Bundesländer, in denen es noch nicht einmal ansatzweise Regelungen gibt. Darüber sollten Sie in der Tat nachdenken. Ich halte es allerdings auch für falsch, festzulegen – wie das einige Länder, beispielsweise Thüringen, gemacht haben –, dass sie eins zu eins gilt. Das überfordert sowohl die Marktseite als auch die Kommunen. Es gibt aber viele Teile, die Sinn machen – im Interesse einer Vereinheitlichung. Denn im Augenblick muss ein Unternehmen, das in 16 Bundesländern Angebote legt, mindestens 14 Regularien beachten. Das ist natürlich für eine rein formale Abbildung wirklich schwierig.

Abg. **Elke Barth**: Sehr geehrte Anzuhörende, vielen Dank für Ihre ausführlichen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit heute. – Frau Maier, wir haben natürlich einen kleinen Dissens, was in ein Vergabegesetz hineingehört und was nicht. Ich stimme Ihnen völlig zu, dass ohne Vergabe – auch mit höheren Grenzen – alles schneller geht. Aber vielleicht stimmen Sie mir auch zu, dass die öffentliche Vergabe – sprich: Ausschreibung – unter anderem ein Schutz gegen Korruption ist. Das ist natürlich auch ein wichtiges Ziel. Sehen Sie es mir bitte nach – ich komme aus dem Hochtaunuskreis; wir haben da eine bewegte Geschichte, was Korruptionsfälle anbelangt, gerade auch bei öffentlichen Aufträgen –, dass ich da schon etwas sensibler bin.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum § 1 unseres Gesetzentwurfs geschrieben: „Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind der Preis und die Wirtschaftlichkeit.“ Dem möchte ich entgegen, dass das zunächst günstigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste ist. Die Praxis bei öffentlichen Aufträgen zeigt ja, dass der Preis, der am Anfang aufgerufen wird und für den ein Unternehmen dann den Zuschlag bekommt, oftmals nicht der Betrag ist, der am Ende auch tatsächlich von einer Kommune bzw. einem öffentlichen Auftraggeber zu zahlen ist, weil dann noch das eine oder andere, was am Anfang angeblich oder vermeintlich nicht vorhersehbar war, draufgeschlagen wird. Es gibt also häufig – das stelle ich in der kommunalen Praxis fest – erhebliche Abweichungen zwischen dem ursprünglich festgelegten Preis und dem Betrag, der am Ende des Tages herauskommt, und zwar größere Unterschiede als im privaten Bereich. Das vermeintlich günstigste Angebot ist daher am Ende nicht immer das wirtschaftlichste.

Das ist auch eine Krux für manche kleineren Unternehmen, die sich z. B. um Bauaufträge bewerben und nicht eine ganze Vergabeabteilung haben – anders als die Großen, die dann genau sehen: Da und da können wir am Ende ja noch mal draufsatteln. – Insofern plädiere ich doch für gründliche Ausschreibungen.

Herr Gieseler, Sie zitieren in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unter anderem einen größeren Teil aus einer Stellungnahme der Stadtkämmerei Frankfurt am Main, die sich zum Teil sehr positiv mit dem Thema „Kontrollen und Prüfbehörde“ auseinandersetzt. Ich sehe da durchaus auch einen gewissen Hilferuf. Dort steht z. B.:

Es wird angeregt, die Kontrolltätigkeiten, insbesondere bei der Ausführung von Bauleistungen, verdachtsunabhängig, stichprobenartig und ohne Anlassbezug erfolgen zu lassen. Die Überprüfungen sollen letztlich abhängig von dem Auftragsgegenstand und der Auftragshöhe erfolgen (risikoorientierter und Flächendeckungs-Grundsatz).

Ich würde das vollständig unterschreiben. Sie haben sich sicherlich auch etwas dabei gedacht, dass Sie das Ihrer Stellungnahme beigefügt haben, ebenso wie die Positionierung zu einer Prüfbehörde. Sehen Sie also durchaus auch – das ist ja der Kern unserer Gesetzesnovelle; deshalb sind wir jetzt noch einmal initiativ geworden – mehr Kontrollbedarf?

Abg. **Markus Hofmann (Fulda)**: Im § 3 des aktuellen Gesetzes stehen soziale, ökologische und innovative Anforderungen. Meine Frage zielt auf Frau Maier; aber auch die Herren sind angesprochen. Sie bezeichnen das als vergabefremde Kriterien. Aber sind Sie nicht auch der Meinung, dass gerade ökologische oder nachhaltige Anforderungen in Zeiten der Klimakrise, in denen auch Klimaschutzziele erreicht werden müssen, durchaus sinnvoll wären?

Abg. **Dr. Stefan Naas**: Mein Dank gilt allen Anzuhörenden. Es ist prima, dass Sie gekommen sind. Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Es gibt hier zwei wirklich gegenläufige Gesetzentwürfe bzw. einen Gesetzentwurf und eine Änderung zu einem bestehenden Gesetz unsererseits. Ich will versuchen, mich kurzzufassen und ein wenig auf die kommunale Praxis – denn das ist ja das Spannende – einzugehen.

Mich interessiert, wie Sie die kommunale Praxis der Vergabe im Moment bewerten. Ich habe hier jetzt eine Menge herausgehört – natürlich auch vor dem Hintergrund der

Corona-Krise; der eine oder andere hat das mit in seine Stellungnahme einfließen lassen. Wir haben diese beiden Gesetzentwürfe ja vor der Krise gefertigt.

Zum Ersten interessiert mich, wie Sie die Anhebung der Grenze für freihändige Vergaben auf 20.000 € bewerten.

Zum Zweiten interessiert mich, ob es überhaupt die Fälle gibt, die Herr Hofmann hier angesprochen hat. Das heißt: Ist dieser § 3 nach Ihrer Erinnerung jemals bei einer Kommune zur Anwendung gekommen?

Ich komme aus der Finanzverwaltung. Das darf ich vorwegschicken, weil die Kollegin Barth gerade den entsprechenden Punkt aufgegriffen hat. In der Finanzverwaltung haben wir dasselbe Problem wie bei der Vergabe. Der Gesetzgeber will immer stärker differenzieren, kommt jedes Jahr mit neuen Gesetzen und will alles noch viel gerechter machen – aus sehr guten Überlegungen heraus. Das Problem ist nur: Die Zahl der Steuerbeamten bleibt immer gleich; die Zeit bleibt immer gleich; man muss einmal im Jahr mit allem durchkommen. – Insofern ist es egal, wie viele Gesetze Sie oben in den Trichter hineinschütten; Sie müssen es unten auch administrieren können – bei aller Liebe zur Gerechtigkeit. Ein ähnliches Problem sehe ich bei der Vergabe; denn wenn es irgendwann so viele Vorschriften gibt, dass das Ganze unten nicht mehr zu administrieren ist, und zwar weder von der Auftraggeber- noch von der Auftragnehmerseite, haben wir ein Problem.

Darauf basiert meine nächste Frage. Wie bewerten Sie – Herr Kröcher hat es gesagt –, dass im Unterschwellenbereich jetzt sogar schon Firmen und Handwerksbetriebe die Segel streichen und sagen, dass sie von der Bürokratie her nicht mehr mithalten können? Das ist für uns natürlich ein großes Thema in Sachen Bürokratieabbau.

Abg. **Heiko Kasseckert**: Vielen Dank für die Gelegenheit, uns hier über die beiden vorliegenden Entwürfe auszutauschen – aber wahrscheinlich nicht nur über die Entwürfe, sondern auch darüber, wie wir insgesamt das jetzige Ausschreibungsverfahren oder Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz bewerten. Ich will vorwegschicken, dass wir im Ausschuss auch schon darüber gesprochen haben und dass auch wir Änderungsnotwendigkeiten sehen. Das hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen. Deshalb haben wir die Anhörung zu diesen beiden Gesetzentwürfen jetzt vorgezogen. Ich stelle zumindest schon einmal in Aussicht, dass wir uns in absehbarer Zeit wahrscheinlich erneut mit diesem Thema beschäftigen müssen. Deshalb ist es auch gut und richtig, dass wir die Erkenntnisse von heute dort mit einbeziehen. Insofern sind mir folgende Fragen an dieser Stelle wichtig:

Herr Kröcher, Sie haben davon gesprochen, dass wir den Schwellenwert für die Anwendung dieses Gesetzes hochsetzen sollten. Das teile ich. Auch in der Stellungnahme von Frau Maier oder Herrn Gieseler war dieses Plädoyer zu hören. Man muss allerdings dazu sagen, dass wir mit 10.000 € schon den höchsten Wert aller Bundesländer haben; zumindest nach den mir vorliegenden Unterlagen dürfte es der höchste Wert sein. Das heißt nicht, dass wir ihn nicht trotzdem anpassen könnten. Ich teile auch die Auffassung, dass am Ende der Aufwand für ein Verfahren nicht höher sein darf als der Wert dessen, was ich ausschreibe. Herr Orth, Sie haben in diesem Zusammenhang die Vergabestatistikverordnung erwähnt. Das nehmen wir als Anregung gerne mit. Wie gesagt, würde ich aber gerne von Ihnen, Herr Kröcher, noch einige Sätze zu den anderen Bundesländern hören, weil Sie eventuell den Überblick haben.

Die Hinweise zum Thema „vergabefremde Leistungen“ haben wir auch vernommen. Da haben wir nun einmal unterschiedliche Positionen. Ich halte es auch für schwierig, das

rechtlich verbindlich einzuführen. Nach meiner Kenntnis ist die im aktuellen Gesetz stehende Kannregelung nur in wenigen Fällen von den kommunalen Akteuren übernommen worden. Für die Landesseite gilt sie verpflichtend. Ob das immer zum Erfolg geführt hat, sei dahingestellt. Auch das muss am Ende aber politisch entschieden werden.

Frau Maier, Sie haben ausgeführt, die Einführung der UVgO sei aus Ihrer Sicht problematisch. Nach unserer Auffassung sollten wir dazu kommen – es ist ja auch der richtige Weg, dass die Bundesländer sich dahin gehend verständigt haben –, dass es möglichst ein einheitliches Vergaberegime gibt. Die UVgO ist dafür eine gute Grundlage. Sie muss meines Erachtens um die Punkte erweitert werden, in denen wir besser sind als die UVgO. Ich glaube, dass wir auch über die Schwellenwerte und deren Höhe am Ende entscheiden müssen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang aber noch einmal die Begründung für Ihre Sorge. Warum meinen Sie, dass die Einführung der UVgO ein Problem für die Vergabestellen oder die Kommunen oder diejenigen, die ausschreiben, wäre?

Abg. **Andreas Lichert**: Auch mein Dank geht an die Anzuhörenden. Das war sehr konkret und präzise und damit so politikersicher, wie wir das hier brauchen. Vielen Dank dafür. – Meine Frage bezieht sich auf die Auswirkungen gerade auf die KMUs und schließt an die Vorredner an. Ich möchte es nur noch ein bisschen konkreter fassen. Daher frage ich vor allen Dingen die Verbände: Können Sie aus Ihrer Sicht einmal qualitativ untermauern, inwiefern das Anbieterfeld sich – auch durch die Erfahrungen der letzten Jahre – de facto schon verkleinert hat? Hat man also empirische Erkenntnisse oder wenigstens Indizien, dass viele KMUs sich aus diesem Bereich zurückgezogen haben, weil ihnen der Aufwand zu hoch war? Das ist natürlich völlig plausibel. Es klang ja auch schon mehrfach an. Aber welche konkreten Daten gibt es dazu?

Ich hörte auch das Stichwort „Vergabestatistikverordnung“. Wenn Sie darauf noch näher eingehen könnten, wäre das sehr hilfreich.

Abg. **Kaya Kinkel**: Vielen Dank auch von meiner Seite für die Stellungnahmen. – Wir sind alle hier, um zu lernen. Auch wir planen eine Überarbeitung des Vergabegesetzes. Meine Frage geht in die Richtung der Wertgrenzen. Sie haben von verschiedenen Seiten auch die Höhe der Schwellen kritisiert. Mich interessiert, in welchem Bereich denn die häufigsten Vergaben stattfinden, also nicht wertmäßig, sondern von der Anzahl her die meisten. Schließlich befinden wir uns in einem Balanceakt. Einerseits soll das Gesetz für die meisten Vergaben greifen; ich glaube, es ist unser aller gemeinsames Interesse, dass man hier nicht praktisch umsonst Gesetze schreibt. Andererseits soll der Aufwand natürlich im Verhältnis zum Nutzen stehen. Vielleicht gibt es ja Zahlen, anhand derer man einschätzen kann, unter welchen Schwellenwerten die meisten öffentlichen Vergaben stattfinden.

Frau **Maier**: Frau Abg. Barth, Sie sprachen zum einen an, ob es nicht sinnvoll sei, zur Korruptionsbekämpfung Regularien zu haben. Da stimme ich grundsätzlich zu. Allerdings muss man bedenken, dass jeder Bürgermeister oder jeder Chef eines öffentlichen Auftraggebers ohnehin selbst daran gehalten ist, Dinge wirtschaftlich zu beschaffen. Denn wenn er dies nicht tut, macht er sich hinsichtlich seiner Vermögensbetreuungspflichten strafbar. Dann ist er ganz schnell in der Untreue drin. Daher muss es schon im Selbstinteresse liegen, wirtschaftlich und sparsam mit den Haushaltsmitteln umzugehen. Das macht auch jeder Mensch, der zu Hause z. B. sein Bad erneuern lässt. Er holt sich auch drei Angebote ein und beauftragt nicht den Erstbesten. Das sollte ein Selbstverständnis sein. So, wie ich es mitbekomme, ist es das in der Verwaltung auch.

Außerdem sagten Sie, dass der Preis am Ende meist höher ist als ursprünglich geplant. Da gebe ich Ihnen recht. Das kommt häufig vor. Die Elbphilharmonie oder der Berliner Flughafen lässt grüßen. Manchmal ist das aber auch deshalb der Fall, weil viele Dinge in der Verwaltung einfach länger dauern. Da legt sich nämlich der Gesetzgeber selber Steine in den Weg. Wenn er viele Verfahrensvorschriften auferlegt, dauert das Ganze auch eine sehr lange Zeit. Nach einem halben Jahr ist der Preis natürlich ein anderer als zu Beginn. Nicht zuletzt daran liegt das also auch. Das muss man einmal bedenken.

Dann haben Sie aus unserer Stellungnahme zitiert. Vielleicht haben Sie da auch nicht ganz zu Ende gelesen. Dort steht nämlich: „das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung der Vergabekriterien, Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Preis zu erzielen“. Wir haben also durchaus auch diese Kriterien erwähnt, die man auch im eigenen Interesse eines öffentlichen Auftraggebers berücksichtigen sollte. Alles das muss natürlich geprüft werden. Ich möchte ja auch niemanden haben, der am Ende insolvent ist oder eine halb fertige Baustelle hinterlässt.

Herr Abg. Hofmann, Sie haben ökologische und nachhaltige Anforderungen als sinnvoll bezeichnet. Da gebe ich Ihnen recht. Das ist sinnvoll und ein politisches Ziel. Es ist aber im Vergaberecht absolut fehl am Platz. Wenn der Gesetzgeber das möchte, kann er es gerne auf Bundesebene regeln, mit Mindestlohngesetzen usw. Aber ins Vergaberecht gehört das einfach nicht hinein.

Herr Abg. Naas, Sie haben die Anhebung der Vergabefreigrenze auf 20.000 € angesprochen. Ja, das ist grundsätzlich gut, geht uns aber nicht weit genug. Man könnte hier auch überlegen, wie die ekom21 zu Recht angeführt hat, einen Gleichklang mit der Vergabestatistikverordnung zu schaffen. Das macht durchaus Sinn. Man könnte auch noch eine höhere Grenze andenken. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine schnelle, einfache Beschaffung nämlich sinnvoll.

Außerdem haben Sie eine Frage zur Anwendung des § 3 in der Praxis gestellt. Häufig wird in Stadtverordnetenversammlungen beschlossen: Wir möchten gerne nachhaltig beschaffen; wir möchten gerne, dass Beschaffungen nur noch ökologisch sinnvoll erfolgen. – Wenn Kommunen einen solchen Beschluss gefasst haben, fragen die Verwaltungsmitarbeiter mich: Wie sollen wir das denn ausschreiben? – Ja, das ist ein Problem. Man kann das nämlich nicht verallgemeinern. Wenn ich beispielsweise ein Auto ausschreiben möchte, muss ich irgendwelche Kriterien finden, woran sich das Ökologische, Nachhaltige orientiert. Das bedeutet bei einem Auto, dass ich vielleicht eine bestimmte CO₂-Bilanz zugrunde lege oder nur E-Autos beschaffe. Man muss es also irgendwie fassen. Und das Fassen macht es schwierig. Dann ist erst einmal ein Mitarbeiter der Verwaltung eine halbe Woche beschäftigt, um irgendwelche Kriterien herauszubekommen. Das ist so. Denn das sind keine Fachleute, die ständig irgendwelche nachhaltigen Beschaffungen tätigen. Sie fragen dann bei mir nach. Das ist leider wirklich so. Und dann kommt das Problem auf. Dann passieren nämlich Fehler. Wenn ein Fehler passiert, steht das einer wirtschaftlichen Vergabe entgegen, weil man den Zuschlag eventuell aufheben muss oder noch einmal neu ausschreiben muss. Das macht alles wieder teurer und verkompliziert es. So schließt sich der Kreis. Dann haben wir nämlich auch wieder einen anderen Preis als am Anfang.

Herr Abg. Kasseckert, in der Tat habe ich die Unterschwellenvergabeordnung angesprochen. Ich halte die Unterschwellenvergabeordnung in Teilbereichen für gut und in Teilbereichen für nicht so gut. Wie gesagt, finde ich z. B. die §§ 50 und 52 der Unterschwellenvergabeordnung super. Da gehe ich voll mit. Es wäre toll, wenn dies eingeführt würde.

Die im SPD-Entwurf vorgesehene verpflichtende Einführung eins zu eins ohne irgendwelche Änderungen halte ich aber für problematisch und nicht praxistauglich. Da muss man im Interesse der Praxis noch ein bisschen nachbessern.

Herr Abg. Lichert, Sie haben sich nach dem Rückgang der Angebote erkundigt. Darüber haben wir keine Statistik. Wir erfassen nämlich keine Aufträge der öffentlichen Auftraggeber.

Frau Abg. Kinkel, das Gleiche gilt für Ihre Frage. Ich kann auch nicht beurteilen, in welchen Wertgrenzen und in welchem Maße die meisten Aufträge vergeben werden. Dazu liegt mir keine Statistik vor. Ich weiß es einfach nicht.

Herr **Gieseler**: Ich beginne mit der Nachfrage zu dem höheren Kontrollbedarf und dem Abstellen auf die Position der Stadt Frankfurt. Da können Sie auch schon erkennen, in welchem Dilemma sich der Hessische Städtetag regelmäßig befindet. Unser kleinstes Mitglied hat 6.000 Einwohner und eine Verwaltung von 20 oder 30 Mitarbeitern. Unser größtes Mitglied hat fast 800.000 Einwohner und findet es gut, wenn der Gesetzgeber durchreguliert; dann braucht es nämlich keine Vorschriften zu erlassen. Das ist die Spannbreite, in der wir uns bewegen. Sie haben sich ja freundlich dafür bedankt, dass wir das weitergeben. Ich halte es für ganz wichtig, dass wir Ihnen auch das, was Frankfurt sagt, zur Kenntnis geben. Es deckt sich aber nicht in allen Fällen mit dem, was der Rest unserer Mitglieder zu kommunizieren weiß. Denn die meisten unserer Mitglieder, die sich in der Größenordnung von 25.000 bis 30.000 Einwohner bewegen, leisten sich keine eigene Vergabestelle und haben natürlich dann die große Herausforderung, Kontrollen, wenn denn Kontrollbedarf im Raum stehen würde, nicht selbstständig durchführen zu können.

Daran wird auch das Dilemma deutlich, in dem wir uns bewegen. Ja, es wäre wichtig, auch zu kontrollieren, wenn man denn schon diese ganzen Kriterien definiert. Aber wir packen es nicht gleichermaßen. Bei der Landesverwaltung wissen Sie, wie leistungsfähig sie ist. Bei den Kommunalverwaltungen haben Sie von A bis Z alles drin. Das ist das Kernproblem. Wir versuchen immer, als Städtetag möglichst eine Stellungnahme abzugeben, die allen gerecht wird.

Insofern ist die Formulierung des § 3 in der derzeitigen Fassung durchaus pfiffig, weil jene Kommunen, die es sich leisten können, dort durchaus etwas tun können und auch tun. Das Thema „Ökologie und Nachhaltigkeit“ ist ja bei allen Kommunen von Stellenwert. Die Kommunen jenseits von 50.000 Einwohnern haben es in aller Regel auch berücksichtigt.

Damit habe ich auch die Frage zur Bewertung der kommunalen Praxis beantwortet.

Jetzt komme ich ganz kurz zu dem Thema Vergabevereinfachung. Die Corona-Verordnungen sind ein sehr schönes Beispiel, das Sie selber oder wir alle gemeinsam praktiziert haben. Dort sind die Regelungen zur Vergabe dynamisiert worden. Dass das in allen Fällen dazu geführt hat, dass man weiß, wie die Dinge hergestellt worden sind – obwohl es manchmal wichtig wäre, das zu wissen –, wage ich allerdings auch zu bezweifeln; denken Sie nur an die ganzen Masken, die aus China kamen. Jedenfalls hat der Preis am Ende gepasst. Das ist auch die große Schwierigkeit. Es ist immer eine Abwägung unter Zugrundelegung dessen, was man beschafft, wie man eine Vergabe durchführt. Braucht man es schnell, oder kann man sich dabei Zeit lassen?

Die größte Spielwiese auch bei der Kommune ist die Vergabe von Bauleistungen. Eben stand ja auch die Frage im Raum, wo wir am meisten vergeben. Das sind die Bauleistungen. Bei den Bauleistungen spielt die Nachhaltigkeit auch eine entscheidende Rolle – allerdings auch die Wirtschaftlichkeit. Bei der Wirtschaftlichkeit gilt nicht allein das Prinzip der Günstigkeit. Das haben wir inzwischen alle gelernt; das ist Basiswissen. Es gehört immer dazu, ob man in der Kommune über die Dauer der Erstellung und der Anwendung eines Produktes auch nachhaltig damit wirtschaften kann. Das ist uns allen schon in Fleisch und Übergegangen – was auch gut ist. Zum Glück sind wir ja weiter als in den Sechziger- und Siebzigerjahren. Das ist auch vernünftig.

Außerdem wurden die KMUs angesprochen. Wir haben keine statistische Erhebung darüber, wie sich örtliche kleinere Unternehmen in Sachen Vergabe verhalten. Aber der Traum eines jeden Bürgermeister – das darf ich Ihnen verraten – wäre, wenn er in seiner Kommune vor Ort seinen Handwerkern und seinen kleinen Betrieben in irgendeiner Art und Weise auch einmal einen Auftrag geben könnte. Diese bewerben sich aber in aller Regel nicht. Ich war lange Jahre Bürgermeister einer kleinen Stadt mit 30.000 Einwohnern und habe mich schon gewundert, warum die örtlichen Handwerker sich denn nicht bewerben. Das hat etwas mit der Frage der Vergabe zu tun. Selbstverständlich ist der örtliche Handwerker im Rhein-Main-Gebiet auch, was Lohn- und Personalkosten angeht, anders aufgestellt als ein Handwerker, der dann möglicherweise aus Thüringen kommt. Bei gleicher Qualität führt das im Ergebnis dazu, dass man das eher wirtschaftliche Angebot dann in der Ferne sucht, obgleich man wissen muss, dass die Ökologie aufgrund der Anreisewege an dieser Stelle natürlich mit einem Fragezeichen zu versehen ist. Aber wenn die regionalen Angebote erst gar nicht eingehen, besteht auch überhaupt keine Chance, den örtlichen Handwerker zu beauftragen, obwohl das jeder gerne machen würde. Darüber muss man sich im Klaren sein. Im Baugewerbe hat ein mittelständischer Unternehmer, der sich in aller Regel in einem bestimmten Markt bewegt, es natürlich auch viel schwerer als ein größeres Unternehmen, das sehr breit aufgestellt ist. Schauen Sie sich einmal an, welche Unternehmen z. B. an den Autobahnen bauen. Es sind immer die gleichen – einfach, weil sie im Wettbewerb ganz anders kalkulieren können als ein örtlicher kleiner Unternehmer. Das ist vielleicht kritikwürdig, lässt sich aber faktisch nicht verändern, weil über die Größe auch andere wirtschaftliche Sachzusammenhänge darstellbar sind, als Sie das als kleiner Unternehmer können.

Das können Sie über das Vergaberecht also nicht retten. Insofern finde ich es gut, wenn Sie sich mit Bedacht und noch weiter gehender Gründlichkeit mit dem Vergaberecht beschäftigen. Die Unterschwellenvergabeordnung enthält auch nach unserer Ansicht viele Vorschriften, die wir für sehr begrüßenswert erachten. Frau Maier hat zu Recht auf die §§ 50 und 52 hingewiesen. Aber nicht alles, was dort beschrieben ist, ist Gold. Deswegen fände ich es gut, wenn man dann zu einer Regelung käme, die bei der Spannweite der Kommunen, die wir haben, möglichst vielen – allen werden wir nie schaffen – Interessen gerecht werden würde.

Herr **Orth**: Meine Vorredner haben schon sehr viel aus der kommunalen Praxis berichtet, sodass ich nur kurz auf die Punkte eingehen möchte, die gefragt worden sind. – Braucht es Kontrollen? Ich denke ja. Aber braucht es Kontrollen durch die Vergabestellen? Das ist eigentlich die Frage, die schon seit Jahrzehnten durch die Praxis geistert. Meines Erachtens sollte Fachwissen dort konzentriert werden, wo es Sinn macht. Vergabestellen sollen gute Einkäufer sein und sollen das Vergaberecht beherrschen, aber sollten nicht kontrollieren. Dafür müsste es andere Einrichtungen geben. Diese gibt es ja auch. Wenn da Defizite bestehen, muss dort etwas getan werden. Sonst beschäftigt man sich als Vergabestelle mit zu vielen Themen.

Damit kann ich auch zu der nächsten Frage überleiten: § 3 HVTG, soziale und ökologische Kriterien, dieser ganze Spannungsbogen. Ich würde als ekom21 lieber meine Kraft auf diese Themen verwenden und schauen, was man dort erledigen kann und was man dafür tun kann. Es gibt viele gute Beispiele und viele gute Ideen auch von anderen Beschaffungsstellen, die sich intensiv damit beschäftigt haben, wie man soziale und nachhaltige Kriterien in den geeigneten Verfahren zur Anwendung bringen kann. Es sollte also – das haben ja auch meine drei Mitanzuhörenden angemerkt – keine Pflicht geben, dies anzuwenden.

Das ist natürlich für alle ein mühsamer Weg – für Politik, die gestalten möchte, aber auch für Vergabestellen, die sich sehr schwer damit tun. Lassen Sie mich einen Fall aus der Praxis schildern. Wir haben unser Druckzentrum erweitert. Meine Idee war, einfach einmal die Stromkosten zu berechnen, die das Druckzentrum mit den Maschinen innerhalb von acht Jahren verursachen wird. Mitten in der Vergabe stellte man fest: Das sind alles händische, manuelle Anfertigungen; niemand weiß, wie viel Strom wirklich verbraucht wird; gemessen wird erst, wenn das Druckzentrum steht. – Das zeigt ein bisschen den Spagat, vor dem man manchmal steht; nicht immer, aber manchmal. Insofern ist es meines Erachtens die Verantwortung der Vergabestellen, das Ganze im Interesse aller sachgerecht umzusetzen.

Zum Thema Wertgrenzen: Die 25.000 € für den sachlichen Anwendungsbereich des hessischen Vergaberechts scheinen mir ein sehr sinnvoller Vorschlag zu sein – auch in Bezug auf das Kommunizieren in die kommunale Praxis und in die ekom21. Wir haben 450 Mitarbeiter, die sich ans Vergaberecht halten müssen und dann fragen: Warum 10.000 €, 15.000 €, 25.000 €, 50.000 €? – Ich denke, dass das ein gutes Signal wäre, was die Flexibilität der Vergaben angeht.

Das andere Stichwort in diesem Zusammenhang ist „Freigrenzen“. Aktuell ist Hessen da eigentlich ein sehr gutes Vorbild und sieht auch moderate Größen vor. Nichtsdestotrotz wünschen wir uns als ekom21 die Möglichkeit, bis zu gewissen Werten, die über 50.000 € liegen, tatsächlich mit den Bietern sprechen zu dürfen. Es ist ja die Krux an der öffentlichen Ausschreibung, dass man im Grunde nicht in den Bieterdialog treten kann. Nach meiner Einschätzung würde es uns helfen und allen helfen, wenn wir Verhandlungsvergaben durchführen dürften, um mit den Bietern, gerade mit den kleineren oder mittleren, dann noch einmal in Dialog zu treten, wenn die Angebote vorliegen – nicht immer; denn auch das kostet Geld, sowohl für die Bieter als auch für die Vergabestellen. Zumindest für die ekom21 kann ich sagen, dass wir dieses Instrumentarium praxisingerecht umsetzen könnten.

Eine weitere Frage lautete, wo Vergabeverfahren durchgeführt werden und welche Werte in Rede stehen. Da kann ich nur für ekom21 sprechen. Es gibt auch dort keine detaillierte, bis ins Kleinste geführte Aufstellung. Wir haben es so organisiert, dass zentralisiert ab 50.000 € beschafft wird. Unser Ziel ist, die Aufwände und Kosten für Ausschreibungen zu reduzieren. Ich muss für die ekom21 feststellen, dass der Großteil unserer Ausschreibungen nicht national beschränkt ist. Wir beschaffen ja IT-Bedarf. Das ist noch einmal eine Besonderheit. Im Gegensatz zu einer kommunalen Verwaltung mit einer viel breiteren Aufstellung, also Grünflächenamt usw., sind wir sehr fokussiert. Die meisten Ausschreibungen erfolgen mittlerweile europaweit. Gerade dort setzen wir unsere Kraft hinein und versuchen, durch Rahmenvereinbarungen die Aufwände zu reduzieren.

Nichtsdestotrotz haben wir auch Unterschwellenaufträge. Auf einmal stellt sich heraus, dass Schulungen in einer Software erforderlich sind, die plötzlich landesweit eingeführt

wird. Für diese Schulungen brauchen Sie zehn Dozenten. Dann haben Sie schnell Auftragswerte von 25.000 € und müssen trotzdem kurzfristig reagieren. In diesen Fällen macht es Sinn, sehr flexibel agieren zu können, also insbesondere, nicht wie nach dem aktuellen Recht fünf Angebote anfordern zu müssen, sondern vielleicht drei.

Das ist auch mein Gedanke zum Thema Kontrolle. Den Vergabestellen sollte es ermöglicht werden, sich auf das zu beschränken, was sie gut können. Das ist das Einkaufen.

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der politischen Gestaltungsspielräume spielt auch das wichtige Thema Vernetzung eine Rolle. Auch da gibt es genug gute Beispiele, auch in Hessen. Daher denke ich, dass man sich auch bei den politischen Themen recht gut nähern kann.

Zu den Wertgrenzen und zu den Verfahren habe ich schon etwas gesagt.

Was die UVgO angeht, bin ich persönlich relativ leidenschaftslos. Grundsätzlich halte ich dieses Instrumentarium für tauglich. Man sollte aber genau überlegen, ob alles eins zu eins übernommen wird. Gerade das Thema der elektronischen Vergabe bei niederschweligen Werten ist da sehr interessant. Die UVgO nimmt Verweise auf die Vergabeverordnung vor, die dediziert die technischen Mittel nennt und vorschreibt, wie Angebote und Teilnahmeanträge einzugehen haben und behandelt werden müssen. Ich frage mich, ob ein solches verschlüsseltes System bei Auftragswerten bis 25.000 € wirklich sinnvoll, nötig und praxisgerecht ist. Es gibt durchaus Konstellationen, in denen wir in ein Möbelhaus fahren, weil ein Schulungsraum neu ausgestattet werden muss. Das kostet vielleicht 25.000 €. Da gibt es keine elektronische Vergabe. Solche Fälle müsste man auch berücksichtigen. Im Augenblick ist das mit der UVgO/VGV ein bisschen schwieriger.

Herr **Kröcher**: Ich versuche, ganz kurz auf die einzelnen Fragen einzugehen. Zunächst möchte ich aber darauf hinweisen, dass der Begriff „vergabefremde Kriterien“ so nicht mehr richtig ist. Diese ideologische Debatte können wir hier – ich bin heute bei der vierten Anhörung in diesem Hause – jedes Mal wieder führen. Der Begriff ist einfach überholt. Trennen Sie sich einmal kurz davon, was damit erreicht werden soll. Es ist richtig, dass eine politische Überlagerung von Vergabeverfahren nicht sinnvoll ist. Das wird Ihnen jeder Vergaberechtler sofort unterschreiben. Aber die EU-Richtlinie sagt, dass soziale, ökologische und innovative Aspekte berücksichtigt werden können, wenn sie Auftragsbezug haben. Daher hat das mit „vergabefremd“ erst einmal nichts zu tun. Das sollten wir auch einfach einmal trennen.

Und wenn wir das gemacht haben, müssen wir uns überlegen, welche dieser Dinge man in Vergabeverfahren einführen kann und mit welcher Generalität. Es macht keinen Sinn – das will ich noch einmal unterstreichen; Sie sehen ja, dass die kommunale Seite und ich als kommunaler Berater uns da auch überwiegend einig sind –, eine generalisierte Vorgabe zu erlassen und es generell verpflichtend vorzuschreiben, weil das dem Auftrags- und Beschaffungsgegenstand nicht gerecht wird.

Dazu noch ein anderer Gesichtspunkt, der hier schon angesprochen wurde und mir auch ganz wichtig ist: Die Kompetenz, zu entscheiden, welche Aspekte man da festlegt, hat in der Regel eine gute Beschaffungsstelle, die weiß, was sie will. Viele der Beschaffungen, mit denen ich mich befasse, haben einen abfallwirtschaftlichen Hintergrund. Jemand, der seit zehn Jahren für einen Landkreis Abfallwirtschaft macht, weiß sehr wohl, welches ökologische Kriterium beispielsweise in Bezug auf Transportentfernungen – oder welche

Qualitäten des Verwertungsverfahrens, was auch immer – man zugrunde legen kann. Und das wird angewandt. Das geschieht auch – um die Frage zu beantworten.

Das sind alles Oberschwellenvergaben. Daher bräuchte es dafür nicht das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz, wie es die SPD nennt, oder das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz, wie es jetzt heißt. Für einen Rechtsanwender ist es übrigens auch nicht schön, dass wir HTVG und HVTG haben. Wenn der Entwurf der SPD Gesetz würde, würden Sie ganz viel Verwirrung mit Kürzeln stiften. Aber das nur als Schmankerl.

Nun komme ich zu der Frage zu den Wertgrenzen. Die Auftragsberatungsstellen haben die bundesweit geltenden unterschiedlichen Wertgrenzen zusammengestellt. Sie variieren sehr stark. In der Tat bewegt sich Hessen mit den 10.000 € im oberen Bereich. Hessen ist aber nicht alleine. In einer ganzen Reihe von Ländern, auch beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern, gelten die Landesgesetze erst ab dieser Grenze. Dass Hessen im oberen Bereich liegt, ist aber kein Argument dafür, auf eine Anpassung zu verzichten. Das wäre von der Denkweise her falsch. Die Frage muss doch sein: Was ist für die praktischen Abläufe sinnvoll? Und da gilt es auszutarieren zwischen der Korruptionsbekämpfung als einem Ihrer Ziele und den praktischen Notwendigkeiten sinnvoller Beschaffung.

Ich habe keine Statistik darüber – um diese Frage auch noch zu beantworten –, wie viel Prozent der Beschaffungen unterhalb von 20.000 €, 25.000 € oder 50.000 € liegen. Das ist ein wesentlicher Grund, warum die Vergabestatistikverordnung jetzt auch fordert, dass ab 1. Oktober dieses Jahres alle Vergaben ab 25.000 € gemeldet werden sollen. Ob das funktioniert, ist eine andere Frage. Vom Prinzip her ist das aber die Idee. Deswegen kann Ihnen das derzeit keiner sagen. Ein hoher Anteil der Vergaben wird unterhalb von 25.000 € liegen. Da bin ich mir ziemlich sicher. Wie hoch er ist, kann ich nicht sagen.

An dieser Stelle ist aber doch die Frage: Wie hoch ist die Korruptionsgefahr in dem jeweiligen Bereich? Bei der Beschaffung von Bleistiften – wenn ich es jetzt überspitze – ist die Korruptionsgefahr relativ gering, während bei einer komplexen Tiefbauausschreibung die Korruptionsgefahr hoch ist. Die Tiefbauausschreibung wird in aller Regel oberhalb von 5 Millionen € liegen. Im Bereich zwischen 5 Millionen € und 50.000 € ist Korruption eine ganz wichtige Frage. Unterhalb von 25.000 € sehe ich überhaupt keine entscheidende Notwendigkeit einer solchen Regelung.

Die letzte an mich gerichtete Frage lautete, ob es statistische Erhebungen zum Rückgang des Wettbewerbs gibt. Nein, solche Zahlen existieren nicht. Das liegt schlicht daran, dass auch da keine bundesweite Auswertung erfolgt. Es gibt aber die Beobachtung – ich glaube, sie wird von allen geteilt –, dass die Zahl der Bewerbungen gerade von kleinen und mittleren Unternehmen auf Kleinstaufträge zurückgeht. Marktspezifisch haben wir natürlich auch Konzentrationen. Im Abfallbereich bekommen wir bei Ausschreibungen für Sammlungen und Transporte oder Verwertungen manchmal nur noch zwei oder drei Angebote. Das liegt an der Marktkonzentration. In anderen Bereichen ist das nicht der Fall. Wir schreiben gerade die Prüfung elektrischer Anlagen aus. Da bewerben sich Elektriker aus dem ganzen Bundesgebiet, sodass Sie 15 Angebote für eine Leistung bekommen. Deswegen kann man nicht generell von einem Rückgang des Wettbewerbs sprechen. Das wäre auch nicht zu verallgemeinern.

Klar ist aber: Zu viele Regularien führen dazu, dass auch der Bieter ein Problem bekommt. – Deswegen war ich auch überrascht, als ich gehört habe, dass Sie Ihr Gesetz auf jeden Fall ändern wollen. Zum aktuellen Gesetz habe ich bisher noch keine sehr ne-

gativen Rückmeldungen erhalten. Ich bin tendenziell dafür, dass man Gesetze erst einmal bestehen lässt und daraufhin evaluiert, ob es Änderungsbedarf gibt, aber nicht allzu häufig etwas an den Regeln ändert.

Abg. **Bijan Kaffenberger**: Herr Direktor Gieseler, Sie haben davon gesprochen, dass Sie im Rahmen der Kommunen, die Sie vertreten, ein sehr heterogenes Bild haben, was die Größe angeht. Ich komme aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Dort haben wir schon seit Jahren eine zentrale Vergabestelle, die meinem Empfinden nach gute Arbeit leistet. Ist es denn im Zuge von möglichen komplexeren Regularien bei Vergaben nicht erstrebenswert für die Kommunen, auch mehr interkommunale Zusammenarbeit zu machen, und sollte man in Bezug auf eine mögliche Änderung des Vergabegesetzes nicht auch als Thema mitnehmen, dass man Kompetenzen an zentraler Stelle stärkt, um gerade kleinere Kommunen bei möglicherweise komplexeren Verfahren zu entlasten?

Abg. **Elke Barth**: Herr Direktor Gieseler, Sie haben darauf hingewiesen, dass Kommunen oft keine eigenen Vergabestellen haben und es deshalb für die Kommunen auch schwierig ist, das Ganze zu handhaben. In diesem Zusammenhang will ich darauf hinweisen, dass wir unterschiedliche Schwellenwerte für Vergaben des Landes und für Vergaben der Kommunen haben. Für die Vergaben der Kommunen haben wir genau aus diesem Grund höhere Schwellenwerte festgelegt; denn wir sind uns dessen bewusst, dass diese Aufgabe für Kommunen teilweise schwerer zu handhaben ist.

Herr Kröcher, wie auch Sie mehrfach gesagt haben, sollten sich die Vergabestellen mit dem beschäftigen, was ihre Kernkompetenz ist, nämlich Vergaben vorzunehmen und Ausschreibungen vorzubereiten, und eben nicht mit Kontrollen. Deshalb wünschen wir uns eine unabhängige Kontrollbehörde.

Übrigens gab es bereits eine Evaluation des aktuellen Vergabegesetzes. Sie war allerdings relativ dünn. Vom Statistischen Landesamt wurden in diesem Rahmen auch nur die Vergabestellen befragt, nicht aber weitere Beteiligte an Vergabeprozessen. Wir hätten uns das anders gewünscht.

Sehr erfreut war ich über Ihre Bemerkung, dass soziale und ökologische Kriterien auch nach der EU-Rechtsprechung mitnichten vergabefremde Kriterien sind. Das ist definitiv so.

Um hier auch einer Mythenbildung vorzubeugen: Im Gesetzentwurf der SPD sind das keine Musskriterien. Vielmehr haben wir sie sozusagen als Bonuskriterien festgelegt. Das heißt, dass ein Unternehmen, das sich z. B. im Bereich der beruflichen Erstausbildung engagiert oder zusätzlich ökologische Kriterien erfüllt, bei gleichwertigen Angeboten bevorzugt werden kann. Ich habe das jetzt einmal umgangssprachlich als Bonuskriterium bezeichnet. Vielleicht ist das auch ein sinnvoller, gangbarer Weg. Denn im Baubereich Frauenförderung als Musskriterium vorzuschreiben, dürfte auch ein bisschen schwierig sein. Deswegen haben wir es als Bonuskriterium definiert, das dort, wo es sinnvoll ist, berücksichtigt wird, wenn ein Unternehmen sagt: Hier sind wir vorbildlich; das legen wir jetzt bei unserer Bewerbung mit auf den Tisch.

Abg. **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: An Herrn Kröcher habe ich eine klarstellende Frage. Das Musterbeispiel der Kollegin Barth bezieht sich doch genau auf den Fall, der durch die EU-Vergaberichtlinie ausgeschlossen ist, weil es eine vergabefremde Anforderung ist.

Wenn ich einen Bildungsauftrag vergebe und bei ökologischen oder sozialen Betrachtungen einen Bonus gewähre, ist das ja der Klassiker der vergabefremden Beteiligung.

Herr **Gieseler**: Offen ist allein die Frage zum Thema „interkommunale Zusammenarbeit“. Das ist richtig und wichtig. Deswegen findet es auch schon statt, und zwar in zwei Formen. Die eine Variante ist, dass sich Kommunen zusammenschließen, eine Vergabe gemeinsam durchführen und sich eines Dritten, eines Anwalts, bedienen, der dann die Vergabe ein Stück weit betreut. Die andere Variante ist, dass es kommunale Dienstleistungszentren gibt, in denen dann auch eine Vergabestelle enthalten ist. Insofern ist da bereits viel getan und in der Vergangenheit auch schon durch das Land Hessen gefördert worden.

Stellv. Vors. Abg. **Manfred Pentz**: Werte Anzuhörende, vielen Dank für die aufhellenden Vorträge und für die Diskussion. – Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich mit Ihrem Einverständnis den ersten Block.

Nun rufe ich die Anzuhörenden der Gruppe 2 „Kammern/Wirtschaft“ auf.

Herr **Dr. Kraushaar**: Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. – Wir bedanken uns auch dafür, dass der Landtag dieses Thema vor dem Hintergrund der anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen aufgreift. Sicherlich ist das, allgemein gesehen, politisch der richtige Zeitpunkt – –

(Zurufe)

– Doch. Es gibt ja Gesetzesberatungen der Regierungsfractionen. Heute sprechen wir über Ihre Gesetzentwürfe. Das ist mir schon klar; ich bin orientiert. Aber es gibt ja wohl auch Vorstöße, die darauf zielen sollen – –

(Abg. Dr. Stefan Naas: Da wissen Sie mehr als wir!)

– Nun gut.

Ich stehe nicht an, zu kritisieren, dass die Themen, die insbesondere im SPD-Entwurf aufgerufen worden sind – die Kontrolle von Lieferketten, Subunternehmerketten und dergleichen –, tatsächlich politisch relevante Themen sind. Aber wir als Architekten- und Stadtplanerkammer fragen schon – das haben wir auch in der schriftlichen Stellungnahme getan –, ob das die richtige Regelungsebene ist, ob das die richtigen Regelungsinstrumente sind, die hier vorgeschlagen werden, und ob das auch das Signal zur richtigen Zeit wäre.

In der Corona-Zeit haben wir mehrfach darum gebeten, darauf zu achten, dass auch zügige Vergaben den Markt im Bereich „Planen und Bauen“ stabilisieren. Insofern muss das Interesse dahin gehen, eine Kontrolle der Transaktions- und Opportunitätskosten zu wahren. Das heißt – etwas weniger technisch ausgedrückt –: Vergabeverfahren müssen auf beiden Seiten handelbar sein.

Ich darf an dieser Stelle auf die Wiesbadener Erklärung aus dem Jahr 2018 verweisen. Die Kollegen von der Ingenieurkammer haben sehr eindrucksvoll mit Zahlen untermauert – denn diese Frage stellte sich auch vorher –, wie viel Aufwand es für kleine und mittelständische Büros bedeutet, an derzeitigen Vergabeverfahren teilzunehmen.

Das hat tatsächlich dazu geführt, dass sich einige Büros – ohne dass ich das jetzt im Sinne einer Befragung belegen könnte – aus diesem Markt dezidiert zurückgezogen haben. So sollte das aber nicht sein. Ich bin gerne bereit, falls das im Interesse der Abgeordneten und des Vorsitzenden ist, auf Fragen, die vorher gestellt worden sind, die uns als zweite Gruppe der Anzuhörenden aber nicht erreicht haben, auch noch zu antworten. Aber das müssen Sie entscheiden.

Der FDP-Entwurf ist uns der sympathischere. Er führt zu Verschlankungen, die wir begrüßen. Insoweit würden wir uns allenfalls damit befassen wollen, ob der Vorschlag, elektronische und herkömmliche Kommunikation parallel anbieten zu können, tatsächlich praktikabel ist, weil wir dort gegebenenfalls Gleichbehandlungsprobleme sehen. Aber der Grundsatz, dass hier die Schwellenwerte angehoben werden sollten, scheint in der jetzigen Zeit schon ein richtiger Ansatz zu sein.

Was den SPD-Entwurf angeht, sind wir an verschiedenen Stellen doch etwas zurückhaltender. Sie haben das unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen können.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Wenn durch Inkorporation von ILO-Normen, Völkerrechtsnormen und Verwaltungsrecht mit einem vergabespezifischen Mindestlohn operiert wird, dann bedeutet das letzten Endes schon, dass die Tarifautonomie von den Rändern her immer weiter angeknabbert wird. Hier stellt sich die Frage, ob das eigentlich Sinn und Zweck des Vergaberechtes ist und ob alleine die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes dahin gehend, dass Tariffreue vor Vergabe steht, ausreicht, um den Zweck, den Sie verfolgen, vollständig zu beschreiben. Wir haben schon mehrfach darüber diskutiert – auch bilateral, Frau Barth –, dass es durch die Schaffung einer Prüfbehörde und die Eröffnung des verwaltungsgerichtlichen Kontrollweges doch den Anschein hat, dass mehr gewollt ist, als nur die Tariffreue sicherzustellen.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, ob dadurch tatsächlich Tariffreue geschützt wird. Ich bin gespannt darauf, was die Tarifpartner dazu sagen, dass dann ver.di sozusagen zur Leittarifgemeinschaft wird, jedenfalls was die Mindestlöhne betrifft; denn das wäre ja dann de facto so. Aber das ist nicht mein Gegenstand. Dazu müssen sich die Tarifpartner äußern.

Jedenfalls würde die Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges ja die Aussage beinhalten, dass die Tätigkeit der Beschaffung keine Fiskaltätigkeit mehr ist, sondern hoheitliche Verwaltungstätigkeit. Das ist schon eine interessante Aussage, die damit verbunden ist – ganz abgesehen von den praktischen Erwägungen, die Frau Kollegin Maier vorhin dargelegt hat; denn die verwaltungsgerichtlichen Verfahren dauern tatsächlich durchaus länger.

Einen Aspekt, der auch in der Stellungnahme enthalten ist, möchte ich noch einmal besonders benennen. Nachprüfungsverfahren können auch taktischer Natur sein. Das Oberschwellenvergaberecht sieht aus guten Gründen vor, dass derjenige, der ein Nachprüfungsverfahren einleitet, gegebenenfalls einem Schadenersatzanspruch ausgesetzt ist. Diese Dreieckskonstellation bitte ich Sie bei Ihren Überlegungen zu bedenken. Die Drohung mit dem Schadenersatzanspruch stellt nämlich sicher, dass tatsächlich nur Rügen erfolgen, die auf subjektiven Rechtsverletzungen beruhen, und man nicht taktische Rügen ausspricht. Das habe ich in Ihrem Gesetzentwurf so nicht gesehen.

Darüber hinaus möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wir als AKH haben es so verstanden, dass mit der Prüfbehörde eine Art Mischverwaltungssystem entsteht. Einerseits sind für die Mindestlöhne weiterhin die Hauptzollämter zuständig. Andererseits soll daneben noch

eine Prüfbehörde etabliert werden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit dies dann abgegrenzt werden kann und ob das wirklich zu den gewünschten Effekten führt.

Nun ein ganz wichtiger Punkt aus Sicht eines Vertreters der mittelständischen Wirtschaft: Wir haben vorher in der Diskussion – sicherlich zu Recht – gehört, dass man mit dem Begriff der vergabefremden Leistungen in dieser Form nicht mehr operieren kann. Das ist so. Die europäische Richtlinie sieht strategische Beschaffungsziele vor. Dennoch können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen, dass wir bei diesen strategischen Beschaffungszielen als Mittelstand vorsichtig und zurückhaltend sind – insbesondere deshalb, weil diese strategischen, sozialen und ökologischen Kriterien häufig auch kleine Unternehmen diskriminieren. Sie können mit kleinen Unternehmen auf solche Anforderungen relativ schlecht reagieren. Denn was passiert de facto? Das ist ja die Einladung für Zertifikate. Dann müssen Sie sich den Zertifizierungsregularien unterwerfen. Das ist mindestens genauso aufwendig wie eine Beteiligung an den normalen Ausschreibungsverfahren. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern mögen das leichter hibekommen.

Ich kann hier aus persönlicher Erfahrung berichten. Es gibt im Baubereich die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen. Mein Vetter ist Planer und beschäftigt sich mit Holzbau. Er hat dafür sogar auch einen Preis bekommen, hat aber geflucht ohne Ende und hat gesagt: Das habe ich nur gemacht, weil mein Auftraggeber eine Kette ist und ich daher weiß, dass sich dieses Zertifikat längerfristig rechnet.

Das war eine Zertifizierungsanstrengung im privatwirtschaftlichen Bereich. Wenn Sie das im öffentlichen Bereich tatsächlich flächendeckend versuchen, ist die Tendenz, sich an diesen Vergabeverfahren zu beteiligen, noch einmal geschmälert. Das ist jedenfalls die Vorhersage. Deswegen sollten die Kriterien, die dort aufgerufen werden, wohldurchdacht sein. Man kann zwar nicht sagen, dass sie vollkommen vergabefremd wären. Aber schlanke, effiziente Beschaffungen werden dadurch sicherlich nicht in allen Fällen gefördert. Sie werden dadurch auch nicht rechtssicherer – und die Rechtssicherheit ist ja ein wichtiger Punkt.

Herr **Bruns**: Herzlichen Dank dafür, dass wir als Vertreter der Handwerksorganisation die Gelegenheit haben, Ihnen unsere Auffassung zu beiden Gesetzentwürfen vorzutragen. – Ich möchte mich hierbei auch kurzfassen. Insgesamt erachten wir beide Gesetzentwürfe als unzureichend.

Zum SPD-Entwurf ist zunächst einmal zu sagen, dass dieser im Wesentlichen dem Entwurf der SPD aus dem Jahre 2014 entspricht. Zu dem damaligen Entwurf hatte die Handwerksorganisation seinerzeit bereits eine relativ umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die Ihnen eigentlich auch allen vorliegen sollte.

Insofern verbleibt es auch hier bei unserer Ansicht, dass der aktuell vorliegende Entwurf trotz kleinerer, marginaler Änderungen insgesamt abzulehnen ist. Warum ist das aus unserer Sicht so? Vergaben der öffentlichen Hand sollten aus Sicht eines Handwerksbetriebes – und das ist für uns der Maßstab – nach vier Kriterien einzuordnen sein. Sie sollten nämlich einfach, transparent, wirtschaftlich und schnell sein. Der Entwurf der SPD mit einer Vielzahl zumindest allgemein formulierter – jetzt benutze ich auch wieder diesen Begriff – vergabefremder Kriterien und verpflichtender Erklärungen seitens eines Bieters im Rahmen seiner Nachweispflichten ist aber nach unserer Ansicht genau das Gegenteil davon. Bezüglich der Details verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Dass es aus Sicht des Handwerks auch anders gehen kann, zeigen die Regelungen im Rahmen des aktuellen Konjunkturpakets des Bundes zur Pandemie. Dort sind insbesondere die Vergabefreigrenzen für beschränkte Ausschreibungen und die Grenzen für freihändige Vergaben deutlich angehoben worden; auch auf die Vorlage zahlreicher Nachweise vonseiten der Bieter ist hier verzichtet worden. Soweit ich mich erinnern kann, war das seinerzeit auch beim Konjunkturpaket des Landes Hessen anlässlich der Finanzkrise im Jahre 2008/2009 der Fall.

Zum FDP-Entwurf ist zu sagen, dass dieser nach unserer Ansicht in die richtige Richtung geht. Für eine einfache und schnelle Vergabe reicht er aber nicht weit genug, da darin nur punktuelle Verbesserungen vorgeschlagen werden. Auch diesem Entwurf können wir daher so nicht beipflichten.

Wir regen an, dass eine Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes insgesamt dazu genutzt werden sollte, das bestehende Vergaberecht deutlich zu vereinfachen.

Herr **Lippmann**: An meiner Seite sitzt Frau Trutzel, die Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen. Das ist eine Stelle, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Architekten und den Ingenieuren gemeinsam getragen wird und öffentliche Hand und Unternehmen zu Fragen der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen und dem Auftragswesen insgesamt berät. Mit ihr haben wir hier also die praktische Fachkompetenz für Ihre Nachfragen.

Das, was meine beiden Vorredner ausgeführt haben, möchte ich – auch mit Blick auf die Zeit – jetzt nicht wiederholen. Ich schließe mich bezüglich der Kriterien, an denen sich eine Vergabe orientieren sollte, ausdrücklich an und möchte nur noch einige Gedanken formulieren, die hier aus meiner Sicht so noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Beim Gesetzentwurf der SPD handelt es sich ja nicht um eine Fortentwicklung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, sondern letztendlich um ein komplett neues Gesetz. Das halten wir tatsächlich für höchst problematisch. Die Rüstkosten sowohl aufseiten der Wirtschaft als auch aufseiten der öffentlichen Verwaltung für die Implementierung, für Erfahrungswerte und für den praktischen Umgang mit einem neuen Tariftreue- und Vergabegesetz erscheinen uns unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu dem Mehrwert, der damit erreicht werden kann. Wir regen daher ganz ausdrücklich an, das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz punktuell weiterzuentwickeln, aber von einer kompletten gesetzlichen Neufassung zunächst abzusehen – zumal der SPD-Entwurf an der einen oder anderen Stelle aus unserer Sicht nicht ganz deutlich macht, warum er von den bestehenden Regelungen abweicht und komplett Neues vorsieht.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich darauf aufmerksam machen – das hat uns ein bisschen irritiert –, dass im SPD-Entwurf weder das Hessische Präqualifizierungsregister überhaupt noch die Hessische Ausschreibungsdatenbank ausreichend Erwähnung findet. Beides sind seit mehreren Jahren bewährte Instrumente, die den Vergabeprozess für diejenigen, die sich damit beschäftigen, sehr vereinfachen und sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen haben. Diese Instrumente sollten, wenn das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz weiterentwickelt oder verändert wird, in jedem Fall erhalten bleiben. Ihr Mehrwert in der Praxis ist wirklich leicht zu begründen. Das können wir bei Bedarf gerne noch einmal ausführen, wenn es Ihnen nicht bekannt sein sollte.

Was die von der SPD vorgesehene Regelung zum Unterschwellenrechtsschutz angeht, finden wir es grundsätzlich gut, dass man in diese Richtung denkt. Wir möchten aber noch einmal darauf hinweisen – die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände haben es schon angemerkt –, dass wir mit dem vorgeschlagenen Rechtsweg ein Auseinanderfallen der Vergaberechtsprechung bekommen werden. Auf der einen Seite haben wir Vergabekammern für EU-Verfahren und auf der anderen Seite dann Verwaltungsgerichte. Im Übrigen hat die Rechtsprechung ja klargestellt, dass Beschaffung auf der Ebene der Gleichordnung stattfindet, also gerade kein Verwaltungsakt ist, der den Verwaltungsrechtsweg rechtfertigen würde. Insofern regen wir an, sich diesen Aspekt noch einmal genauer anzuschauen.

Die im Gesetzentwurf der FDP vorgeschlagenen Regelungen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

Die Anhebung der Vergabefreigrenzen – das haben die Kommunen im ersten Anhörungsblock ja auch formuliert – könnte sogar noch weiter gehen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, vollelektronische Vergabeprozesse vorzusehen. Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass wir schon den Bedarf einer Zweigliedrigkeit sehen. Die Kommunen sollten also nach einer gewissen Übergangsfrist, die sicherlich notwendig ist, verpflichtet sein, ab bestimmten Auftragswerten vollelektronische Vergabeprozesse anzubieten. Gleichzeitig darf aber keine Diskriminierung von Bietern erfolgen, die den Papierweg oder den nur zum Teil digitalisierten Weg nutzen. Denn die Digitalisierung ist auch in Hessen weiterhin eine Baustelle, sodass wir gar nicht sicherstellen können, dass alle Bieter die Möglichkeit haben, den voll digitalisierten Antragsweg zu nutzen. Das finden wir tatsächlich in den von der FDP formulierten Passagen entsprechend abgebildet. Ich halte es schon für bedenkenswert, Verwaltungsdigitalisierung gezielt voranzubringen und mittelfristig zu etablieren, dass voll digitale Antragsprozesse der übliche Antragsweg sind.

Wir würden es natürlich – das ist eine kleine Randnotiz, die bisher unter den Tisch gefallen ist – ausdrücklich begrüßen, wenn die Zahlungsfristen der öffentlichen Auftraggeber auf 14 Tage verkürzt würden. Mir ist durchaus bewusst, dass das die eine oder andere Kommunalverwaltung vor Herausforderungen stellen würde. Aber wir sind an dieser Stelle ja bei politischer Rahmensetzung. Viele andere Ideen, die hier formuliert worden sind, stellen auch gewisse Ansprüche an die öffentliche Verwaltung. Insofern sollte man einmal darüber nachdenken. Auch mit Blick auf die Stärkung der regionalen Wirtschaft wären verkürzte Zahlungsfristen vor dem Hintergrund von Corona sicherlich bedenkenswert.

Frau Trutzel: Unsere Stellungnahme hat Herr Lippmann vorgetragen. Ich bin ergänzend hier, um speziellere Fragen zu beantworten, weil ich immerhin 13 Jahre in diesem Bereich tätig bin. Zwei Gesetzgebungsverfahren habe ich schon begleitet; das ist jetzt das dritte. Wir machen e-Vergabe, beschäftigen uns mit Präqualifizierung, betreiben die Hessische Ausschreibungsdatenbank und haben im Jahr rund 15.000 Beratungskontakte mit Beschaffungsstellen und Unternehmen.

Herr von Borstel: Ich freue mich sehr, Sie alle nach so langer Zeit endlich wieder persönlich zu treffen. – Lassen Sie mich mit einer Vorbemerkung beginnen. Neben mir sitzt der Fachmann und Praktiker, nämlich unser Landesfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein. Deshalb kann ich mich in meinen Ausführungen auf einzelne Punkte fokussieren und konzentrieren.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist klar, dass ein Gesetz transparent sein muss. Das ist nicht nur für die kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe und Bauunternehmen, die wir vertreten, sehr wichtig, sondern auch für die öffentlichen Auftraggeber. Auch da stellen wir fest: Je einfacher und transparenter ein Gesetz ist, umso eher hat es die Chance, dass es auch zur Anwendung kommt.

Bei Gesprächen mit Bürgermeistern verteidige ich immer Ihr Gesetz, das wir bisher haben. Aber wir stellen fest, dass es oftmals keine Anwendung findet, weil es leider nicht verstanden wird. Wir hören immer wieder: Wir wissen gar nicht, wie das mit der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe geht. – Dann werden auch Ihre wohldosierte und sicherlich sinnvollen und wichtigen Möglichkeiten der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung nicht genutzt. Und was ist die Konsequenz? Es findet eine öffentliche Ausschreibung statt. Dann haben wir genau die Beispiele – wir haben sie vorhin von Vertretern der kommunalen Familie gehört –, die man vielleicht gar nicht möchte, weil man auch mal das lokale Handwerk und die lokalen Unternehmen unterstützen möchte. Da besteht aber einfach Sorge. Wenn in Verwaltungen keine Fachkompetenz mehr vorhanden ist, geht man vielleicht zu der Kreisrevision. Wenn die Kreisrevision dann durch Bauingenieure oder Architekten vertreten wird, ist es gut. Aber wenn sie das Gesetz nicht im Detail verstehen, raten sie – und das ist nachvollziehbar – zu einer öffentlichen Ausschreibung. Und dann sind alle Ihre Überlegungen zur beschränkten Ausschreibung und zur freihändigen Vergabe Makulatur, weil sie nicht zur Anwendung kommen.

Im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion werden verschiedene Punkte benannt – das ist ja kein eigenständiger Gesetzentwurf –, die geändert werden sollen. Die Problemstellung ist richtig erkannt. Mittelstandsförderung und Wettbewerb sind wichtige Pfeiler. Das dient zur Verbesserung der Lage. Daher ist er grundsätzlich begrüßenswert.

Auf soziale und ökologische Kriterien gehe ich nicht mehr ein; denn das ist schon mehrmals von verschiedenen Kollegen diskutiert worden. Nur ein Hinweis: Ich möchte natürlich nicht unsere Unternehmen in eine Haftungsfalle bringen, wenn sie irgendwelche Kriterien nicht erfüllen können, die nicht passen, aber gleichwohl unterschreiben, sie würden sie erfüllen. Damit tue ich mich immer schwer, weil sie gar nicht nachvollziehen können, ob die Lieferungen, die sie aus verschiedenen Bereichen bekommen, wirklich diese Kriterien erfüllen. Darauf muss man schon achten.

Die FDP-Fraktion regt an, die bestehenden Vergabefreigrenzen leicht zu erhöhen. Ich sage Ihnen ganz einfach: Für uns muss das nicht sein. Bei Bauleistungen – ich spreche heute nur für den Verband baugewerblicher Unternehmer, nicht für das gesamte Handwerk – sind 100.000 € für freihändige Vergaben und 1 Million € für beschränkte Ausschreibungen passend. Das hat sich mittlerweile bewährt. Diese Zahlen wurden seinerzeit von der damaligen Regierung eingeführt, weil man diesen Bereich wegen der Kapitalmarktkrise auch abdecken wollte. Wir haben kaum Fälle von Korruption, die uns aufgefallen sind. Insofern kann man das gerne marginal anpassen. Aber 100.000 € und 1 Million € sind Zahlenwerte, die in der Praxis Relevanz gefunden haben und auch begrüßenswert sind.

Im Übrigen tue ich mich auch aus einem weiteren Grund – aber das würde zu sehr ins Detail gehen – damit schwer. Wenn höhere Grenzen gelten und jemand dann, weil irgendetwas schiefgelaufen ist, einmal herausfällt, hat er nämlich auch die nächsten Jahre keine Möglichkeit mehr, das zu machen. Je höher Sie die Grenze ziehen, umso mehr besteht also auch das Risiko, dass vielleicht der eine oder andere Betrieb wegfällt, der dann an solchen Verfahren teilnehmen kann.

Digitalisierung begrüße ich immer. Das ist regelmäßig der richtige Weg. Da müssen wir hin. Es darf – ein Hinweis an die FDP-Fraktion – aber bitte kein Ausschluss von kleinen und mittleren Unternehmen stattfinden. Wir müssen auch denjenigen Mittelständlern die Möglichkeit geben, sich zu beteiligen, die in der Digitalisierung nicht so weit sind, wie ich es mir persönlich auch wünschen würde.

Der Appell zur Verkürzung der Zahlungsfristen geht mir natürlich wie Honig herunter. Im Interesse unserer Betriebe hätte ich das gerne. Ich kenne aber verschiedene Schriftsätze einer der größeren Kommunen in Hessen, die mir nachvollziehbar erklärt, dass sie mindestens drei Wochen braucht, bis es einigermaßen geprüft ist, und es dann noch bei der Kasse angewiesen werden muss, sodass unter vier Wochen bei aller Liebe nichts machbar ist. Insofern ist dieser Wunsch nachvollziehbar. Ich begrüße ihn auch. Aber in der Praxis gibt es da halt Schwierigkeiten.

Nun komme ich zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion. Vorab: Es ist eine hervorragende Leistung, als Oppositionspartei einen so umfangreichen und dezidierten Gesetzentwurf vorzulegen.

Begrüßenswert ist für mich auch, dass Unternehmen vom Markt gedrängt werden sollen, die Tarif- und Sozialstandards unterlaufen. Als Arbeitgebervertreter sind wir Tarifvertragspartei. Das ist uns wichtig. Unsere Unternehmen zahlen den Tariflohn.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch einen Punkt klarstellen. Es gibt einen Unterschied zwischen dem Tariflohn und dem allgemeinverbindlichen Mindestlohn. Der allgemeinverbindliche Mindestlohn, z. B. bei uns in der Bauwirtschaft, gilt für alle Betriebe. Da müssen die Arbeitgeber nicht bei uns Mitglied sein. Die Arbeitnehmer müssen auch nicht bei den Kollegen von der IG BAU Mitglied sein. Ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn gilt für alle. Bei Tariflöhnen reden wir über andere Tarifgruppen. Herr Marksteiner wird das nachher näher ausführen. Beispielsweise bei der Tarifgruppe 4, die bei uns die Eckgruppe darstellt, sind wir nicht mehr bei den 12,55 €, die wir als Mindestlohn 1 hier im Westen haben, sondern ganz schnell bei Beträgen, die 17 oder 18 € ausmachen. Diese Tariflöhne kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn zum Ersten der Arbeitnehmer Mitglied der IG BAU ist und zum Zweiten der Arbeitgeber Mitglied des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen ist. Das muss Ihnen einfach bewusst sein.

Damit ergibt sich schon ein Problem. Wenn hier ein Betrieb aus Ostthüringen tätig wird, der logischerweise nicht Mitglied des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen ist, muss er zwar den bei uns im Westen geltenden Mindestlohn 1 – mittlerweile ist es sogar bundeseinheitlich – zahlen. Er muss auch den Mindestlohn 2, den es im Osten gar nicht gibt, von 15,40 € zahlen. Damit liegt er aber noch unter den Tariflöhnen. Daran erkennen Sie schon die Schwierigkeiten, die für unsere Unternehmer bestehen, wenn sie sich hier um Aufträge bewerben und der Mitbewerber vielleicht einer anderen Tarifstruktur unterliegt.

Ich möchte jetzt noch auf einige interessante Aspekte des Gesetzentwurfs der SPD eingehen, den ich am Wochenende intensiv gelesen habe.

Zu § 11, Nachweis: Ich halte es für einen guten Ansatz, Präqualifizierungsstellen einzurichten und dann notfalls die SOKA-BAU zu nehmen. Diesen Punkt finde ich interessant. Ich würde ihn gern bei Gelegenheit noch einmal vertiefen. Denn damit können wir vielleicht die Möglichkeit schaffen, das eine oder andere schwarze Schaf, das wir auf dem Markt haben, zumindest aus öffentlichen Aufträgen herauszudrängen, damit dann auch andere Unternehmen zum Zuge kommen. Von Vergabestellen höre ich immer: Da können

wir nichts tun; wir müssen, weil keine anderen Kriterien da sind, schlussendlich an den Billigsten vergeben – nicht an den wirtschaftlich Günstigsten, sondern an den Billigsten. Und wenn das Angebot 1.000 € günstiger ist, baut halt der Unternehmer aus dem tiefsten Niedersachsen die Autobahn direkt vor dem Werk eines hessischen Bauunternehmens.

Zu § 12, Nachunternehmerinsatz: Ich finde es auch interessant, den Nachunternehmerinsatz zu begrenzen. Um die Hintergründe vollständig darzustellen, müsste ich jetzt in eine juristische Diskussion mit Ihnen einsteigen. Nur so viel: Wir haben manchmal Schwierigkeiten, wenn BGB-Gesellschaften auftreten. Da kommen dann 10 oder 15 Mittel- und Osteuropäer, die sich als BGB-Gesellschaft sehen – jeder ist aber eigentlich selbstständig – und sagen: Wir übernehmen als Subunternehmer diese Tätigkeiten. – Das ist ein schwieriger Punkt. Es würde jetzt aber zu weit führen, ihn komplett abzudecken.

Zu § 13, Berufliche Erstausbildung: Wie Sie wissen, können Sie uns als Bauwirtschaft damit nicht schrecken, weil wir in Bezug auf die Erstausbildung ein System haben, mit dem wir auch für alle anderen Branchen federführend sind. Jedes Bauunternehmen in Deutschland oder auch in Europa und sogar weltweit, das in Deutschland arbeitet und bei der SOKA-BAU einzahlt, zahlt auch einen Beitrag für die Erstausbildung. Wir haben also ein Umlageverfahren, in dessen Rahmen jeder seinen Teil dazu beitragen muss.

Zu § 20, Prüfbehörde: Auch diesen Ansatz finde ich interessant. Wir haben Erfahrungswerte mit den Regierungspräsidien in Hessen und auch mit den Prüfungen, die jetzt stattgefunden haben. In der Corona-Zeit hat es auf dem kleinen Dienstweg gut funktioniert, dass wir die Baustellen offenlassen konnten, was Hygienevorschriften und alles Mögliche angeht. Ich weiß nur nicht, ob da die Kompetenz und dann auch die Durchsetzungsfähigkeit vorhanden ist, um sich diesem Themenbereich intensiv widmen zu können.

Herr **Marksteiner**: Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, meine Anliegen vorzutragen. – In der Sitzung möchte ich meine Anliegen und die der Berufskollegen und Berufskolleginnen des Fliesenlegerhandwerks im Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. vorbringen.

Für den Erhalt und die nachhaltige Zukunftssicherung unseres Berufes ist die Einhaltung der Vergütung entsprechend dem mit der Gewerkschaft vereinbarten Tariflohn der Lohngruppe 4 für Fliesenlegergesellen, die sogenannten Spezialbaufacharbeiter, nach erfolgreicher Abschlussprüfung verbindlich. Sie gewährleistet deren Existenz und Lebensstandard. Die qualitative Bauwerkleistung ist nur durch diese Berufsgruppe erfolgreich möglich und nicht durch Personen, die in den Lohngruppen 1 bis 3 beschäftigt werden.

Eine erfolgreiche Ausbildung der Auszubildenden ist durch meistergeführte Betriebe sowie durch Mitwirkung der dort beschäftigten Fliesenlegergesellen möglich.

Die öffentlichen Auftraggeber sowie Auftraggeber der mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekte sind im Zuge der Vergabe von Bauwerkleistungen angehalten und sogar verpflichtet, diese Betriebsstrukturen zu berücksichtigen.

Im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz – § 4 Abs. 1 – ist diese Vergütung entsprechend dem Tariflohn – Ecklohn – als Grundlage zur Auftragserteilung vorgegeben.

Leider wurden in den zurückliegenden Jahren die Aufträge größtenteils an Bieter vergeben, welche den niedrigsten Preis als Gesamtsumme auswiesen. Die für Bieter verpflichtenden Lohngrundlagen sowie deren lohnggebundene Nebenkosten werden aus mir unerklärlichen Gründen im Zuge des Vergabeverfahrens oft nicht berücksichtigt.

Einfach gegliederte Nachberechnungen der Submissionsergebnisse von nicht berücksichtigten Bietern haben diese mit einem Berechnungsschlüssel aufgegliedert und dabei festgestellt, dass die Vergütungen der ausführenden Mitarbeiter oft nicht den am Bau für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn 2 West erreichten.

Von einer fairen Vergabe kann somit nicht ausgegangen werden, weil Betriebe, die ihre Gesellen mit tarifvertraglich vereinbarten Löhnen der Lohngruppe 4 entlohnen und ihren Zahlungen der sich daraus ergebenden lohngebundenen Nebenkosten nachkommen – siehe Vergabehandbuch des Bundes 2017, Formblätter 221, 222 und 223 –, bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt wurden.

Der damit entstandene Schaden der Volkswirtschaft war und ist erheblich: Lohneinbußen der Mitarbeiter, geringere Lohnsteuern, entgangene Beiträge der Sozialversicherungen, der Berufsgenossenschaften usw. – ganz zu schweigen von angefallenen Kosten zur Beseitigung der Baumängel, Bauschäden etc. Diese Baumängel müssen mit Steuergeldern der Allgemeinheit saniert werden, weil die Verursacher sehr oft nicht mehr greifbar sind.

Bei verantwortungsvoller Prüfung der Bieterangebote durch kompetente, fach- und sachkundige Vergabeausschüsse, besonders in Bezug auf die Lohnsummen, die Lohnnebenkosten usw., sind derartige Unwägbarkeiten auszuschließen. Eine faire Vergabe wäre somit gewährleistet.

Als weiteres negatives Beispiel darf die verringerte Ausbildungsleistung der Betriebe für Auszubildende nicht vergessen werden. Welche Eltern empfehlen ihrem Kind, einen Beruf zu erlernen, in dem keine Existenz- und Zukunftssicherung gegeben ist?

Die inkonsequente, unfaire, über den Preis der auszuführenden Leistung erfolgende Vergabe führte zu dieser langjährigen negativen Entwicklung. Dieser Zustand ist zwingend abzustellen.

Ich habe mein Geschäft nächstes Jahr 50 Jahre und bin seit 1985 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Ich kenne den Sumpf am Bau und weiß, was dort abgeht.

Vom Gesetzgeber sind verbindliche, detaillierte Handlungsanweisungen an die Vergabeausschüsse der öffentlichen Auftraggeber vorzugeben und bei der Auftragsvergabe verpflichtend anzuwenden. Diese Anweisungen zur Kontrolle der Baustellen, der Betriebe und der dort Beschäftigten – z. B. an den Zoll usw. – sind schon im Zuge des Vergabeverfahrens anzuwenden.

Meine ausgearbeitete Checkliste mit den Vorschlägen zur Eingruppierung übergebe ich Ihnen gerne als Anlage zur Anwendung.

Im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren zu § 4 Abs. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz ist dies im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgegeben. Diese Vorgabe findet meine Anerkennung und Zustimmung.

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
Zweiter Teil. Tariftreue, Mindestentgelte

§ 4 Tariftreuepflicht.

(1) Unternehmen sind verpflichtet, die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

Schließen möchte ich mit einem Zitat des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker:

Wer aber die Augen vor der Vergangenheit verschließt, wird blind für die Gegenwart.

Abg. **Markus Hofmann (Fulda)**: Vielen Dank und auch von mir ein herzliches Willkommen. – Meine erste Frage geht an Herrn Lippmann, Herrn Bruns und Herrn von Borstel. Gerade wurden die Zahlungsfristen angesprochen. Gibt es Ihrerseits eine Erhebung darüber, wie hoch der Anteil der verspäteten Zahlungen der öffentlichen Auftraggeber ist? Sie müssen jetzt keine Namen nennen. Aber vielleicht können Sie es prozentual oder in einer Summe benennen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Bereich Nachhaltigkeit. Ich definiere Nachhaltigkeit nicht nur aus ökologischen Sachgründen, sondern auch so, dass örtliche, regionale Bewerber mit bestimmten Kriterien bevorzugt werden könnten, die aufgrund kürzerer Wege, regionaler Arbeitskräfte und regionaler Steuerleistung auch im Bereich Nachhaltigkeit aktiv sind. Wäre es nicht sinnvoll, diesen Bereich Nachhaltigkeit in der Vergabep Praxis stärker zu fokussieren?

Abg. **Elke Barth**: Herr Dr. Kraushaar, einen Punkt habe ich in Ihrer Stellungnahme ein wenig vermisst. In unserem Gesetzentwurf sehen wir im § 2, Sachlicher Anwendungsbereich, explizit vor, dass die Architekten- und Ingenieursleistungen im Unterschwellenvergabebereich entsprechend den §§ 50 und 52 UVgO zu behandeln sind. Das ist einer der Punkte, die uns bei der Erarbeitung unseres Gesetzentwurfs wichtig waren. Sie haben schon Ihre Wiesbadener Erklärung angesprochen. Auch ich habe bei verschiedenen Gesprächen festgestellt, dass bei der Ausschreibung gewisser Leistungen wirklich nicht das billigste Angebot zum Zuge kommen sollte, sondern qualitative Aspekte eine viel größere Rolle spielen sollten. Sie waren vor 2015 auch gar nicht vom Vergabegesetz betroffen und fallen jetzt doch darunter. Insofern wollten wir Ihnen damit eigentlich etwas Gutes tun, weil wir Ihrer Argumentation gefolgt sind. Dazu würde ich gern noch einige Ausführungen hören.

Herr Abteilungsleiter Bruns von den Handwerkskammern, Sie haben als Vorbild angeführt, dass beim Bund jetzt in Zeiten von Corona auf Biaternachweise weitgehend verzichtet worden ist. An dieser Stelle möchte ich auf zwei Dinge hinweisen, die nun wirklich augenscheinlich waren. Zum einen entsprachen die Masken, die beschafft wurden, häufig nicht den eigentlich erforderlichen qualitativen Anforderungen. Zum anderen war unsere Corona-App für 12 Millionen € im Vergleich zu anderen Ländern doch sehr teuer. Ich weiß nicht, was möglich gewesen wäre, wenn man mehr Zeit gehabt hätte – die man tatsächlich nicht gehabt hat. Insofern war es auch richtig, hier auf die Ausschreibung zu verzichten und freihändig zu vergeben. Aber sieht man nicht anhand solcher Beispiele, dass Biaternachweise, sorgfältige Ausschreibungen und Ähnliches doch eher zum Ziel führen als solche Hauruckaktionen, die jetzt leider notwendig waren?

Herr Marksteiner, ich habe mit Interesse die von Ihnen angesprochene Checkliste gesehen, die Sie Ihrer schriftlichen Stellungnahme beigefügt haben. Aus meiner Sicht wäre es sehr sinnvoll, solche Checklisten zu erstellen und sie den Vergabestellen an die Hand zu geben; denn Checklisten kann man einfach abarbeiten. Ihre Checkliste können wir natürlich nicht allgemein einsetzen. Sie ist für Ihr Handwerk richtig. Wir müssen aber mit unserem Gesetz einen viel größeren Bereich abdecken. Könnte man so etwas auch branchenspezifisch in einer Art Vergabehandbuch erstellen, damit man nicht nur im Fliesenhandwerk gewisse Maßstäbe setzt, sondern auch in anderen Bereichen?

Abg. **Dr. Stefan Naas:** Herr Bruns, Sie haben unseren Gesetzentwurf zunächst gelobt und gesagt, dass er in die richtige Richtung geht, aber dann angedeutet, dass es noch weitere Anregungen dazu gibt. Ich habe den Stift gezückt und war gespannt. Dann sind Sie aber auch schon zum Schluss gekommen. Insofern möchte ich Sie natürlich nach den Anregungen fragen. Wir haben ja drei Aspekte herausgegriffen. Erstens wollen wir die Vergabefreigrenze erhöhen; das findet hier ja allgemein Zustimmung. Zweitens ist die Digitalisierung ein Schwerpunkt. Drittens haben wir – am Ende auch mit Blick auf Corona; das hat sich insofern bestätigt – die Liquidität der Unternehmen und damit die Zahlungsfristen im Blick. Darüber hinaus wollen wir noch zwei, drei Kleinigkeiten regeln. Ansonsten sind wir mit dem bestehenden System an sich zufrieden bzw. würden uns da eine organische Weiterentwicklung wünschen. Deswegen interessiert mich natürlich sehr, welche Anregungen Sie da noch hätten.

Herr von Borstel, es hat mich ein wenig gewundert, dass Sie sich für die doch recht weit gehenden Ausführungen der Sozialdemokraten derart empfänglich zeigen – auch mit Blick auf die großen Verwaltungsaufwände, die hier generiert werden sollen. Zumindest haben wir das von der ersten Gruppe der Anzuhörenden so gehört. Deswegen interessiert mich, wie Sie den Verwaltungsaufwand bei Ihren Betrieben einschätzen, wenn dieses neue Gesetz umgesetzt werden würde.

Abg. **Andreas Lichert:** Eine analoge Frage, wie ich sie vorhin der Nachfragerseite gestellt habe, möchte ich jetzt an die Anbieterseite richten, insbesondere an die Herren Bruns und Lippmann. Bekommen Sie aus Ihrer Mitgliedschaft das Signal: „Wir würden ja eigentlich gerne; aber wir bieten doch nicht an, weil uns das zu kompliziert ist“? Gibt es also zumindest eine Indikation dafür, dass sich z. B. KMUs eben nicht an Ausschreibungen beteiligen, weil das Vergaberecht an dieser Stelle nicht funktioniert? Und was bedeutet das dann auch im Hinblick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe?

Frau Trutzel, wie oft bekommen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Auftragsberatungsstelle denn von Unternehmen aus dem Beratungsprozess heraus das Ergebnis gespiegelt: „Nein, da bieten wir nicht an; es ist uns einfach zu kompliziert“? Das könnte ja auch spannende Rückschlüsse zulassen.

Und wie viel davon – das ist natürlich wieder sehr subjektiv; aber mir geht es, wie gesagt, um eine gewisse Indikation – ist auch eine Momentaufnahme, die von einer wirtschaftlichen Situation ausgeht, die vor etwa einem halben Jahr geendet hat? Das heißt: Ist das möglicherweise ein Bild, das für die Zukunft gar nicht mehr gilt? Können wir aufgrund der konjunkturellen Situation vielleicht davon ausgehen, dass Unternehmen, die sich bis in die jüngste Vergangenheit hinein nicht beteiligt haben, jetzt ihr Interesse an öffentlichen Aufträgen wiederentdecken?

Abg. **Heiko Kasseckert:** Vielen Dank für die Ausführungen seitens der Wirtschaft. – Ich möchte zunächst zwei Gedanken mit Herrn Kraushaar diskutieren. Erstens. Frau Barth hat schon darauf hingewiesen – da gibt es ja weitgehende Übereinstimmung; wir haben die entsprechenden Erfahrungen, die wir sammeln konnten, auch schon in vielen Fachgesprächen diskutiert –, dass das Hereinziehen der freiberuflichen Leistungen in das jetzt geltende HVTG mitunter dazu geführt hat, dass bestimmte Projekte noch zusätzlich in die Länge gezogen wurden, weil vorgeschaltet schon ein Vergabeverfahren für die Ingenieursleistungen oder die Architektenleistungen notwendig war. Insofern haben wir hier eine relativ klare Position und würden gerne die §§ 50 und 52 UVgO übernehmen. Dazu haben Sie nichts gesagt. Mich würde aber Ihre Position dazu interessieren.

Zweitens. Sie haben angesprochen, dass Nachprüfungen nicht zu einer taktischen Verzögerung führen dürfen. Das Nachprüfungsverfahren dient ja dem Bieterschutz. Wir haben vorhin von der kommunalen Seite gehört: Wir wollen nicht, dass da ausgebremst wird und das Ganze in die Länge gezogen wird. – Das kann ich verstehen. Aus Ihrer Sicht – Sie sind ja auf der Bieterseite – würde ich aber gerne noch einige Ergänzungen hören. Wie konkret und wie weitgehend sollte dann ein Nachprüfungsverfahren in einem wie auch immer gearteten Gesetz formuliert sein?

Herr Lippmann, Sie haben darauf hingewiesen, dass in dem SPD-Entwurf keine Ausführungen zum Thema Nachweise oder zum Thema Präqualifikationen enthalten sind. Das ist richtig. Im bestehenden Gesetz werden diese Themen ja genannt. Da erreicht uns immer wieder die Klage, dass die Präqualifikation, die notwendig ist und die verschiedene Unternehmen auch durchlaufen, in der Praxis im Vergabeverfahren dann nicht den Stellenwert hat, den sie eigentlich haben soll. Frau Trutzler, vielleicht können Sie aufgrund Ihrer reichhaltigen, jahrelangen Erfahrung einmal sagen, ob das wirklich so ist. Müssen wir dieses Instrument also nachschärfen, damit diejenigen, die präqualifiziert sind, dieses Prädikat dann tatsächlich nutzen können und nicht noch zusätzlichen Aufwand haben, wenn sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen?

Herr von Borstel, Sie haben den FDP-Antrag bewertet und dann freundlich in den SPD-Antrag eingeleitet, aber uns am Ende im Unklaren darüber gelassen, was Sie von dem SPD-Entwurf halten. Dass er mit viel Mühe gestrickt wurde, konstatieren wir selbstverständlich auch. Aber ist dieser Entwurf besser als das bestehende Gesetz? Allerdings räume ich ein, dass auch wir am bestehenden Gesetz Verbesserungen vornehmen wollen.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Erstens habe ich eine Nachfrage an Sie als die eine Seite der Tarifpartnerschaft. Was sind denn Ihre Vorstellungen zur Haftung bzw. auch zur Generalunternehmerhaftung, die wir entweder im Gesetz oder wo auch immer – da bin ich auf Ihre Vorstellungen gespannt – festhalten sollten?

Mein zweiter Fragekomplex bezieht sich noch einmal auf die Zahlungsfristen. Wenn ich es richtig im Kopf habe – ich bitte Sie, mich zu korrigieren, wenn ich das jetzt vollkommen falsch einschätze –, ist das Hauptproblem nicht, ob man 30 Tage, vier Wochen oder zwei Wochen als Frist angibt, sondern, dass alle diese Fristen eklatant lange überschritten werden. Insofern ist es schon fast müßig, dass wir uns als Gesetzgeber Gedanken darüber machen, ob wir vier Wochen oder zwei Wochen hineinschreiben, weil wir damit das Hauptproblem der monatelangen und teilweise jahrelangen Fristenüberschreitungen nicht erfassen. Falls ich da falschliege, bitte ich um Korrektur. Ansonsten bitte ich um Vorschläge, wie wir nach Ihren Vorstellungen aus diesem Dilemma herauskommen können.

Herr **Dr. Kraushaar**: Ich beginne mit der Frage von Frau Barth zu § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der SPD. Dort verweisen Sie auf die UVgO. In der Tat haben wir das alle zusammen – alle Planerverbände, die Architekten- und Stadtplanerkammer sowie die Ingenieurkammer, die heute hier nicht vertreten ist – in der Wiesbadener Erklärung befürwortet und tun das weiterhin. Insofern haben wir das durchaus registriert und als erfreulich wahrgenommen.

Jetzt plaudere ich ein bisschen aus dem Nähkästchen und sage Ihnen, warum Sie mich an dieser Stelle etwas in Nöte gebracht haben, ganz als Jurist denkend. Anwendungsbereich ist Anwendungsbereich. Man muss den sachlichen Anwendungsbereich und den persönlichen Anwendungsbereich zusammendenken. Im persönlichen Anwendungsbereich haben Sie sonstige Körperschaften mit inkludiert. Es ist nicht so, dass wir uns als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht an dem HVTG orientieren würden. Aber es gibt beispielsweise in der IT-Beschaffung – wir haben das vorhin gehört – Konstellationen, in denen wir schlicht und ergreifend auf kompetente Beratung und Verhandlungsvergaben angewiesen sind. Sonst können wir nämlich z. B. das Onlinezugangsgesetz nicht erfüllen. Wenn wir das nicht mehr tun dürften, müsste ich an dieser Stelle ziemliche Klimmzüge machen, um irgendwie aus dieser Klemme herauszukommen.

Insofern wollte ich über den Anwendungsbereich schweigend, aber wohlgefällig hinweggehen. Aber Sie haben mich jetzt danach gefragt. Deswegen nehme ich gerne dazu Stellung. Auch in Richtung von Herrn Kasseckert gesprochen gilt: Ja, die Regelung, die die UVgO für die Architekten vorsieht, wäre ausgesprochen wünschenswert – wobei ich noch auf einen Punkt hinweisen möchte. In verschiedenen Gesprächen habe ich gehört, dass die jetzige Fassung offensichtlich zu Missverständnissen Anlass gegeben hat. Der Grundgedanke ist dort nämlich, dass so viel Wettbewerb wie möglich und nötig erfolgen soll. Das führt wohl teilweise zu dem Missverständnis, dass damit ganz besonders strenge Verfahrensanforderungen gemeint wären. So ist das ja de facto nicht gemeint. Das müsste man vielleicht in der Begründung – so viel darf ich hier sagen; ich will mich natürlich nicht in Ihre Angelegenheiten einmischen; insofern möchte ich das einfach als Wunsch vorbringen – dann noch einmal reflektieren.

Wir bedanken uns also dafür, dass das so im Gesetzentwurf steht. Vielen Dank auch dafür, dass der Stimmung und den Kommentaren hier im Hause zu entnehmen ist, dass diese Überarbeitung angedacht wird. Vonseiten der Architektenkammer können wir Sie in dieser Richtung nur bestärken.

Auch wenn ich nur mittelbar darauf angesprochen worden bin, möchte ich doch noch etwas zu den Zahlungsfristen sagen. Architekten sitzen genau dazwischen. De facto haben Architekten im Moment bei den 30 Tagen Zahlungsfrist nur vier bis fünf Tage Zeit, um die Rechnungen eingehend zu prüfen. Damit sind einige Haftungsrisiken verbunden, wie Sie sich vorstellen können. Beim letzten Mal, als es um diese Frage ging, haben wir uns daher erlaubt, darauf hinzuweisen, dass die Zahlungsfrist von 30 Tagen, die ja auch durch das BGB vorgegeben ist – ich weiß nicht, ob der Landesgesetzgeber davon abweichen könnte –, vielleicht doch die richtige Größe ist.

Nichtsdestotrotz haben wir an dieser politischen Aussage natürlich auch ein hohes Interesse. Auch Architekten möchten gerne ihre eigenen Rechnungen bezahlt bekommen. Herr Wilken, es ist tatsächlich zu konstatieren, dass es doch manchmal sehr lange dauert. Das führt auch zu der absurden Situation, dass man von sehr renommierten Architekten angesprochen wird, ob man nicht als Architektenkammer einmal presseöffentlich gegen sehr große Kommunen vorgehen könne, weil andernfalls die Zahlungsfähigkeit des Büros infrage stehe. Sie verstehen, dass ich dazu nicht näher ausführen kann und dass wir das

auch nicht gemacht haben. Aber das erleuchtet schlaglichtartig, dass dieses Problem tatsächlich besteht.

Insofern haben wir da ein gespaltenes Herz. Deshalb halten wir still und sagen: 30 Tage sind vielleicht die richtige Größenordnung.

Herr Lichert, Sie haben gefragt, welche Indizien es dafür gibt, dass sich Bewerber tatsächlich abwenden. Ein schlagendes Indiz ist, dass der Bundeshochbau – dort ist ja das Oberschwellenvergaberecht anzuwenden – in einem Bericht an den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages vorschlägt, sehr viel stärker auf Rahmenbeschaffungsvereinbarungen zu setzen, und zwar auch bei Architektenleistungen. Warum? Weil der Bundeshochbau dafür kritisiert wird, dass die durchschnittliche Ablieferzeit von Planungsbeginn bis Fertigstellung rund acht bis neun Jahre beträgt. Daraufhin haben sie ganz nüchtern analysiert. In diesen acht bis neun Jahren stecken mindestens zwei bis drei Jahre an Verfahrenszeiten, also die internen Antragszeiten, die Planungsvergabe und dann die Bauleistungsvergabe.

Wenn wir bei der Vergabe von Planungsleistungen durch Rahmenbeschaffungsvereinbarungen Zeit sparen können, werden wir schneller. Uns als Architektenkammer freut das verständlicherweise nicht; denn es führt dazu, dass dann serielle Produktionen und Planungsleistungen beschafft werden und man auf Abruf Planungsleistungen beschafft. In diesem Zusammenhang wurde uns folgendes Beispiel mitgeteilt: Es gibt in Bonn ein kleines Hochhaus, das neben dem Langen Eugen für eine UN-Agency gebaut worden ist. Der gleiche Raumbedarf entstand später wieder. Man hätte ausgesprochen gerne wieder das gleiche Haus gebaut. – Oder man würde ausgesprochen gerne 100 THW-Mannschaftshäuschen in einer Rahmenbeschaffungsvereinbarung beschaffen, damit man nicht immer wieder vergeben muss.

Das sind Punkte, die indiziell, glaube ich, klar genug machen: Das Vergaberecht, das der Bund geschaffen hat, setzt an dieser Stelle Anreize, selbst die Beschaffungszeiten zu verkürzen.

Was unsere eigene Mitgliedschaft anbelangt, kann ich nur noch einmal auf die Wiesbadener Erklärung verweisen, die ja genau dies kritisiert hat. Der Kollege Wittig hat seinerzeit vorgerechnet, dass es, wenn man nur bei jedem fünften Mal zum Erfolg kommt, einfach unwirtschaftlich ist, dafür jeweils zwei Manntage zu investieren. Daher verzichtet er darauf. Das hat er wunderschön ausgerechnet. Diese Folien sind nach wie vor gültig, können zur Verfügung gestellt werden und waren Gegenstand der Wiesbadener Erklärung.

Meines Erachtens hat sich das durch die sich eintrübende Konjunkturlage insofern auch nur wenig verändert, als dass es zu einer Spezialisierung führt. Es wird Büros geben, die sich auf den öffentlichen Bereich spezialisieren. Zahlreiche andere Büros, die früher eher generell unterwegs waren, ziehen sich an dieser Stelle zurück.

Herr Kasseckert, Sie haben eine Frage zur taktischen Verzögerung durch entsprechende Anträge gestellt. Im Moment gibt es im Gesetz ja noch Erwägungen dazu, dass solche unterschwelligen Nachprüfungsverfahren per Rechtsverordnung geregelt werden könnten. Wir haben eine intensive Diskussion in der Architektenkammer. Die Architektenkammer hätte auch prozessstandschaftlich mit in die Rüge hineingehen können. Wir haben aber das Problem, dass wir in dem Moment, in dem das Verfahren schon weiter als bis zur Veröffentlichung der Bekanntmachungsunterlagen und der Auftragsunterlagen gediehen ist, dann notwendigerweise in der Situation sind, dass wir einem Mitglied, das nahezu vor dem Abschluss steht, auf die Füße treten. Das heißt: Es gibt zwei Bewerber; der

eine steht kurz vor dem Abschluss; dann kommt die Rüge durch die Architektenkammer. Das ist eine nahezu unaushaltbare Situation; denn derjenige, der dann möglicherweise verliert, wird immer sagen: Was macht meine Architektenkammer denn da bloß? – Deswegen haben wir uns darauf so vorbereitet, dass wir gesagt haben: Wir rügen allenfalls dann, wenn es um Auftragsbekanntmachungen geht, weil das gegebenenfalls von wesentlichem Interesse sein kann.

Daraus ersehen Sie im Umkehrschluss: Je weiter Sie im Verfahren sind und je mehr Sie jetzt in einer Situation sind, in der die HOAI von den Kommunen ja nur noch als Orientierungswert genommen wird, umso stärker ist der Anreiz gegeben, solche Verfahren auch deshalb anzustrengen, weil man gerne einmal erfahren möchte: Wo steht denn der andere Bewerber eigentlich? – Deswegen ist das, was dort passiert, aus unserer Sicht schon gefährlich.

Daher haben wir auch ausdrücklich begrüßt – damit komme ich zurück zum SPD-Entwurf – und bitten, das bei Ihren Überlegungen noch einmal mit einzubeziehen, dass die sogenannte Aufklärungs- und Aufgreifschwelle, die es im Oberschwellenrecht gibt, möglicherweise auch ins Unterschwellenrecht übertragen wird, sodass wir einen normativen Ausgangspunkt dafür haben, wann Kommunen eigentlich aufklären müssen, ob ein Angebot nun unangemessen niedrig ist oder nicht. Es wird Sie nicht wundern, dass wir vorschlagen, dass man sich an den Orientierungswerten – so soll es bei der HOAI ja wohl kommen – in unserem Bereich orientiert. Ähnliche Punkte kann man wahrscheinlich in anderen Bereichen finden. Wir sind Europafreunde. Wenn ein portugiesisches Büro mit anderen Lohnkosten antritt, muss man das respektieren. Aber wenn man aufklären kann, dass bei einem normalerweise vorhandenen Planungsbedarf für ein Objekt von – das sind jetzt gegriffene Zahlen – 1.000 Manntagen Angebote mit 600 Manntagen gemacht werden, hat man ein Indiz dafür, dass da offenkundig die Planungsleistung nicht die gleiche sein kann. Das ist das typische Problem von nicht abschließend beschreibbaren Leistungen. Wir können das gerne noch einmal vertiefen. Ich möchte Ihre Zeit jetzt nicht zu lange in Anspruch nehmen.

Herr Wilken, Sie haben auch die Generalunternehmerhaftung thematisiert. Architekten sind zwar hin und wieder Generalunternehmer, aber häufiger Generalplaner. Deshalb fühlen wir uns an dieser Stelle nicht ganz so sehr im Fokus der Haftung. Insofern kann ich diese Frage spontan nicht beantworten.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber festhalten, dass wir schon ein Problem sehen, was den SPD-Vorschlag der Vertragsstrafen angeht. Aus unserer Sicht führt das zu hochinteressanten Konstellationen, Frau Barth. Typischerweise kommen Sie ja am Ende einer Zusammenarbeit zu dem Thema, Vertragsstrafen geltend zu machen. Dann hat – jetzt einmal ganz unjuristisch gesprochen – der öffentliche Auftraggeber Leistungen zu offensichtlich nicht tarifkonformen Konditionen und dergleichen bezogen. Er hat irgendwann davon erfahren und macht zum Schluss eine Vertragsstrafe geltend. Dann hat er ja daran sogar noch verdient. Dieser Wertungswiderspruch kann doch nicht richtig sein. Denn das bedeutet, dass Sie mit der Vertragsstrafe den Rechtsverstoß bepreisen. Wenn überhaupt, müsste das doch tatsächlich dazu führen, dass Sie als öffentlicher Auftraggeber genötigt sind, über Kündigungen nachzudenken. Nur: Wenn Sie das tun, ist die Folge, dass Sie Ihre Bauvorhaben erheblich verunsichern. Denn wenn bekannt wird, dass irgendein Tarifwerk nicht entsprechend beachtet worden ist, und dann gekündigt werden muss, ist immer der Wechsel des Bauunternehmers erforderlich – verbunden mit allen Folgekosten: neue Ausschreibung und, und, und. Deswegen haben wir große Zweifel, ob dieses Vertragsstrafeninstrument in der Praxis wirklich funktioniert, und halten es sogar für gefährlich.

Herr **Bruns**: Herr Hofmann, Sie haben das Stichwort „Zahlungsfristen“ genannt. Insofern können wir Ihnen leider keine verifizierten Zahlen oder Statistiken zur Verfügung stellen. Generell erreicht uns in der Beratung aber das Problem – das monieren insbesondere die kleinen und kleinsten Handwerksbetriebe sehr häufig –, dass selbst die 30-Tages-Frist, die auch durch das BGB gesetzlich vorgegeben ist, seitens der Kommunen nicht eingehalten wird. Zumindest nach dem, was uns mitgeteilt wird, liegt das daran, dass die Vergabestellen erst selbst prüfen, das Ganze dann teilweise an die Fachplaner bzw. die Architekten zur weiteren Prüfung abgeben und es anschließend noch bei der Kasse anweisen müssen. Insofern liegt das eigentliche Problem bezüglich der Zahlungsfrist nicht in der Definition ihrer Länge, sondern darin, dass die Zahlungsfrist auch eingehalten werden muss, also in der Arbeitsweise der Vergabestellen.

Außerdem haben Sie in Bezug auf das Stichwort „Nachhaltigkeit“ gefragt, ob eventuell eine stärkere Fokussierung wünschenswert wäre. Grundsätzlich ja – allerdings nicht in der Form, dass man nur Kriterien in allgemeiner Form für beide Seiten, für die Bieterseite und für die Vergabestellenseite, vorgibt. Nur dann, wenn man Kriterien auftragsbezogen, also einzelfallbezogen, festlegt, ist das sinnvoll.

Frau Barth, Sie haben zum Stichwort „Konjunkturpaket Bund“ zwei Beispiele genannt, zum einen eine unzureichende Qualität der Masken und zum anderen Probleme mit der Corona-App. In diesem Zusammenhang haben Sie gefragt, ob es nicht doch sinnvoll wäre, wenn die Bieter entsprechende Nachweise einreichen müssten, bzw. ob die Vergabestellen hier nicht eine sorgfältige Ausschreibung vornehmen müssten. Selbstverständlich müssen die Vergabestellen – egal in welchem Vergabeverfahren sie sich befinden, ob das eine freihändige Vergabe ist, ob es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt oder ob ganz normal öffentlich ausgeschrieben wird – sich im Vorfeld ausreichend Gedanken machen und das Anforderungsprofil sorgfältig recherchieren. Aber das wird sicherlich jede Vergabestelle auch im Vorhinein tun. Insofern besteht da eigentlich kein Widerspruch zu einer Heraufsetzung der Freigrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben.

Herr Dr. Naas, in der Tat hatten wir gesagt, dass Ihr Gesetzentwurf in die richtige Richtung geht, uns aber nicht weit genug reicht. Sie wollten hier gerne weitere Vorschläge hören. Wir bekommen vonseiten der Betriebe immer wieder mitgeteilt, dass zig Formulare auszufüllen und jede Menge verschiedenste Nachweise zu erbringen sind. Das ist das Hauptproblem, das die Betriebe haben. Insofern stellt sich für uns die Frage, ob man diese Nachweispflicht nicht zumindest deutlich reduzieren oder vielleicht sogar teilweise ganz abschaffen könnte.

Die Präqualifizierung sorgt ja zumindest dafür, dass ein Unternehmen, das sich immer wieder auf öffentliche Aufträge bewirbt, diese Nachweise in einem Präqualifizierungsverfahren einmal erbringen kann, also nur einmal diesen Aufwand hat. Wenn dieses Zertifikat von allen Vergabestellen anerkannt werden würde, wäre den Betrieben damit sicherlich auch schon geholfen.

In Hessen haben wir im Vergleich zu anderen Bundesländern nach wie vor das Problem, dass hier die UVgO nicht gilt, sondern – jedenfalls im Bereich der Lieferungen und Leistungen – immer noch die VOL. Zumindest die größeren Handwerksbetriebe, die sich bundesweit auf Vergaben des Bundes, Vergaben anderer Bundesländer und Vergaben der dortigen Kommunen bewerben, müssen immer ein anderes Vergaberegime beachten. Daher ist der Appell der Handwerksorganisation, vonseiten der Gesetzgeber doch einmal das Vergaberecht zu vereinfachen. Das heißt, dass man in Hessen zumindest einmal die UVgO einführen sollte – natürlich unter Berücksichtigung der hessischen Besonderheiten.

Außerdem haben Sie eine Heraufsetzung der Wertgrenzen angesprochen und gefragt, ab wann das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz überhaupt gelten soll. Ja, das ist sicherlich ein überlegenswerter Vorschlag, würde aber, wie gesagt, nicht weit genug reichen. Für uns geht es darum, die Freigrenzen heraufzusetzen. Es ist eine langjährige Forderung des Handwerks, dass die Freigrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen heraufgesetzt werden sollen, und zwar auf 100.000 € und 1 Million €.

Herr Lichert hat die Frage gestellt, warum sich aus unserer Sicht die Handwerksbetriebe nicht an bestehenden Ausschreibungsverfahren beteiligen. Teilweise habe ich das schon ausgeführt. Wir bekommen die Rückmeldung, dass die Inhaber der Handwerksbetriebe bei einer Beteiligung zu viele Formulare ausfüllen müssten. Das hat mit dem Thema Entbürokratisierung zu tun. Für sie ist der bürokratische Aufwand einfach zu groß. Es sind zu viele Nachweise zu führen. Man muss im Vorfeld zu viel zusammenstellen. Das lohnt sich für die Betriebe nicht, zumal die Gefahr besteht, dass sie dann den Zuschlag nicht bekommen, sodass das Ganze umsonst war. Im Vergleich zu Angeboten, die man gegenüber Privaten abgibt, ist das aus Sicht der Handwerksbetriebe einfach zu viel Aufwand.

Herr **Lippmann**: Herr Hofmann und Herr Dr. Wilken, Sie haben beide eine Frage in Richtung Zahlungsfristen und Verspätungen gestellt. Uns liegen aktuell keine systematischen Erhebungen über das Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand vor. Ich kann aber, ähnlich wie die Kollegen, aus den Rückmeldungen, die uns im Umfeld von Beratungen und Unternehmenskontakten erreichen, schon konstatieren, dass die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand ein Problem ist.

Das ist auch ein Teil der Antwort auf die Frage von Herrn Lichert in Bezug auf Indikationen für Marktprobleme. Es gibt in der Tat die Rückmeldung, dass sich ein Teil des Marktes nicht mehr um öffentliche Ausschreibungen bewirbt, weil man in Vorleistung geht und nicht sicher ist, dass man in angemessener Zeit dann auch seine Leistung voll bezahlt bekommt.

Verändert sich das Ganze im Zuge von Corona oder nicht? Wenn die öffentliche Hand jetzt im Rahmen zusätzlicher Konjunkturimpulse verstärkt als Nachfrager auftritt, wird es natürlich das eine oder andere Unternehmen geben, das davon Gebrauch macht. Wir müssen aber auch feststellen, dass das Problem, dass die öffentliche Hand zum Teil gar nicht genug Wettbewerber um Aufträge bekommt, ja nicht erst vor zwei Jahren aufgetreten ist, sondern durchaus schon fünf oder sieben Jahre – so kann ich das erinnern – in bestimmten Bereichen zurückreicht. Da haben wir zum Teil natürlich auch das Thema der Marktstrukturen. Das ist heute Morgen in dem ersten Panel schon angeklungen.

Das ist ein Stück weit auch eine Antwort auf die Frage von Herrn Hofmann, ob man Nachhaltigkeit nicht stärker in der Vergabepaxis verankern sollte. Wir haben auf der einen Seite die vier Dimensionen, dass Vergabe einfach, transparent, wirtschaftlich und schnell sein soll, und auf der anderen Seite die drei Dimensionen sozial, ökologisch und ökonomisch. Ich teile hier die Einschätzung der Kollegen. Wenn Sie zusätzliche Kriterien – nicht vergabefremde, aber zusätzliche – an die Vergabe knüpfen, dann sollten sie schon in einem logischen Zusammenhang mit der Vergabe stehen. Außerdem sollten sie, wenn überhaupt, additiv gelten. Bei sonst leistungsgleichen und vielleicht auch preisgleichen Angeboten würde ich daraus ein Zuschlagskriterium machen.

Sie bekommen sonst vielfach ein Problem; denn je mehr Kriterien Sie einem öffentlichen Auftrag beifügen, desto kleiner wird der Markt. Am Ende haben Sie dann im Zweifelsfall nur noch einen Anbieter, der sich bewirbt. Ob er dann auch noch aus der Region kommt, ist bei einzelnen Leistungen durchaus fraglich. Meines Erachtens sollte man das immer im

Hinterkopf behalten. Wir haben in vielen Bereichen eine gewisse Spezialisierung der Wirtschaft. Nicht alle sind bereit, mit der öffentlichen Hand zusammenzuarbeiten, weil sie im Einzelfall kein einfacher Kunde ist. Und je mehr Kriterien Sie an eine Vergabe knüpfen, desto schwieriger wird es, dort auch einen ordentlichen Preis, also ein tatsächlich wirtschaftliches Angebot, für die öffentliche Hand zu bekommen.

Zum Thema „Nachweise und Präqualifikation“ würde ich gern an Frau Trutzel weitergeben. Sie kann hier wirklich aus der Praxis berichten.

Frau **Trutzel**: Ich möchte eingangs betonen, dass ich hier für die hessischen IHKs spreche. Weil unserem Verein die IHKs, die Handwerkskammern und die Planungskammern angehören, habe ich da ein gewisses Problem. Das, was ich jetzt sage, gilt aber eigentlich nur für die IHKs. – Sie haben gefragt, wieso die Unternehmen immer wieder anmerken, die Vergabeverfahren seien zu kompliziert. Das Wort „kompliziert“ ist sehr schillernd. Dahinter verbergen sich, wie man sieht, wenn man tagtäglich damit zu tun hat, ganz konkrete Einzelprobleme. Ich möchte auch einmal fokussieren, was sich für mich im Wesentlichen dahinter verbirgt. „Kompliziert“ heißt aus Sicht der Unternehmer, dass sie das Ergebnis, zu dem die Vergabestelle gekommen ist, nicht nachvollziehen können und nicht verstehen, warum der eine jetzt den Auftrag bekommt oder warum sie ausgeschlossen werden. Dahinter stehen fehlende Transparenz, oft unklare Vergabeunterlagen, tatsächliche Formfehler, die bei den Vergabestellen gemacht werden, und natürlich auch die bereits angemerkte Tatsache, dass Unternehmen, die bundesweit unterwegs sind, in einem anderen Bundesland vor andere Vergaberegelungen gestellt sind als hier in Hessen. Das ist mit dem Wort „kompliziert“ eigentlich gar nicht ausreichend beleuchtet.

Nun komme ich zu der nächsten Fragestellung. Ich fasse das jetzt einmal zusammen. PQ ist ein Instrument zur Entbürokratisierung, und zwar als Win-win-Effekt für beide Seiten, die Auftraggeberseite und die Unternehmenseite, weil dadurch die Eignungsprüfung, die in Vergabeverfahren ja Pflicht ist, vereinfacht wird. Warum wird sie nicht anerkannt? Das ist wieder so ein Anwendungsfehler. Unser hessisches Vergaberecht hat sich eigentlich bewährt, aus meiner Sicht zumindest. Natürlich kann man es immer weiterentwickeln, verbessern und an Stellschrauben drehen, beispielsweise die Unterschwellenvergabeordnung in ihren guten Teilen einbeziehen. Hier ist auch nicht groß dagegengesprochen worden. Aber das Problem ist immer: Kennen die Anwender, d. h. die Vergabestellenseite und die Bieterseite, sich eigentlich gut genug in diesem Vergabesystem aus?

Jetzt komme ich zu den Punkten, die ich in allen Beratungsgesprächen immer wieder höre. Diese Punkte fehlen auch für die Beschleunigung und für das Thema Wirtschaftlichkeit. Alles bündelt sich in diesen Fragen. Es fehlt die Fachkompetenz. Es fehlt die personelle Ausstattung, zunächst einmal natürlich auf der Seite der Vergabestellen, weil diese ja das Verfahren initiieren und es auch prägen, aber auch bei manchem Bieter, der erst einsteigt oder noch nicht so versiert ist. Ich würde das als ein magisches Dreieck bezeichnen. Zwei Punkte haben wir bereits besprochen. Personalausstattung und Fachkompetenz sind in der Tat sehr wichtig. Wir haben schon eine gute Tendenz, und zwar durch die Einführung der e-Vergabe im Oberschwellenbereich, die viele Vergabestellen mittlerweile im nationalen Bereich durchführen, aber auch durch die Zentralisierung der Vergabestellen. Ich bete den Vergabestellen seit fünf Jahren immer wieder vor: Zentralisiert das und bündelt die Fachkompetenz in solchen zentralen Vergabestellen – von denen wir ja auch schon viele haben.

Das Dritte ist der Rechtsschutz. Darauf möchte ich jetzt noch einmal eingehen. Den Rechtsschutz einzuführen, hat man schon zweimal probiert, nämlich mit dem Hessischen

Vergabegesetz 2013 und dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz 2014. Jetzt findet der dritte Anlauf statt. Es ist aber immer noch nicht wirklich erfolgt. Wir haben das zwar im Ansatz implementiert, aber nicht umgesetzt. Der Rechtsschutz ist meines Erachtens die dritte Stellschraube. Er ermöglicht die Kontrolle – aber nicht in dem Sinn, dass dadurch, wie ursprünglich befürchtet wurde, ganz viele Nachprüfungsverfahren stattfinden. Vielmehr ist der Sinn, präventiv eine Nachprüfungsstelle einzurichten.

Das mit dem Verwaltungsgerichtsweg ist übrigens erledigt. Da gibt es nicht nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2007 und eine Entscheidung des VG Cottbus von 2019. Das Vergabeverfahren spielt sich auf der Ebene der Gleichordnung ab. Der Zivilrechtsweg ist also klar. Vergabekammern sind wegen der doch zu vermeidenden Rechtszersplitterung auch der richtige Ansatz. Wir haben in Sachsen-Anhalt und in Thüringen zwei gute Beispiele dafür. Dort macht man das schon fast zehn Jahren und hat auch entsprechende Regelungen eingeführt.

Den Kritikern sei auch einmal gesagt: Das führt nicht zur Explosion von Nachprüfungsverfahren, sondern zu dem, was ich als den wichtigsten Aspekt in der Anwendung unseres hessischen Vergaberechts ansehe, nämlich dazu, dass die Fachkompetenz gestärkt werden muss, übrigens auf beiden Seiten, und dass die personelle Ausstattung der Vergabestellen deutlich verbessert werden muss. Das führt auch zu schnelleren Vergabeverfahren. Vielfach müssen Vergabeverfahren zurückgesetzt werden, um Formfehler zu heilen, und dann wieder aufgenommen werden. Es gibt auch noch viele andere Aspekte im Bereich der Vergabeverfahren, die man damit möglicherweise besser in den Griff bekommen könnte.

Daher lautet mein Petition an den Kreis der Verantwortlichen hier: Bitte sorgen Sie dafür, dass das dritte Element dazukommt. Dann werden die beiden anderen Elemente, die Fachkompetenz und die Ausstattung der Vergabestellen, sich automatisch auch verbessern.

Herr **von Borstel**: Herr Hofmann hat das Thema Zahlungsfrist angesprochen. Es gibt keine empirischen Untersuchungen im Hinblick auf verspätete Zahlungen. Gefühlsmäßig, also subjektiv, liegt ihr Anteil in der Tat deutlich über 50 %. Je größer die Kommune ist, je größer der öffentliche Auftraggeber ist, umso länger dauert es. Wir haben kleine Kommunen, bei denen es gut funktioniert. Wir haben auch Landkreise, bei denen es gut funktioniert. Insofern stimmt das nicht ganz. Aber bei den Kommunen hängt es tatsächlich auch von der Größe ab – das liegt aber auch am Verwaltungsapparat –, wie lange es dauert, bis Rechnungen geprüft sind. In der Corona-Krise haben wir übrigens festgestellt: Wenn jemand im Homeoffice ist, kann er wohl keine Rechnungen prüfen. Dann sind auch keine Zahlungen erfolgt.

Beim Thema Nachhaltigkeit bin ich vollkommen bei Ihnen. Wenn Sie örtliche Unternehmer ein bisschen unterstützen möchten – Sie hatten die Gewerbesteuerzahlungen als Beispiel erwähnt –, begrüße ich das sehr. An dieser Stelle darf ich auf den § 11 Abs. 3 des derzeit geltenden Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes verweisen. Damit haben Sie sehr wohl schon die Möglichkeit, im Rahmen der freihändigen Ausschreibung oder der beschränkten Vergabe Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, mehrere Möglichkeiten in das Gesetz aufzunehmen. Aber damit verfügen Sie schon über entsprechende Möglichkeiten. Weil ich sehr dafür bin, es transparent und so einfach wie möglich zu machen, warne ich davor, weitere Dinge hineinzunehmen.

Herr Dr. Naas, meine Unternehmer bauen am liebsten, und zwar am liebsten von morgens bis abends und von montags bis sonntags. Verwaltungsaufwand mögen wir alle nicht und wollen wir auch nicht haben. Das heißt: Je weniger Verwaltung, umso besser. Deshalb sind Entwürfe wie der Gesetzentwurf der SPD, der großen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, natürlich unschön. Aber auch den Verwaltungsaufwand, den wir heute in verschiedenen Bereichen betreiben müssen, finden wir unglücklich. Insofern ist eine gewisse Entbürokratisierung für uns schon grundsätzlich wichtig. Aber ansonsten sagen meine Unternehmer: Lieber mehr Verwaltung; Hauptsache, wir bekommen Aufträge und können sie auch entsprechend abarbeiten.

Herr Kasseckert, ich bin schon recht lange in diesem politischen Bereich tätig und weiß sehr wohl, welche Entscheidungen das Parlament hier trifft, sodass ich auf manche Fragen und manche Entwürfe auch nicht mehr einzugehen brauche. Ich denke, dass Sie genau wissen, wie dann meine Auffassung dazu ist.

Herr Dr. Wilken, Sie haben zum einen das Thema Generalunternehmerhaftung angesprochen. Wir haben schon in verschiedenen Bereichen eine Generalunternehmerhaftung, z. B. bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Auch bei den Sozialkassenverfahren haben wir eine Generalunternehmerhaftung. Beim Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf Bundesebene haben wir ebenfalls eine Generalunternehmerhaftung. Es gibt also sehr wohl verschiedene Bereiche, wo die Generalunternehmerhaftung gilt. Man muss nur schauen, welche Konsequenzen das dann hat. Aber gesetzliche Vorschriften – das wollten Sie ja wissen – zur Generalunternehmerhaftung sind schon vorhanden. Man kann es ausschließen. Das Thema Präqualifizierung ist vorhin genannt worden. Insofern kann man sich vielleicht ein bisschen enthaften.

Zum anderen haben Sie die Zahlungsfristen thematisiert. In der Tat wird nach zwei Wochen nicht gezahlt. Nach vier Wochen zahlen manche Kommunen auch noch nicht. Da haben Sie vollkommen recht, wenn Sie diese Zahlungsfrist nehmen.

Herr Lichert, Sie haben mich zwar nicht angesprochen. Ich will es aber noch einmal bewusst sagen. In einer wirtschaftlich-konjunkturellen guten Lage werden Sie mich nie dazu bringen, dass ich meinen Unternehmen in der Beratung empfehle, sich bei öffentlichen Auftraggeber zu bewerben – Klammer auf: es sei denn, sie sind Straßenbauer; Klammer zu –, wenn sie gewerbliche, industrielle Unternehmen haben, die sie gerne beauftragen möchten, oder wenn sie – wie beispielsweise Fliesenleger – Privatpersonen haben, bei denen sie wissen, dass sie, wenn sie ihnen das Bad gefliest haben, auch schnell ihr Geld bekommen. Auch beim gewerblichen, industriellen Kunden haben sie Partner auf Augenhöhe und wissen: Die legen auf Qualität Wert; das muss schnell laufen; aber nachher findet auch die Zahlung statt.

Bei der öffentlichen Hand leidet man hingegen unter der Bürokratie. Wenn es schon im Vorfeld Riesenschwierigkeiten gibt und man dann noch feststellt, dass nachher die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sodass man quasi noch Geld mitzubringen hat, bricht das einem Handwerker oder einem Mittelständler irgendwann das Genick. Ich wäre auf der Position als Hauptgeschäftsführer falsch, wenn ich meinen Unternehmern etwas Anderes raten würde.

Wenn jetzt aufgrund der Corona-Krise die Möglichkeit eröffnet werden soll, für die öffentliche Hand zu arbeiten, weil die Bürgermeister mehr Bewerber für ihre Aufträge haben wollen, dann müssen Sie es anders gestalten. Ihr parlamentarischer Bereich ist ja auch

dafür zuständig, das irgendwie hinzubekommen. Aber ansonsten sollten unsere Unternehmen niemals öffentliche Aufträge annehmen, wenn sie andere Möglichkeiten haben.

Herr **Marksteiner**: Frau Barth, die Checkliste, die ich meiner Stellungnahme als Anlage beigefügt habe, können Sie für alle Handwerksberufe im Bauhandwerk anwenden, die dem Bundesrahmentarifvertrag angeschlossen sind, und für die gesamten Handwerksbereiche, in denen man seine Abschlüsse als Geselle und als Meister macht. Komplette dafür können Sie diese Checkliste nehmen. Sie können das ein bisschen spezifizieren. Aber darin sind genau die Vorgaben enthalten, die wir vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und aus dem Vergabehandbuch des Bundes 2017 – Formblätter 221, 222 und 223 – haben.

Wenn Sie das dann kontrollieren und die entsprechenden Personen das gegenüber den Vergabeausschüssen genau nachweisen können und auch den Lohn nachweisen können, sind wir nämlich gut dabei. Dann bekommen wir im Handwerk auch wieder gute Leute zur Ausbildung und haben damit den Bestand gesichert.

Ein normaler Fliesenlegergeselle bekommt pro Stunde 22 €. Zu diesen 22 € kommen ungefähr 90 % lohngebundene Kosten und Sozialkosten hinzu. Zusätzlich entstehen gewisse Transporterkosten. Grob gerechnet, verdoppelt der Preis sich also. Damit sind wir bei 44 €.

Es nehmen aber Betriebe an einer Ausschreibung teil, die mit 28 € oder 29 € kalkulieren. Wenn Kommunen und Landratsämter ihre Aufträge vergeben und diese Formblätter mit anfordern, können sie schon im Vorfeld feststellen, dass diese Betriebe keinen Mindestlohn und auch nicht den verbindlichen Tariflohn zahlen. Diese Betriebe sollte man dann einfach ausschließen. Dann bekommt die öffentliche Hand auch wieder genügend Anbieter.

Im Übrigen ist es nicht nur bei den Fliesenlegern so, sondern auch bei den Schreibern, bei den Installateuren, bei den Elektrikern, bei den Maurern usw. Das ist überall das Gleiche. Immer wird nur auf den Preis geschaut. Der Billigste kriegt der Auftrag – egal wie; es geht gnadenlos herunter. Und wir bezahlen dann im Nachgang die Sache.

Diese Diskussion haben wir im Zusammenhang mit der Rückführung der Meisterpflicht geführt. Das kam auch von uns, vom Landesverband Hessen und von mir. Dann haben wir das hervorragend gelöst. Die Folgen der damaligen chaotischen Gesetzgebung von 2003/2004 zahlen wir heute und auch in zehn oder zwanzig Jahren noch.

Daher muss man entsprechend handeln. Damit tun Sie auch etwas gegen die Verbitterung in der Gesellschaft und gerade unter Jugendlichen. Heute Abend kommt ein junger Mann zu mir, der sich für ein Praktikum angemeldet hat. Weil ich heute Mittag in Wiesbaden bin, habe ich ihn gebeten, ab 17 Uhr bei mir vorbeizukommen, damit wir miteinander sprechen können. Dann macht er wieder ein Berufspraktikum. Wir hatten in den letzten zwölf Jahren keine Anfrage nach einem Berufspraktikum, geschweige denn nach einer Lehrstelle.

Zum Glück konnten wir im Land Hessen trotz der Abschaffung der Meisterpflicht unsere Ausbildungszahlen erhalten. Jetzt haben wir es Gott sei Dank wieder geschafft. Da geht im Nachgang noch einmal unser großer Dank an den Kollegen Schäfer-Gümbel. Mit ihm haben wir das damals nämlich gepackt. Als wir so weit waren, sind dann auch die Kolle-

gen von der CDU mit aufgesprungen. Herr Linnemann ist ganz allein durch unsere Mitarbeit nach oben gestiegen. Und von den Handwerkskammern haben wir eigentlich nur – ich will nicht sagen: Knüppel zwischen die Beine gelegt – immer das Bremsseil und die Schmierseife auf die Rutschbahn bekommen.

Abg. **Heiko Kasseckert:** Herr Kraushaar, Sie haben die Aufgreifschwelle bei den Nachprüfungen thematisiert. Mich interessiert, in welcher Höhe sie nach Ihrer Auffassung liegen sollte.

Herr Bruns, Sie haben von den Erhöhungen der Freigrenzen bei Bauleistungen und Lieferungen gesprochen und dann 1 Million € und 100.000 € genannt. Bitte präzisieren Sie das noch kurz, damit es kein Missverständnis bezüglich Ihrer Vorstellung der Freigrenzen gibt.

Herr **Dr. Kraushaar:** In Bezug auf die Aufgreifschwelle schlagen wir Folgendes vor: Künftig soll ja – so zeichnet es sich ab – für Planungsleistungen weiterhin die HOAI als Orientierungswert gelten. Man sagt, dass der bisherige Mindestsatz – das war per definitionem so – gerade noch auskömmlich gewesen ist. Nun kann man vielleicht noch 2 bis 3 % Nebenkosten abziehen, die üblicherweise in einer solchen Rechnung enthalten sind. Alles, was mehr als 2 bis 3 % unterhalb des bisherigen Mindestsatzes, der weiterhin als Orientierungssatz gilt, liegt, bedarf der Aufklärung, weil sich dann nämlich die Frage stellt, wie das überhaupt dargestellt werden soll. Für den Bereich der Planungsleistungen ist das meines Erachtens ein sehr praktikabler Wert. Wir haben das auch schon mit den Kommunen erörtert.

Die BGH-Rechtsprechung, die in diesem Zusammenhang gerne angeführt wird, wird immer nur zur Hälfte zitiert. Das Abheben auf 20 % Differenz zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Angebot hat der BGH in dieser Rechtsprechung nur als ein mögliches Kriterium bezeichnet. Es können durchaus auch andere Kriterien angelegt werden.

Es wäre mit Sicherheit der Rechtssicherheit dienlich, wenn die Kommunen da tatsächlich eine einheitliche Handhabe bekämen, damit man nicht, wie das inzwischen der Fall ist, in Gemeindeblättchen lesen muss: Es war möglich, deutlich günstiger zu verhandeln. – Dann gilt nämlich das Argument, das wir gerade von Herrn Marksteiner gehört haben, dass wir hinterher die ganzen Nachträge und die Planungsfehler zu bezahlen haben.

Herr **Bruns:** Sie haben mich um Präzisierung unserer Vorstellung der Freigrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben gebeten. Die Zahlen sind in der Tat so, wie Sie sie genannt haben. Wir sprechen uns dafür aus, dass man, wie es in Hessen 2008/2009 auch schon einmal der Fall war, für beschränkte Ausschreibungen bei Bauaufträgen Auftragsvolumina bis zu 1 Million € und bei Lieferleistungen Auftragsvolumina bis zu 100.000 € sowie für freihändige Vergaben sowohl für Bauaufträge als auch für Lieferleistungen Auftragsvolumina bis zu 100.000 € zugrunde legt.

Stellv. Vors. Abg. **Manfred Pentz:** Sind damit alle Fragen beantwortet? – Das ist der Fall. Dann darf ich mich herzlich bei den Anzuhörenden aus den Kammern und von der Wirtschaft bedanken.

Nun rufe ich en bloc die Anzuhörenden der Gruppe 4 „Verkehr“ und der Gruppe 5 „Gewerkschaften“ auf.

Herr **Altenhein**: Die LAG ÖPNV Hessen, als deren Vertreter ich heute hier bin, ist ein Zusammenschluss der hessischen Aufgabenträgerorganisationen im lokalen Bereich. Für uns als Lokale Nahverkehrsorganisationen, auch LNOen genannt, greift das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz vor allem bei den europaweiten Ausschreibungen und Vergaben der Leistungen von Busunternehmen. Das Gesetz hat sich aus unserer Sicht prinzipiell bewährt und bietet eigentlich ausreichend Möglichkeiten, sowohl umwelt- als auch sozialpolitische Kriterien in den Vergabeunterlagen zu verankern. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass auch dieses bestehende Gesetz nicht ganz unumstritten war; es gab ja auch entsprechende Anhörungen.

Insbesondere durch die Vorgabe der repräsentativen Tarifverträge, in diesem Fall für den Busbereich des LHO – Herr Tuchan sitzt hier neben mir –, die auch zur Einführung des sogenannten Hessen-Index bei den Löhnen der Busfahrer in Hessen geführt hat, wurden in der letzten Tarifrunde deutliche Verbesserungen in der Lohnsituation der Busfahrer erreicht, die auch für eine Entspannung auf dem Busfahrermarkt gesorgt haben.

Das bestehende Gesetz lässt auch Möglichkeiten zu, weitergehende Standards, z. B. bei den Busemissionen, vorzugeben.

Wir plädieren dafür, nicht, wie im Vorschlag der SPD-Fraktion vorgesehen, die gesetzlichen Vorgaben für die Standards zu verschärfen, sondern dies wie bisher in die lokalen Entscheidungen der LNOen bzw. der Kommunen zu geben – je nach finanziellen Möglichkeiten und auch umweltpolitischen Notwendigkeiten. Diese sind in einer Großstadt wie Frankfurt oder Darmstadt sicherlich anders als im ländlichen Raum.

Bereits die Einhaltung der bestehenden EU-Richtlinien – ich erinnere hier nur an die Clean-Vehicle-Richtlinie für die Busse, die ja auch umgesetzt wird – setzt hohe Umweltstandards voraus und führt zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen der Kommunen. Wir sind prinzipiell aber auch bereit, diese zu tragen.

Auch die Möglichkeit, weitere Qualitätskriterien aus dem sozialen Bereich fest in die Vergabeunterlagen zu integrieren, wird bereits geprüft und teilweise erprobt. Hier müssen auch noch weitere Erfahrungen aus den Vergabeverfahren abgewartet werden.

Insofern sind wir der Auffassung, dass wir über die auch auf Bundes- und EU-Ebene bestehenden Regelungen hinaus keine weiteren, zusätzlichen Vorgaben des Landes benötigen.

Andere Punkte des Gesetzentwurfs – das wurde heute ja schon ausführlich diskutiert – führen aus unserer Sicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand und damit zu längeren Verfahren und zu höheren Kosten. Hier ist z. B. die Regelung für unangemessen niedrige Angebote in § 16 zu nennen, die eine Neuprüfung bereits bei 10 % Abweichung zum nächsthöheren Angebot vorgibt. Auch die in § 23 dargestellte und heute auch schon erörterte Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs bei Unterschwellenvergabe geht in diese Richtung, ebenso der § 6 mit den Kernarbeitsnormen der ILO.

Die Heruntersetzung der Schwellenwerte für die freihändige Vergabe halten wir ebenfalls für nicht zielführend. Viele LNOen, welche die Ausschreibungen im Busverkehr durchführen, verfügen nicht über große Rechts- und Vergabeabteilungen und müssten gegebenenfalls Personal aufstocken, wenn die Verfahren komplizierter und aufwendiger werden. Natürlich bedienen wir uns auch der Vergabestellen, z. B. im Landkreis Darmstadt-Dieburg; Herr Kaffenberger hat das angesprochen. Aber bei einer großen Bus-Ausschreibung können sie uns auch nicht wirklich weiterhelfen. Diese Thematik ist so speziell, dass

wir Anwaltskanzleien, die bundesweit tätig sind, beauftragen müssen. Das ist natürlich auch nicht ganz billig.

Die für die Verfahren aufzuwendenden Mittel sollten besser in den Ausbau des ÖPNV gesteckt werden, um die Verkehrswende voranzubringen, die sicherlich von den meisten oder von allen hier für notwendig gehalten wird.

Auch die Verschärfung der Kontroll- und Prüfaufgaben in §§ 19 und 20 des SPD-Entwurfs führt zu höherem Verwaltungsaufwand und gegebenenfalls höheren Kosten.

Zum Vorschlag der FDP-Fraktion ist zu sagen, dass der Anhebung der Schwellenwerte für Direktvergaben auf 20.000 € aus praktischen Erwägungen aus Sicht der LNOen durchaus zugestimmt werden kann.

Eine Streichung des § 3 des heutigen Gesetzes und der damit verbundenen sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen sehen wir aber nicht als zielführend an. Diese Streichung läuft – das wurde heute schon gesagt – wegen der bereits auf Bundes- und EU-Ebene bestehenden Vorgaben auch ins Leere.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Wir fangen ja nicht bei null an. Es geht auch nicht um Vergaben mit Regeln und Vergaben ohne Regeln. Ich denke, dass wir durch das heutige Gesetz schon einige Regeln haben. Diese waren auch nicht ganz unumstritten. Damit können wir aber ganz gut leben. Und wenn es noch Änderungsüberlegungen gibt – damit wende ich mich jetzt an die Regierungsfractionen –, dann könnten wir uns natürlich auch eine gewisse Anhebung der Schwellenwerte vorstellen.

Herr **Gebhardt**: Auch von unserer Seite zunächst einmal vielen Dank dafür, dass wir hier eingeladen sind, um Stellung zu beziehen. – Ich möchte vorab eine kleine Einschränkung vornehmen. Wir als Verein mobifair sind vor allem in der Verkehrsbranche tätig und orientieren uns da vor allem an den Beschäftigungsbedingungen. Deswegen werden wir uns bei unserer Stellungnahme auch auf den Verkehrsbereich beschränken und auf die anderen Bereiche nicht näher eingehen, um unseren Fachbereich deutlich in den Fokus zu stellen.

Das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz bzw. bisher noch Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz ist aus unserer Sicht in den letzten Jahren schon eine wichtige Sache geworden und hat sich auch so weit bewährt. Dennoch gibt es viele Punkte, die nach unserer Überzeugung weiterentwickelt werden müssten. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich den Vorstoß der SPD-Fraktion mit diesem Gesetzentwurf, vor allem den Fokus, der darauf gelegt wird, die sozialen und ökologischen Standards sowie die Tarifautonomie zu stärken. Das sind für uns ganz zentrale Punkte, die dazu beitragen, dass der Verkehr auch in Zukunft noch attraktiv für die Beschäftigten ist, und gleichzeitig geeignet sind, um die ökologische Verkehrswende im Rahmen des Green Deal auf Europaebene voranzutreiben.

Wie gesagt, begrüßen wir den Gesetzentwurf, haben aber auch einige Anregungen im Detail. Insbesondere die §§ 10 bis 14 sollten noch etwas angepasst werden, z. B. bei dem Thema Tariftreue. Im § 10 steht ein Satz, der bedeutet, dass Haustarifverträge auszuschließen sind. Das ist aus unserer Sicht ein kleines Problem. Wie gesagt, spreche ich für den Verkehrsbereich. Wenn man im Verkehrsbereich Haustarifverträge als nicht repräsentative Tarifverträge betrachtet, fallen dadurch beispielsweise die Tarifverträge der DB Regio

heraus. Die DB Regio als größter Anbieter von Schienenverkehrsleistungen ist aber definitiv repräsentativ. Insofern geht dieser Satz, der ja darauf zielt, lokale und nicht repräsentative Tarifverträge außen vor zu halten und damit die Beschäftigten zu schützen, hier zu weit. Denn auch ohne den Ausschluss von Haustarifverträgen ist der Schutz vor lokalen und nicht repräsentativen Tarifverträgen unserer Meinung nach gewährleistet, wie das im bisherigen Gesetz auch der Fall ist.

Daneben ist der Personalübergang für uns ein ganz wichtiger Punkt. Leider findet sich in dem Gesetz dazu keine Regelung. Das ist sehr schade, weil man im Nachbarland Rheinland-Pfalz das Ganze bereits umgesetzt hat. Dort hat jeder Arbeitnehmer bei einem Betreiberwechsel den Rechtsanspruch darauf, von dem neuen Betreiber ein Übernahmeangebot zu bekommen, und zwar sowohl im Bereich Schiene als auch im Bereich Bus. Das ist auch dringend notwendig, um das Berufsbild zu schützen und einen Wettbewerb auf dem Rücken der Beschäftigten zu verhindern. Wir befinden uns im Moment im Bereich Bus gerade in der Abwärtsspirale. Das muss man ganz deutlich sagen. Das Berufsbild leidet. Es finden sich kaum noch Beschäftigte, die diesen Beruf ergreifen wollen – mit dem Auswuchs, dass man mittlerweile von überallher Beschäftigte holt, sie schnell anlernt und dadurch auch wieder Sozialstandards untergräbt. Deswegen sagen wir, dass der Personalübergang von entscheidender Bedeutung ist. Daher schlagen wir auch vor, bei dem Gesetzentwurf der SPD hier noch nachzuarbeiten.

Kurz noch einige Worte zu Entwurf der FDP: Wir sind ebenfalls der Meinung, dass insbesondere die KMUs gestärkt werden sollten, sind aber auch der Ansicht, dass das im Rahmen des jetzigen Vergabegesetzes vollkommen möglich ist und ausreichend geregelt ist.

Dagegen haben wir eher ein Problem damit, dass hier soziale Kriterien und Umweltkriterien oft noch – was vorhin ja schon widerlegt wurde – als vergabefremde Kriterien betrachtet werden. Das geht für uns völlig an der Sache vorbei; denn die sozialen und ökologischen Kriterien sind ausschlaggebend für das Vorhaben einer Vergabe, für die Qualität einer Vergabe und vor allem auch für die Erreichung der damit verbundenen Ziele, beispielsweise den schon angesprochenen Green Deal oder auch die Absicherung von Lohn- und Sozialstandards.

Deswegen ist unsere Empfehlung, Art. 1 Nr. 1 bis 4 des FDP-Entwurfs gänzlich abzulehnen. Zu Art. 1 Nr. 5 wollen wir uns nicht näher äußern und keine Stellung beziehen. Im Großen und Ganzen sind wir aber der Auffassung, dass nicht von den sozialen Kriterien abgewichen werden sollte. Ganz im Gegenteil: Nach unserer Meinung sollten sie eher zu einer verpflichtenden Vorgabe werden und nicht nur, wie derzeit, eine Kannvorgabe sein. – Wie gesagt, alles unter der Einschränkung, dass unser Fokus auf dem Verkehrsbereich liegt.

Herr **Tuchan**: Vielen Dank für die Gelegenheit, heute im Rahmen dieser Anhörung anwesend zu sein und noch einmal Stellung zu nehmen. – Wir haben hier ja zwei ganz unterschiedliche Herangehensweisen an eine Novellierung, zum einen einen komplett neuen Gesetzentwurf und zum anderen eine teilweise Anpassung des bestehenden Gesetzes. Grundsätzlich ist aus unserer Sicht Folgendes festzuhalten: Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz gilt jetzt seit etwa fünf Jahren und hat sich im Wesentlichen bewährt. Einer völligen Neuerstellung bedarf es meines Erachtens also nicht.

Zum Gesetzentwurf der FDP: Was darin steht, kann man alles machen. Ob man den § 3 streicht oder nicht, ist vielleicht Geschmackssache. Man könnte ihn natürlich im Gesetz

stehen lassen, wenn es die politische Intention so will. Grundsätzlich kann man aber auch eine Streichung vornehmen.

Die Stärkung der Digitalisierung ist sicherlich auch sinnvoll – wobei man immer im Blick behalten muss, dass man hier niemanden verliert. Aber für die Leistungen, die unsere Unternehmen erbringen – in der Regel öffentliche Dienstleistungsaufträge mit EU-weiter Ausschreibung –, sind die Verfahren ohnehin schon weitestgehend digitalisiert.

Zum Gesetzentwurf der SPD: Wie gesagt, bedarf es hier keiner kompletten Neufassung, weil die Regelungen in der Praxis Bestand haben und weiterhin haben können.

Ein Punkt ist mir eben noch beim Durchsehen aufgefallen. Er betrifft den § 2, Sachlicher Anwendungsbereich. Im Abs. 2, der sich auf den Verkehr bezieht, sind neben dem ÖPNV auch die Freistellungsverkehre, also z. B. Schülerverkehre, mit aufgenommen. Das ist positiv und im jetzigen Gesetz ebenfalls so geregelt. Im § 10 Abs. 1 geben Sie dann die Tariffreue für die ÖPNV-Verkehre vor, allerdings nicht mehr für die Freistellungsverkehre. Ich weiß nicht, ob das vielleicht ein redaktionelles Versehen war oder ob man dies dann unter den § 10 Abs. 6 fassen möchte, nämlich den besonderen Mindestlohn, den man hier vorgesehen hat. Das sollte man am besten noch einmal klären.

Genauso wenig wie das jetzige Gesetz enthält der Entwurf eine Verpflichtung für die Auftraggeber, bei längeren oder mehrjährigen Aufträgen auch eine Preisklausel in Verträgen zu verankern. In Hessen haben wir das zwar faktisch, nämlich mit dem berühmten Hessen-Index, der sich auch bewährt hat. Ihn mit hineinzunehmen, ist aber nur ein Agreement, das man getroffen hat. Es gibt keine gesetzliche Verankerung. Man sollte auch einmal darüber sprechen, ob das nicht sinnvoll ist.

Begrüßen würden wir eine eigene Regelung zur Mittelstandsförderung. Dazu enthält der jetzige Gesetzentwurf nur eine einzige Vorschrift.

Die Regeln zum Nachunternehmereinsatz haben eher negative Inhalte – zum einen, dass der Auftraggeber dem immer zustimmen muss, und zum anderen, dass der Auftragnehmer zu Beginn namentlich benennen muss, welche Unterauftragnehmer er beauftragt. Ich halte das für nicht allzu sinnvoll, weil es letzten Endes keinen wirklichen Vorteil bringt. Zudem weiß man bei der Auftragsausschreibung, die neun bis elf Monate vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung erfolgt, nicht immer, wen man dann beauftragen kann. Es würde wohl vollkommen ausreichen, grundsätzlich zu sagen, dass der Auftragnehmer angeben muss, ob er denn Subunternehmer beauftragen möchte.

Gut finden wir die Regelung, dass bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Unterauftragnehmer herangezogen werden sollen und dass auch die Unterauftragnehmer keine schlechteren Bedingungen haben sollen als die Hauptauftragnehmer. Das sollte eigentlich immer so sein. Eine Klarstellung im Gesetz kann hier aber nie schaden, weil sich in der Praxis durchaus entsprechende Diskussionen ergeben.

In Bezug auf die Angebote schlägt die Fraktion der SPD vor, grundsätzlich bei einem Preisabstand von 10 % eine Überprüfung vorzunehmen. Das muss man wahrscheinlich nicht generell so machen. Im Bereich der Verkehrsdienstleistungen könnte man darüber diskutieren, weil wegen des hohen Anteils der Personalkosten, die eigentlich nicht allzu stark differieren dürften, wenn die Tariffreue gilt, die bisher einschlägigen 20 % relativ viel sind. Da könnte man also einmal darüber nachdenken, vielleicht auch zusammen mit den öffentlichen Auftraggebern, ob das gegebenenfalls sinnvoll sein könnte.

Lassen Sie mich noch generell etwas zur Tariftreue sagen. Wir haben in Hessen den Tariftreue-Beirat, der die repräsentativen Tarifverträge festlegt. Dieses Instrument hat sich in der Praxis sehr bewährt. Dort arbeiten die Tarifpartner gut zusammen. Der Entwurf sieht vor, mittels Rechtsverordnung neu zu regeln, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ gelten. Ich denke, dass man das bestehende System durchaus beibehalten kann.

Abschließend noch zur Prüfbehörde: Es gab ja eine Evaluation des jetzigen Gesetzes. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat sich daraus kein zwingender Bedarf ergeben, eine Prüfbehörde einzuführen. So etwas verursacht ja auch Kosten. Natürlich kann man darüber diskutieren. Man muss nur immer schauen: „Reichen die jetzigen Systeme? Können die öffentlichen Auftraggeber, deren Auftrag es ja ist, zu prüfen, das leisten? Kann es eventuell auch der Zoll leisten?“, bevor man hier eine neue Behörde einführt. Aber grundsätzlich müssen selbstverständlich Kontrollen stattfinden. Es muss auch in der Praxis gewährleistet sein, dass die Kontrollen durchgeführt werden können.

Herr **Ivanov**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier ein Statement vorzutragen. Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der Sie weitere Informationen finden. – Gestatten Sie mir zunächst zur Einordnung einige Sätze über das Projekt. Wir, meine Kollegin Maria Aniol und ich, sind für das Projekt Faire Mobilität tätig. Dieses Projekt wird von den Gewerkschaften getragen und öffentlich gefördert. Wir bieten muttersprachliche Beratung in arbeitstäglichen Angelegenheiten für sogenannte Wanderarbeitskräfte an. Das sind Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa, die sich kurz- bis mittelfristig hier aufhalten, um einer Beschäftigung nachzugehen. Deswegen wird unsere kurze Stellungnahme einen speziellen Blick auf die Beschäftigungssituation dieser Arbeitskräfte werfen. Später werden wir auch die Brücke zur öffentlichen Vergabe schlagen.

Vorweg möchte ich kurz die Problemlagen ansprechen, die häufig bei unserer Beratung deutlich werden. Viele Arbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa sind Werkvertragsbeschäftigte und für Nachunternehmer tätig, also nicht direkt für den Generalunternehmer z. B. auf einer Baustelle, sondern für den Nachunternehmer auf dieser Baustelle. Ich spreche jetzt von Baustellen. Wir haben in Hessen zwei Standorte, nämlich in Frankfurt und in Kassel. Frau Aniol und ich sind beide von dem Standort in Frankfurt. In Frankfurt wird gerade auch viel gebaut. Deswegen haben wir fundierte Erfahrungswerte aus der Baubranche und möchten unsere Ausführungen jetzt auf diese Branche begrenzen. Das heißt natürlich nicht, dass wir nicht auch Arbeitnehmer aus anderen Branchen beraten und dass öffentliche Vergaben nicht auch in anderen Branchen stattfinden.

Wie ich bereits angedeutet habe, haben wir Arbeitnehmer, die für Nachunternehmer tätig sind und privatwirtschaftliche Projekte ausführen. Wir haben aber auch Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa, die in öffentlichen Projekten tätig sind. Beide Konstellationen haben gemeinsam, dass im Rahmen dieser Beschäftigungsverhältnisse nicht selten Betrug stattfindet. Das geht in zwei Richtungen. Zum einen handelt es sich um direkten Betrug an den Arbeitnehmern, weil die Arbeitnehmer in Bezug auf berechnete Lohnansprüche über den Tisch gezogen werden, weil Stunden oder Überstunden nicht bezahlt werden, weil die Beschäftigungsverhältnisse nicht angemeldet werden etc. Zum anderen geht das auch damit einher, dass das Sozialversicherungssystem Schaden erleidet, weil die Beschäftigungsverhältnisse nicht oder nur teilweise angemeldet werden oder weil die Menschen von Beschäftigungsverhältnissen ausgehen, sich aber später herausstellt, dass sie als Scheinselbstständige von ihren formal Auftraggebern, aber faktisch ei-

gentlich Arbeitgebern eingesetzt worden sind. Nicht selten haben wir es in der Baubranche bei den Nachunternehmern, für die diese Beschäftigten tätig sind, auch mit organisierter Kriminalität zu tun.

Die Folgen für den Markt sind folgende: Die schwarzen Schafe unter den Unternehmen, die sich an diesen Betrugereien beteiligen, erzielen natürlich hohe Wettbewerbsvorteile für sich. Das geschieht auf der einen Seite auf Kosten der Arbeitnehmer und auf der anderen Seite auf Kosten der Allgemeinheit, aber auch auf Kosten derjenigen Unternehmen, die sich an Recht und Gesetz halten. Im öffentlichen Beschaffungswesen führt das natürlich dazu, dass die schwarzen Schafe bei öffentlichen Aufträgen gute Chancen haben, die Ausschreibung zu gewinnen, weil sie auf diese Weise die Preise nach unten drücken können.

Möglich ist dieses System aus unserer Sicht unter anderem aus zwei Gründen. Zum einen stehen die Arbeitnehmer in hoher Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern. Die Arbeitgeber sind oft auch die Wohnungsgeber. Daher gehen die Arbeitnehmer häufig das Risiko ein, auf der Straße zu landen, wenn sie berechnete Ansprüche geltend machen. Sie kommen aus wirtschaftlicher Not hierher und sind natürlich darauf angewiesen, schnell einen Job zu finden und zu arbeiten. Das macht sie umso abhängiger von den Arbeitgebern.

Zum anderen sehen wir aber auch systematische Gründe dafür, dass diese Betrugereien möglich sind. Auf dem Bau werden häufig lange Subunternehmerketten gebildet. Das machen die Werkverträge möglich. Häufig werden sie auch künstlich geschaffen von diesen Unternehmen, die sich an der organisierten Kriminalität beteiligen, um Schwarzgeld zu generieren und alles zu vertuschen. Sie nutzen die Werkverträge aus, um diese Betrugereien intransparent zu machen und die Nachunternehmerkontrolle unmöglich zu machen.

Jetzt kommen wir auch zu der Bewertung der beiden Gesetzentwürfe. Haben Sie bitte ein bisschen Nachsicht, dass wir die beiden Gesetzentwürfe nicht im Detail rechtlich beurteilen können. Aus den dargestellten Gründen finden wir aber, dass der Gesetzentwurf der SPD in die richtige Richtung geht, weil er aus unserer Sicht zwei Dinge anpackt, die wesentlich zur Verbesserung der Situation der Wanderarbeitskräfte beitragen könnten: zum einen die Erweiterung der Prüfbefugnisse und zum anderen die Eindämmung des Missbrauchs von Werkverträgen. Diese Regelungen, die sich in dem Gesetzentwurf der SPD wiederfinden, werden auch von unserer Seite begrüßt.

In dem Gesetzentwurf der FDP können wir leider keine wesentliche Verbesserung für die Arbeitnehmer finden, die wir als Zielgruppe unseres Projektes haben. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht für die Zielgruppe, die wir betreuen, nicht förderlich.

Herr **Rudolph**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme noch einmal zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. – Wir halten es nicht für entscheidend, ob das bestehende Gesetz geändert wird oder man ein komplett neues Gesetz beschließt. Wichtig ist aus unserer Sicht, welche Inhalte nachher in dem Gesetz stehen.

Heute Morgen haben wir viel zum Thema „vergabefremde Leistungen“ gehört und sind durch den Berater der Kommunen erfreulicherweise auch darüber aufgeklärt worden, dass es sich hierbei um einen Kampfbegriff handelt und es diese vergabefremden Leistungen mit Blick auf die sozialen Standards und die ökologischen Standards schlichtweg nicht gibt. Wer das nicht glaubt, kann es noch einmal in der Vergaberichtlinie der EU

nachlesen. Sie trägt die Nr. 2014/24/EU. Dort steht das in Art. 67. Es ist vom Bundesgesetzgeber auch so umgesetzt worden.

Seit dem vergangenen Jahr gibt es eine neue Entsenderrichtlinie. Wir haben ja viel darüber gestritten – das ist bereits angeklungen –, auch bei der Verabschiedung des bisherigen Vergabegesetzes, inwieweit das Vorschreiben von Tariffreue in Gesetzen möglich ist oder nicht. Nach der neuen Entsenderrichtlinie aus dem vergangenen Jahr, umzusetzen in der Bundesrepublik Deutschland zum 30. Juli 2020, ist das jetzt möglich. Wir teilen die positiven Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen der Verbände in Bezug auf die Tariffreue im Gesetz und sind der festen Ansicht, dass eine Tariffreueverpflichtung bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die Situation auch im Bauhauptgewerbe erheblich verbessern würde. Dazu haben die Vertreter des Arbeitgeberverbandes aus den betreffenden Branchen vorhin hinreichend vorgetragen.

Ich halte es für keine Geschmackssache, ob man soziale und ökologische Kriterien aufnimmt oder nicht. Vielmehr ist die Frage, welchen Anspruch ich habe. Will ich gestalten, oder ist es mir an der Stelle egal? Wir reden bei den öffentlichen Aufträgen über ein Gesamtvolumen von 500 Milliarden €. Das sind 15 % der gesamten Wirtschaftsleistung eines Landes. Da kann man nicht einfach weggucken, sondern muss an diesem Punkt auch gestalten.

Der wichtigste Schluss ist – diesen Schluss ziehen wir auch aus der Evaluation und den Berichten, die wir hier gehört haben –, dass die Tariffreue Regelungen nicht nur auf das Bauhauptgewerbe ausgeweitet werden sollten, wie es der SPD-Entwurf vorsieht, sondern auf die Vergabe aller öffentlichen Aufträge.

Das ist auch eine Schwäche des SPD-Entwurfs – neben der bereits erwähnten Nichtberücksichtigung der Pflicht, bei Betreiberwechsel die Beschäftigten mitzunehmen. Gerade im ÖPNV-Bereich ist das nicht ganz trivial, zumal in der Regel keine neuen Bieter auftreten, die das Personal schon haben, sondern solche, die Personal brauchen. Insofern können Sie die Übergänge an der Stelle gleich mit regeln.

Positiv am SPD-Entwurf ist das Vorsehen eines vergabespezifischen Mindestlohnes, falls es in den entsprechenden Gewerken keine Tarifverträge gibt. Wir begrüßen auch den Vorschlag, dort als Untergrenze die unterste Lohngruppe des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Landes Hessen zu nehmen. Das ist ein geeigneter Bezugspunkt, der aufgrund der Tarifverhandlungen zudem noch dynamisch ist.

Positiv bewerten wir auch die in § 12 vorgesehene Verkürzung der Subkette auf maximal drei Unterauftragnehmer.

Die Regelungen zur Ausbildung in § 13 finden positive Bewertung. Gleiches gilt für die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in § 15. Das ist sehr zu begrüßen.

Ebenfalls ist eine Kontroll- und Prüfbehörde vorgesehen. Das ist elementar, wenn man möchte, dass ein Gesetz auch zur Anwendung kommt. Darüber, wie man das dann technisch macht, kann man sicherlich streiten. Drei Behörden, also eine je Regierungspräsidium, wie es die SPD vorschlägt, wären nicht ganz realitätsfern und daher sicherlich auch gut umsetzbar.

Wird man erwischt, erfolgen Sanktionen. Das gilt in allen Bereichen. Ich fand es ganz interessant, gerade zu hören, dass man die Verstöße doch nicht sanktionieren soll. Jeder

Autofahrer, der im Straßenverkehr erwischt wird, wird aber auch entsprechend beehelligt. Es ist durchaus gut, an dieser Stelle 10 % Vertragsstrafe und drei Jahre Verfahrensausschluss vorzusehen.

Abschließend zum Gesetzentwurf der FDP: Ich finde es gut, dass man unter Beweis stellt, dass man in einem Parlament durchaus unterschiedlicher Auffassung ist, indem man sehr verschiedene Gesetzentwürfe vorlegt. In der Öffentlichkeit wird ja manchmal so getan, als fände das nicht mehr statt. Daher tut es mir auch leid, dass ich sagen muss: Ich finde diesen Entwurf alles andere als gut und kann ihn am Schluss nicht positiv bewerten. – Das überrascht jetzt niemanden. Aber ich finde es auch schön, dass an dieser Stelle gestritten wird.

Herr **Rosenbaum**: Herzlichen Dank, dass ich hier das Wort habe und sogar auf einem der Plätze der Hessischen Landesregierung sitzen darf, und zwar direkt neben dem Platz von Herrn Al-Wazir, mit dem ich über dieses Thema auch schon häufiger gesprochen habe. – Mir bleibt noch einiges zu sagen. Allerdings habe ich mich bei den bisherigen Vorträgen auch gar nicht so unwohl gefühlt. Vor allen Dingen habe ich mich über die Ausführungen der Sozialpartner der IG BAU unglaublich gefreut. Herr von Borstel und Herr Marksteiner haben ganz viele Dinge gesagt, die ich auch ausführen wollte.

Wenn wir über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sprechen, geht es gleichzeitig immer auch um mittelständische Betriebe, die in Hessen ansässig sind und dort gute Arbeitsplätze anbieten, aber häufig gar nicht zum Zuge kommen, wie wir gehört haben. Ich finde es schon bemerkenswert, dass im Arbeitgeberverband gesagt wird – ich habe das schon einmal vor Politikern erzählt; die haben es mir nicht geglaubt –: Wenn dir ein öffentlicher Auftrag droht und du ausweichen kannst, mach das unbedingt; nimm ihn nicht an. – Wir haben es gerade noch einmal gehört. Ich finde das nicht schön, aber bemerkenswert.

Das hat damit zu tun, dass sie die Vergabe als unfair empfinden. Als unfair empfinden sie sie nicht nur, weil sie ganz viele Formulare ausfüllen müssen – das stimmt wirklich; es könnte in der Tat einfacher sein –, sondern vor allen Dingen deshalb, weil sie mit Betrieben, die Herr Ivanov hier beschrieben hat, in den Wettbewerb gehen müssen. Das ist das große Problem. Wenn ich als Unternehmer vor Ort in Hessen bin und hier meine Steuern zahle, die Sozialversicherung zahle und den Menschen den Lohn zahle, der ihnen zusteht, brauche ich mit dieser Kalkulation eigentlich gar nicht in öffentliche Auftragsvergaben zu gehen; denn ich werde höchstens zweiter Sieger, aber wahrscheinlich nur vierter oder fünfter Sieger. Das ist wirklich problematisch. Schließlich geht es um den Erhalt unserer Betriebe und auch um gute Arbeitsplätze in diesem Land.

Mehrfach ist die Frage gestellt worden: Wir haben doch eigentlich ein gutes Vergabegesetz. Wieso brauchen wir denn jetzt ein komplett neues? – Auch da unterstütze ich Herrn von Borstel. Das Vergabegesetz, das wir haben, ist tatsächlich in vielen Kernzügen gut. Es findet allerdings an zahlreichen Stellen keine Anwendung. Ökologische Aspekte und soziale Aspekte, die darin als Kannvorschriften stehen, werden nämlich nicht angewendet, weil jede Vergabestelle Angst hat, da möglicherweise Fehler zu machen. Deshalb lässt sie sie heraus. Am Ende kommt dann tatsächlich oft nicht der wirtschaftlichste, sondern der preisgünstigste Bieter zum Zug.

Lassen Sie mich etwas zu den ökologischen Aspekten sagen. Ich bin Verfechter der Nachhaltigkeit, und zwar nicht, weil grün gerade modern ist und wir nachhaltig sind. Die Nachhaltigkeit ist in unseren Branchen erfunden worden, sage ich immer mit viel Stolz. Im

Forst, der ja mit zu uns als IG Bauen Agrar Umwelt gehört, wird sie seit über 100 Jahren angewendet. Das Prinzip ist, dass am Ende des Tages genauso viel Wald da sein soll wie am Anfang des Tages. Das stimmt im Augenblick leider nicht mehr – aber nicht, weil der Forst Fehler gemacht hätte und nicht nachhaltig gewesen wäre, sondern, weil uns der Klimawandel einholt, der überhaupt nicht nachhaltig ist und den Wald – und damit auch die Beschäftigten dort – in ganz schreckliche und schlimme Situationen bringt.

Wenn ich nachhaltig denke – und das ist das Einzige, was am Ende auch ökonomisch ist, also wirtschaftlich ist –, muss ich ökologische, ökonomische und soziale Aspekte berücksichtigen, und zwar gleichrangig nebeneinander. Dieses Prinzip sollte sich durch die gesamte Politik ziehen – nicht nur, weil es jetzt europäisches Recht ist, vernünftigerweise schon seit 2014, sondern vor allen Dingen, weil es ganz einfach ein Gebot der Vernunft ist und am Ende des Tages auch preisgünstiger ist. Es ist eben nicht preisgünstiger, wenn ich den Betrieb beschäftige, der Leute als billige Arbeitsklaven missbraucht – um es einmal auf den Punkt zu bringen –, sich den öffentlichen Auftrag holt und in Nachunternehmerketten bis ins fünfte, sechste oder siebte Glied geht.

Ganz viele Menschen – meine Kollegin und mein Kollege vom Projekt Faire Mobilität mögen mich berichten, wenn das nicht korrekt ist – rumänischer oder bulgarischer Herkunft, die ich draußen auf den Baustellen treffe, wissen überhaupt nicht, wo sie arbeiten. Sie wissen gar nicht, bei welchem Nachunternehmer sie gerade beschäftigt sind.

Welchen Sinn soll es auch machen, etwas fünf, sechs oder sieben Mal weiterzuvergeben, außer zu betrügen? Daher ist die Begrenzung der Nachunternehmerketten tatsächlich ein elementares Element.

Wir brauchen ein entsprechendes Gesetz. Das alte Gesetz hat leider nicht gegriffen. Wir sind in besonderem Maße betroffen. Die Evaluation, die wir uns sehr genau angesehen haben, hat deutlich gemacht, dass sehr viel mehr als die Hälfte der öffentlichen Aufträge ins Baugewerbe geht. Wenn wir unsere anderen Branchen dazunehmen – Forst, Bau- und Ausbaugewerbe, Gebäudereinigung usw. –, sind wir wahrscheinlich die Gewerkschaft, die mit am stärksten von der öffentlichen Vergabe betroffen ist. Wir können auch auswerten, ob es gewirkt hat oder nicht; denn gemeinsam mit den Arbeitgebern führen wir paritätisch die Sozialkassen des Baugewerbes. Dort können wir erfahren, wie hoch Löhne sind. Wenn wir hier eine Auswertung für das große Rhein-Main-Gebiet machen – wir haben heute von unseren Sozialpartnern des Baugewerbes gehört, dass der Mindestlohn 2 eine große Rolle spielt – und diese Auswertung ergibt, dass im Rhein-Main-Gebiet im Durchschnitt nicht einmal dieser Mindestlohn 2 gezahlt wird – in Wiesbaden wird er nicht gezahlt, und auch in Frankfurt liegen wir tiefer; das können wir sehr genau machen, empirisch und anerkannt –, dann wissen wir, dass das Gesetz an bestimmten Stellen nicht gegriffen hat, weil es genau das Problem mit sich bringt, dass Kontrollen nicht stattgefunden haben.

Deswegen brauchen wir ein Gesetz, das klare Regeln beinhaltet, das Tariftreue fest schreibt, das Kontrollen vorsieht und das, und zwar dringend, wie mein Vorredner schon deutlich gemacht hat, Sanktionen festlegt. Meines Erachtens finden wir das insgesamt im Gesetzentwurf der SPD. Wir schließen uns den Kritikpunkten an, die schriftlich und mündlich geäußert worden sind. Aber im Großen und Ganzen brauchen wir in der Tat ein neues Gesetz. Denn das alte Gesetz hat tatsächlich weitestgehend versagt und damit Betriebe in Schwierigkeiten gebracht. Die Aussage, dass man sich vonseiten der Unternehmer auf einen öffentlichen Auftrag nicht bewirbt, macht ja auch noch einmal deutlich, dass es versagt hat.

Da der FDP-Gesetzentwurf reinweg ökonomische Aspekte betrachtet, aber ökologische und soziale Kriterien nicht gleichwertig danebenstellt, kann er nur ein Weg ins Aus und nicht richtig sein. Das tut mir leid. Ich unterhalte mich häufig mit Abgeordneten der FDP über Kontrollen und ähnliche Dinge und stelle da ganz oft Übereinstimmung fest, weil innerhalb der FDP auch viele Bauunternehmer unterwegs sind. An dieser Stelle stimmen wir aber leider nicht überein. Das ist mir ein bisschen zu wenig. Wenn wir miteinander sprechen, finden wir aber bestimmt einen gemeinsamen Weg, das Ganze zu verbessern.

Abg. **Dr. Stefan Naas:** Herr Rosenbaum, in manchen Punkten konnte ich Ihnen folgen – vor allem, als es um die Kontrollen ging. Dieser Punkt liegt uns in der Tat gemeinsam am Herzen. Allerdings war mir die Logik nicht ganz klar. Denn Sie haben gesagt: Es muss effektive Kontrollen geben. Das hat man mit dem bestehenden Gesetz nicht im Griff. Deswegen brauchen wir ein neues Gesetz. – Ich hätte jetzt gesagt: Deswegen müssen die Kontrollen verstärkt werden. – Nur, weil keine Kontrollen stattfinden, muss es doch kein neues Gesetz geben. Ihre Argumentation kann ich also nicht nachvollziehen. Insofern bitte ich um Erläuterung.

Außerdem bitte ich um eine Einschätzung, ob man hier mit noch mehr Gesetzesnormierung, also mit noch mehr Sollvorschriften, am Ende etwas erreicht. Sie haben ja das Hohelied auf den SPD-Entwurf gesungen. Ich würde zwischen dem gesetzlichen Anspruch und der Umsetzung unterscheiden. In meinen Augen – und so habe ich Sie auch verstanden – fehlt es an der Umsetzung, also am Ende am Vollzug, an den Kontrollen, und eben nicht am Anspruch. Bevor wir immer wieder neue, noch weiter gehende Ansprüche begründen, die vielleicht auch noch wohlwollender in Ihrem Sinne sind, sollten wir uns doch erst einmal an die Umsetzung des Bestehenden machen. – Diese Frage richtet sich natürlich auch an die übrigen Vertreter der gewerkschaftlichen Seite.

Abg. **Elke Barth:** Ich habe zunächst eine Anmerkung und dann eine Frage an Herrn Gebhardt von mobifair. Zum einen muss ich sagen: mea culpa. Das Thema der obligatorischen Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist mir im Eifer des Gefechts bei diesem doch recht umfangreichen Gesetzentwurf tatsächlich durch die Lappen gegangen. Zum anderen habe ich dazu aber auch noch eine Frage. Das aktuelle Gesetz gilt seit 2015. Momentan ist es eine Kannbestimmung, in eine Ausschreibung aufzunehmen, dass die bisherigen Arbeitnehmer des alten Betreibers obligatorisch vom neuen Betreiber übernommen werden müssen. Das können Kommunen oder ausschreibende Kreise mit hinschreiben; sie müssen es aber nicht. Haben Sie eine Ahnung, wie viele Betreiber bei den Betreiberwechseln, die es seit 2015 gegeben hat – meines Wissens werden die Nahverkehre ja immer für acht bis zehn Jahre ausgeschrieben –, von dieser Kannregelung überhaupt Gebrauch gemacht haben? Denn als Kannregelung steht das, was Sie sich als obligatorisch wünschen, schon im Gesetz. Inwiefern wurde davon überhaupt Gebrauch gemacht?

Herr Ivanov, Ihre schriftliche Stellungnahme, die Sie für das Projekt Faire Mobilität abgegeben haben, enthält ja recht drastische Beschreibungen der Zustände am Bau. Sie haben hier auch noch einmal ausgeführt, dass es systematische Gründe für diese organisierte Kriminalität, die Sie zum Teil auf den Baustellen vorfinden, gibt. Wie beurteilen Sie denn unseren entsprechenden Ansatz? Ich habe nämlich oft den Eindruck, dass es Subsubsubunternehmerketten sind, die dann irgendwo in Osteuropa enden. Ist es ein richtiger Ansatz, diese zu begrenzen?

Wenn man sich Ihre Tätigkeit genauer ansieht, stellt man fest, dass Sie neben der Beratung fast schon eine Kontrollfunktion ausführen. Sie kooperieren dann ja auch teilweise mit Behörden. Ist es nicht so, dass Sie hier eigentlich staatliche Aufgaben übernehmen und Gesetzesverstöße ans Licht bringen? Für mich wäre das damit vergleichbar, dass Sie im Verkehr auf der Kreuzung stünden und den Verkehr regelten oder Knöllchen verteilen. Ist das, was Sie zum Teil machen, nicht eigentlich eine staatliche Aufgabe?

Herr Rosenbaum und Herr Rudolph, ich bedanke mich für die Ausführungen zu unserem Gesetz. Nachdem ich mir das alles angehört und auch durchgelesen habe, bleibt mir nur noch folgende Frage: Habe ich es richtig verstanden, dass – trotz vorhandener Tariftreueerklärung, die die Unternehmen ja abgeben müssen – Ihr Eindruck ist, dass in Hessen oftmals nicht nach Tarif und teilweise sogar nicht nach Mindestlohn bezahlt wird?

Abg. **Andreas Lichert:** Hier sind vielfältige Fehlentwicklungen und wirklich schlimme Zustände angesprochen worden. Damit kann niemand zufrieden sein. Insofern besteht offensichtlich Handlungsbedarf. Das ist aber auch nicht neu. Man hat ja bereits in der Vergangenheit versucht, das Ganze gesetzgeberisch einzufangen. Offensichtlich ist es nicht geglückt; denn sonst gäbe es diese Zustände heute nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund kann ich wunderbar an die Fragen meiner Kollegen anschließen. Ich möchte den Gedanken allerdings noch ein bisschen weiter tragen und auch an die Aussage von Herrn von Borstel anknüpfen, dass jeder Unternehmer, der die Wahl hat, nicht auf öffentliche Aufträge bieten sollte. Zwar haben Sie Ihre Stellungnahme jetzt schon abgegeben. Aber es gibt ja möglicherweise auch in Ihren Häusern Diskussionen darüber, ob man vielleicht die unstrittigen Ziele auch auf anderem Wege erreichen kann. Wäre es nicht ein Ansatz, ganz gezielt die Attraktivität öffentlicher Aufträge zu erhöhen, damit z. B. auch die tarifgebundenen Unternehmen eben nicht mehr einen Bogen um öffentliche Aufträge machen? Und ist, wenn man diesen Gedanken wenigstens einmal als Hypothese für ein Gedankenexperiment zulässt, dann nicht eine stärkere Reglementierung an dieser Stelle kontraproduktiv?

Das heißt: Wir sind uns über die Ziele einig, glaube ich, aber über den Weg dahin noch nicht. Insofern möchte ich gerne noch einmal Ihre Einschätzung hören.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Meine erste Frage richtet sich an den Herrn von mobifair. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum § 15 des SPD-Gesetzesentwurfs, in dem es um die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht, die Veränderungen von einer Kannregelung zu einer Sollregelung als durchaus in die richtige Richtung gehend kommentiert. Aufgrund Ihres Erfahrungshintergrundes frage ich Sie – vielleicht können die beiden anderen Herren aus dem Verkehrsbereich sich auch dazu äußern –: Spricht wirklich etwas dagegen, dass wir dies zu einer Mussbestimmung machen? Schließlich ist das nun einmal breit gesellschaftlich gewollt. Es kann aber durchaus praktische Anwendungsgründe geben, warum man so etwas nicht als eine ganz grundsätzliche Forderung ins Gesetz schreibt. Da interessieren mich Ihre Erfahrungen.

Bei meiner zweiten Frage weiß ich gar nicht, wer von Ihnen allen etwas dazu sagen kann. Herr Rudolph hat es auf jeden Fall angesprochen. Heute Morgen hat der Rechtsanwaltskollege klar gesagt: „Vergabefremd“ gibt es nicht mehr; ökologische und soziale Kriterien darf man hineinschreiben. – Damit beginnt das Problem natürlich erst; denn die Dame aus Mühlheim von der kommunalen Familie hat schon sehr deutlich gemacht, dass den

Kommunen die Expertise fehlt, einen solchen Anspruch dann auch in konkrete Ausschreibungen umzusetzen. Da läuten bei mir natürlich die Glocken. Was haben wir denn in unseren Kommunen alles weggespart, sodass wir das gar nicht mehr ordentlich hinkriegen? Deswegen bitte ich alle, die etwas dazu zu sagen haben, noch einmal darzustellen, wo wir den Sachverstand aufbauen müssen. Das müssen wir ja nicht alles ins Gesetz schreiben. Aber das sind die Konsequenzen davon.

Meine dritte Frage habe ich in der vorherigen Runde schon aufgeworfen und mache das jetzt noch einmal. Bitte beleuchten Sie mir einmal die Haftungsfrage, vor allen Dingen in Bezug auf die Generalunternehmerhaftung. Der Herr von der Bauindustrie hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir zahlreiche Haftungsregelungen haben. So zahlreich, wie sie sind, kommentiere ich jetzt einmal, greifen sie eben alle nicht. Deswegen frage ich Sie: Was sind Ihre Vorstellungen, wie wir uns da verbessern müssen?

Meine vierte Frage zielt in eine ähnliche Richtung wie die Frage von Frau Barth an Herrn Ivanov. Die kriminellen Machenschaften, die wir erleben, haben ja auch zum Aufbau Ihres Beratungsdienstes im Rahmen der europäischen Gewerkschaften geführt. Ist das Vergabegesetz wirklich der richtige Weg, gegen diese kriminellen Machenschaften vorzugehen? Oder müssen wir nicht viel stärker im Zollbereich, im staatsanwaltschaftlichen Bereich und im Polizeibereich dagegen vorgehen? Ja, ich habe es auch zunächst begrüßt, nur noch höchstens drei Subs zuzulassen. Aber – der Kollege von der IG BAU hat es noch einmal ganz klar gesagt – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die man auf den Baustellen antrifft, wissen doch gar nicht, bei wem sie arbeiten. Also bekommt man auch nicht heraus, beim wievielten Sub sie tätig sind. Diesen Problembereich hätte ich gern noch einmal beleuchtet.

Abg. **Kaya Kinkel:** Vielen Dank, und zwar ganz besonders für die Schilderung des Projekts Faire Mobilität; das fand ich sehr spannend. – Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Bei dem, was Sie geschildert haben, handelt es sich größtenteils um Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, um das Thema Scheinselbstständigkeit, um Schwarzarbeit usw. So etwas ist ja kein Vergabeverstoß, sondern ganz klar ein Gesetzesverstoß. Ich finde es ganz nett, dass die SPD in ihrem Gesetzentwurf schreibt, Unternehmen müssten alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten. Natürlich müssen sie das. Meines Erachtens braucht man das nicht noch einmal extra ins Gesetz zu schreiben.

Die Frage, wer das kontrolliert und wer es dann ahndet, ist aber schon eine ganz maßgebliche. In diesem Zusammenhang interessiert mich, wie viele der knapp 1.500 Fälle, bei denen Sie beraten haben, denn tatsächlich auf den öffentlichen Auftragsbereich entfallen. Denn dieses Problem dürfte nicht nur in der öffentlichen Auftragsvergabe auftreten, sondern genauso im privaten Bereich. Ziel muss es ja sein, dass solche Gesetzesverstöße überhaupt nicht mehr vorkommen und entsprechend geahndet werden können. Wäre nicht der bessere Weg, wenn der Zoll und die entsprechenden Behörden, die schon existieren, aufgestockt würden, damit die Überprüfung intensiviert werden kann, statt jetzt eine Prüfstelle einzuführen, um die Einhaltung der Vergabekriterien, die das Ganze noch einmal aufgreifen, zu überprüfen?

Herr **Ivanov:** Frau Abg. Barth, erstens haben Sie gefragt, ob der Ansatz der Begrenzung der Subunternehmerketten aus unserer Sicht sinnvoll ist. Wie ich in den Ausführungen zuvor berichtet habe, sind wir der Ansicht, dass vor allem zwei Faktoren diese kriminellen Machenschaften begünstigen. Der Missbrauch von Werkverträgen ist einer davon. Nach unserer Erfahrung werden gerade im Baubereich künstlich lange Subunternehmerketten

gebildet, um die ganzen Strukturen intransparent zu machen, kriminelle Machenschaften zu vertuschen und Schwarzgeld zu generieren. Einen Ansatz, der darauf abzielt, die Bildung solcher künstlich geschaffenen langen Subunternehmerketten einzugrenzen, um den kriminellen Unternehmen das Instrumentarium zu entziehen, Leute schwarz zu beschäftigen, finden wir natürlich förderlich.

Ihre zweite Frage zielte darauf ab, ob wir als Beratungsprojekt nicht eigentlich staatliche Aufgaben erfüllen. Ich würde das ein Stück weit so sehen, ja. Unser ursprünglicher Auftrag in dem Projekt ist, dass wir den Arbeitnehmern aus Mittel- und Osteuropa Erstinformation und Beratung anbieten. Denn nach allen Erfahrungen kennen sich die wenigsten gut mit den Regelungen hier vor Ort aus. Unser Hauptauftrag ist daher, dass wir sie in ihrer Muttersprache – sei es Bulgarisch, Rumänisch oder Polnisch – über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei uns informieren. Es beschränkt sich aber nicht darauf. Wir versuchen dann auch, bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu helfen. Wenn damit der Betrug einhergeht, dass die Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet worden sind, versuchen wir, auch mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zusammenzuarbeiten und entsprechende Anzeigen zu erstatten, um eine gewisse Zuarbeit zu leisten. Ich würde es so sehen, dass das eigentlich die Aufgabe der FKS ist. Wir machen es aus Überzeugung. Aber eigentlich müssten die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden das tun.

Die nächste Frage war, ob das Vergabegesetz das richtige Instrumentarium ist. Die Arbeitskräfte, die wir in unserem Projekt betreuen, sind hauptsächlich Arbeitnehmer, bei denen nicht alleine Verstöße gegen das Vergabegesetz vorliegen, sondern auch andere Gesetzesverstöße. Ich habe leider keine Zahlen darüber im Kopf, wie da das Verhältnis von öffentlichen Aufträgen zu privatwirtschaftlichen Aufträgen ist. Die privatwirtschaftlichen Projekte überwiegen tatsächlich. Aber wir haben auch viele Arbeitnehmer, die in öffentlichen Projekten arbeiten. Aus meiner Sicht sind die Verstöße so gravierend, dass man jede Möglichkeit nutzen sollte, da nachzubessern. Wenn das Vergabegesetz auch ein Instrumentarium bieten kann, um die derzeit nicht ausreichenden Kontrollen – denn wir machen die Erfahrung, dass die FKS personell so schlecht ausgestattet ist, dass sie effektiv keine Kontrollen durchführen kann – zu verstärken, sollte man nach unserer Meinung auch das Vergabegesetz nutzen, um für den Anteil der Beschäftigten, die im öffentlichen Auftrag tätig sind, ausreichend Kontrollbefugnisse zu schaffen, damit auch effektiv Kontrolle stattfinden kann.

Frau **Aniol**: Ich würde gerne an zwei Stellen ergänzen, und zwar zum einen zum Thema Subunternehmerketten. Hier möchte ich Ihnen einmal vor Augen führen, inwiefern das in unserer Beratung problematisch ist. Die Menschen aus Mittel- und Osteuropa – z. B. Rumänien, Bulgarien, Polen – kommen oft nach Deutschland, um direkt zu arbeiten, werden von der Unterkunft mit dem Bus zur Baustelle gefahren und erhalten auch nicht sofort einen Arbeitsvertrag. Nach ein, zwei Monaten erfolgt auch keine Lohnzahlung. Dann wenden sie sich an uns. Aber sie kennen höchstens den Namen des Ansprechpartners, der sie mit dem Bus abholt. Sie werden auch öfters zwischen verschiedenen Subunternehmen hin und her geschoben, weil mehrere Subunternehmen auf dieser Baustelle tätig sind oder die Menschen auf mehreren Baustellen eingesetzt werden. Wir müssen dann herausfinden, für wen sie gearbeitet haben. Oft tun wir das über Google Maps. Oder wir fahren zu der Baustelle und schauen uns die Bauschilder an, um zu sehen, welche Unternehmen auf dieser Baustelle tätig sind, und dann über diese Unternehmen oder über den Generalunternehmer vielleicht herauszufinden, wie das entsprechende Unternehmen heißt. Deswegen würden wir die Begrenzung der Subunternehmerketten sehr begrüßen; denn das führt wirklich zu Missbrauch.

Für Kontrollen, die vielleicht nicht Arbeitnehmerrechte, aber zumindest den Mindestlohn angehen, ist die FKS zuständig, also der Zoll. Wir kooperieren natürlich mit dem Zoll. Der Zoll ist aber personell ziemlich schlecht ausgestattet, sodass wir bei kleinen Fällen, in denen nur ein bis zwei Personen von illegaler Beschäftigung betroffen sind, nicht immer Unterstützung finden bzw. nicht in dem Maße, wie wir uns das wünschen würden. Wir sind nur Berater. Das heißt, dass wir den Menschen sagen können, was sie in ihrer Situation tun können. Aber unsere Möglichkeiten sind dann auch begrenzt. Daher wäre es schon wünschenswert, dass die FKS oder andere mögliche Kontrollbehörden wirklich diese Aufgaben wahrnehmen.

Herr **Rudolph**: Es ist eine ganze Reihe von Fragen zu den unterschiedlichen Entwürfen gestellt worden. – Herr Naas, ich würde Ihnen zunächst recht geben. Wenn man der Meinung ist, dass nicht vernünftig kontrolliert wird, ergibt sich daraus nicht die Notwendigkeit, ein neues Gesetz zu schreiben, sondern die Notwendigkeit, besser zu kontrollieren. Man muss aber natürlich immer schauen – das war ja Ihre nächste Frage –, wie es sich mit Normierung versus Umsetzung verhält. Das, was nicht normiert ist, wird auch nicht umgesetzt, auch nicht durch Kontrolle.

Damit komme ich auch zu den Tariftreueerklärungen, zu denen die Abg. Barth eine Frage gestellt hat. Natürlich wirken sie nicht. Denn man muss sie nicht abgeben. Man muss sie nur für den ÖPNV abgeben. Das ist der einzige Bereich, in dem tatsächlich Tariftreue gefordert wird. Dort wirken sie offensichtlich auch, weil es die entsprechende Verpflichtung gibt. Daher ist der einzige Weg, über Tariftreueerklärungen überhaupt etwas zu regeln, zu normieren, dass man sie abgeben muss. Für alle anderen Bereiche sind sie nicht vorgesehen. Übrigens steht auch im aktuellen Gesetz, dass man sie nur bei Einschlägigkeit der entsprechenden Paragraphen abgeben muss. Sonst muss man beispielsweise eine Mindestentgelterklärung abgeben, um dann die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

In diese Richtung hat ja Frau Kinkel ein Stück weit gefragt. Die Frage ist immer: Wer reguliert was? Und das hessische Vergabegesetz reguliert im Moment nur eine Tariftreuepflicht für den ÖPNV – und ansonsten, dass man sich an geltendes Recht halten muss. Da gebe ich Ihnen recht, Frau Kinkel. Ich gehe davon aus, dass man das auch so macht. Aber unser Ansatz ist ja, das hessische Vergabegesetz so weiterzuentwickeln, dass nicht nur die gesetzlichen Mindestbestimmungen wie Mindestlöhne etc. pp. gelten – auf Baustellen, in Schulmensen, bei der Vergabe von Reinigungsaufträgen usw. usf. –, sondern die Tariflöhne, die im Regelungsgehalt höher sind und natürlich auch berufliche Erfahrungen, Ausbildung etc. pp. durch Eingruppierungsregime anders berücksichtigen, als der Mindestlohn das macht.

Beim Nichteinhalten der Mindestlöhne bin ich logischerweise ganz klar im Bereich des Zolls. Der Zoll prüft aber nicht mehr, ob das Vergabegesetz eingehalten wird. Deswegen ist auch die Frage berechtigt, ob man eigene Kontrollstellen braucht. Ja, man braucht sie, wenn man möchte, dass eigene Regulierungen auch eingehalten werden.

Nun komme ich zu der Frage zu der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit. Natürlich ist es umstritten, diese Regelung von einer Kann- in eine Sollbestimmung zu überführen. Man muss auch schauen, wie man das nachher operationalisiert. Wenn man sagt, dass ein Unternehmer einen positiven Zuschlag bekommt, weil er sich beispielsweise um Kinderbetreuung kümmert oder flexible Schichtmodelle anbietet oder Frauenförderpläne hat, kann man das auch operationalisiert zur Anwendung bringen. Heute Morgen hat die Kollegin vom Städte- und Gemeindebund ja Beispiele dafür

genannt, wie man so etwas operationalisiert. Die Frage ist, ob man das will oder nicht. Wir halten das für ein geeignetes Instrument.

Herr Wilken, natürlich rächt sich an dieser Stelle die knappe Personalbemessung in den Kommunen, die für die Auftragsvergaben zuständig sind. Das macht übrigens oftmals auch den Unternehmerinnen und Unternehmern das Leben schwer, weil die Ausschreibungen so aussehen, dass man als Unternehmer intensiv darüber nachdenken muss, wie das denn gemeint sein könnte. Sagen wir einmal so: Der eine oder andere Ingenieur im öffentlichen Bereich mehr, noch einmal ausgestattet mit Sachbearbeiterstellen, dürfte der Vergabe öffentlicher Aufträge guttun und es den Unternehmen auch leichter machen, erfolgreich darauf zu bieten.

Ich glaube, dass es einfach ist, die Attraktivität zu erhöhen. Sowohl die Kolleginnen und Kollegen aus den Arbeitgeberverbänden als auch wir haben unisono sehr deutlich formuliert, dass die Nichtattraktivität im Moment darin besteht, mit den Konditionen nicht mithalten zu können. Das hat übrigens auch zur Folge, dass Sie im Moment in der Tat oft händeringend nach Betrieben suchen müssen, die die Aufträge ausführen. Der mit dem schwindenden Lohnniveau verbundene Fachkräftemangel hat dazu geführt, dass die hessische Bauindustrie die Kapazitäten zurückgefahren hat. Deswegen warten Sie so lange auf Auftragnehmer. Das heißt: Auch diese Problematik könnten Sie damit regulieren.

Es ist schlicht eine Behauptung, dass der Begründungszusammenhang genau andersherum ist. Aber die Arbeitgeber haben gerade selber dargestellt, dass das im Bereich der Vermutungen, aber nicht des empirisch Nachweisbaren liegt. Daher sind viele Vorschläge, die hier vorliegen, durchaus geeignet, diese Situation nachhaltig sozial und ökologisch zu verändern. Wie gesagt, wäre es auch gut, diese positive Erfahrung nicht nur im Bauhauptgewerbe zu nutzen, sondern auf alle Gewerke zu übertragen.

Herr **Rosenbaum**: Da die Fragen miteinander zusammenhängen, möchte ich gebündelt darauf eingehen. – Ich glaube, dass die Vergabe ein Schlüssel für einen fairen Wettbewerb ist – einen Wettbewerb, an dem auch Betriebe, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten, erfolgreich teilnehmen können. Sie ist ein Schlüssel, aber nicht das einzige Instrument. Normalerweise müsste ja derjenige Betrieb den Auftrag bekommen, der die bestausgebildeten und flexibelsten Mitarbeiter hat, von einem Unternehmer mit hoher Innovationskraft geführt wird, Qualität liefert und den Auftrag schneller erledigt als andere. Darauf kommt es bei uns aber nicht an. Im Augenblick hat bei großen öffentlichen Aufträgen – genauso wie Herr von Borstel nehme ich aus bestimmten Gründen den Straßenbau aus – derjenige gute Chancen, den Auftrag zu bekommen, der die besten Kontakte zu Menschenhändlern hat.

Wie sieht dann die Baustelle aus? Eine Firma Müller – ich nenne sie einfach einmal Müller; früher habe ich hier bei Anhörungen sogar Namen genannt; das tue ich jetzt nicht mehr; ich habe ja dazugelernt – bekommt den Auftrag. Auf der Baustelle sind unterschiedliche Gewerke abzubilden. Sie hat kein einziges von diesen Gewerken – kein einziges. Solche Firmen bekommen sogar Großaufträge. Eine der großen Baustellen in Frankfurt, vielleicht die größte, die BFW-Baustelle, wird nicht einmal von Bauunternehmen durchgeführt. Nein, dort gibt es ein Unternehmen, das den Auftrag bekommt. Es kann auch Tariftreueerklärungen abgeben; denn es hat ja gar keine Leute dort beschäftigt, überhaupt keine. Dann werden die einzelnen Gewerke an Nachunternehmer vergeben.

In der Folge hat der Generalunternehmer – jetzt sind wir bei der Generalunternehmerhaftung – nichts mehr damit zu tun. Denn wenn wir einen Nachunternehmer dabei erwischen, dass er seine Leute um drei Monate Lohn betrogen hat, sagt der Generalunternehmer immer: Ja, der hat mich auch betrogen; schön, dass Sie das aufdecken; gut, wie Sie das herausgefunden haben. – Natürlich wusste er das viel eher als wir, weil die Leute auf den Baustellen klagen, dass sie ihr Geld nicht bekommen haben und nicht wissen, wie sie sich etwas zu essen kaufen sollen usw. Das ist wirklich eine schauspielerische Meisterleistung, die wir manchmal erleben.

Dafür haftet er natürlich nicht. Es gibt eine Generalunternehmerhaftung; klar. Er tritt möglicherweise für die armen bulgarischen, rumänischen oder polnischen Kollegen ein, was den ausstehenden Lohn angeht. Aber ich habe noch nie erlebt, dass sie dabei ihren gesamten Lohn bekommen haben. Entweder lassen sie sich auf ein Gerichtsverfahren ein, das über Monate und Jahre hingezogen wird, sodass am Ende kein Beweis für das Ausstehen des Lohnes mehr geführt werden kann. Wir haben es probiert und erfahren. Oder wir finden Regelungen und Vereinbarungen, und sie müssen in aller Regel auf einen großen Teil verzichten. Als Unternehmer habe ich dann immer noch gewonnen, weil ich nur einen Teil des Lohnes zahle. Das hat auch nichts mehr mit Tariffreue zu tun.

Wir haben bei der Vergabe aber die Möglichkeit, dies an bestimmten Stellen von vornherein auszuschließen. Beispielsweise können wir bei der Vergabe sagen: Lasst uns im Baugewerbe eine Konzeptvergabe machen. – Dieser Begriff wird häufiger verwendet; ich habe ihn auch in Informationsschriften der Landesregierung gelesen. Bei einer solchen Konzeptvergabe stellt man nicht auf den Preis ab, sondern bezieht ökologische Kriterien bereits in die Vergabe ein oder setzt beim Bau von Mietshäusern auf eine Ausgangsmiete und anderes mehr. Es gibt eine ganze Reihe von Vergabemöglichkeiten. Moderne Vergaben zielen nicht auf den Billigsten, überhaupt nicht, sondern legen Kriterien fest, die für die Menschen und für die Region nachhaltig wichtig sind. Solche Vergaben sind am Ende übrigens auch häufig ökonomischer.

Wer glaubt denn, dass der Flughafen in Berlin letzten Endes billig gebaut worden ist? Ich bin seinerzeit abgemahnt worden. Während der Bauzeit hatten wir nämlich gesagt, dass er niemals pünktlich eröffnet wird. Damals ist der Berliner Senat auf meinen Kollegen und mich zugekommen und hat gesagt: Das dürfen Sie nie mehr öffentlich behaupten; wenn Sie das tun, müssen Sie Strafe zahlen. – Jetzt ist das ja ein Treppenwitz der Geschichte. Heute ist er immer noch nicht offen. Dass ich das gesagt habe, ist schon deutlich mehr als zehn Jahre her. Das war auch klar. Dort war es ganz billig gemacht, richtig billig. Und wer billig baut, baut manchmal auch etwas teurer.

Oder glauben Sie, dass es bei den Dingen, die manchmal billig zusammengeschustert werden und tatsächlich über vier, fünf oder sechs Jahre halten, bis dann plötzlich die Bauschäden auftauchen, dann preisgünstig ist, wenn man diese Probleme nachher löst? Bestimmte Nachunternehmer, die eigentlich in Haftung gehen müssen, kann man dann nicht mehr greifen, weil sie nicht mehr da sind. Diese Unternehmer haben 20, 25 oder 30 Rechtsträger auf der Stange stehen, sodass sie morgen einen Tag schließen und übermorgen wieder aufmachen. Und die Generalunternehmerhaftung haben wir nicht. Wir hätten sie gerne. Auch in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf steht letztendlich nicht, dass man für die Verstöße seiner Nachunternehmer haftet. Juristisch ist das schwierig; das gebe ich zu. Aber ich hätte gern eine echte Haftung desjenigen, der einen Auftrag übernimmt.

Allerdings gibt es Gemeinden in Hessen, die schon im Rahmen der derzeitigen Vergaberegulation sagen: Du darfst überhaupt nicht an Nachunternehmer vergeben. – Wir haben

das jetzt bei Tönnies in der Fleischindustrie. Im Baugewerbe ist es allerdings nicht unbedingt möglich, die Weitervergabe an Nachunternehmer generell auszuschließen. Nicht jede Baufirma bildet jedes Gewerk ab. Aber man kann durchaus sagen: Du darfst weitervergeben, wenn du ein Gewerk nicht abbildest, sagst mir aber bitte, welcher Nachunternehmer das macht. – Das ist nach diesem Gesetz durchaus möglich. Ich kenne aber nur eine Gemeinde, die das tut – jetzt einmal ganz davon abgesehen, dass ich gerne ein paar mehr kennen würde. In Groß-Gerau vergibt man in dieser Art und Weise; nicht im Landkreis, aber in der Stadt. Zumindest war es bis vor Kurzem so; man muss da immer vorsichtig sein. Das geht also durchaus. Man kann Dinge einschränken. Dann gibt es auch nicht solche Verwerfungen. Zudem hat man dann Steuereinnahmen und Sozialversicherungseinnahmen, die man sonst nicht bekommt. Das hängt alles miteinander zusammen.

Außerdem bin ich gefragt worden, warum wir jetzt eigentlich ein neues Gesetz brauchen. Wenn ich in einem Gesetz die Tariftreue nicht geregelt habe, die Strafen nicht geregelt habe, die Nachunternehmerketten nicht geregelt habe, wachsweiße Regelungen für die Umsetzung habe, sodass sie nur manchmal und mit viel Glück und mit Engagement bestimmter Gemeindevertreter entsprechend erfolgt, und keine Kontrollen habe, könnte ich entweder das Gesetz nachbessern oder gleich ein neues schreiben. Wir können, sage ich an dieser Stelle einmal, an vielen Stellen nachbessern oder gleich ein neues Gesetz schreiben.

Natürlich hilft auch nicht immer die Menge an neuen Regelungen. Aber ich beziehe mich jetzt wieder auf meine beiden Arbeitgeberkollegen oder Sozialpartner, die gesagt haben: Ja, wir hätten gerne weniger Regelungen. Aber wenn es eine faire Vergabe gäbe, sodass unsere Unternehmen tatsächlich an der Vergabe teilhaben könnten und auch die Chance hätten, zu gewinnen, wären wir auch bereit, ein bisschen mehr Verwaltungsaufwand auf uns zu nehmen. – Das geht durchaus. Daher lautet mein Plädoyer: Ganz schmal ist manchmal doch nicht so gut.

Die Dinge, die wir hier in Bezug auf Zoll, Staatsanwaltschaft usw. gehört haben, kennen wir. Als Gewerkschaft führen wir ganz häufig Ermittlungen für den Zoll und für die Staatsanwaltschaft durch und geben ihnen unsere Informationen weiter. Herr von Borstel und ich sitzen gemeinsam mit dem Zoll in einem Bündnis, treffen uns regelmäßig und tauschen unser Wissen aus. Dabei erfahren wir Sachen, die wir nicht wissen dürften, und sagen dem Zoll, wie es geht. Wir versuchen, da weiterzukommen. Ich versichere Ihnen, dass die Beschäftigten des Zolls die absolute Hochachtung von Herrn von Borstel und mir haben. Sie tun alles, was sie können. Sie haben aber schon seit mehr als 20 Jahren, seit ich mit solchen Dingen zu tun habe, nicht genug Personal, um das zu schaffen. Zwar erfolgt dort jetzt eine Personalaufstockung. Diese wird aber lediglich ausreichen, um die Menschen, die in den Ruhestand eintreten, zu ersetzen. Es wird keine Aufstockung des Zolls stattfinden. Insofern können sie sich wirklich nur auf die Big Points konzentrieren.

Warum haben wir hier in Hessen die Verwerfungen in Sachen illegaler Beschäftigung? Weil ich als Unternehmer im Prinzip risikofrei einen Auftrag bekommen kann. Ich mache ein günstiges Angebot und hole mir Nachunternehmer, für die ich nicht haften muss. Der Zoll wird kaum kontrollieren können. Und die öffentliche Hand gibt sich mit einem Zettel zufrieden. Auf diesem Zettel unterschreibt man: Ich halte mich an alle deine Regelungen; dein Nachunternehmer und dein Unternehmer. – Diesen Zettel gibt man ab. Dann sagt die öffentliche Hand: Ah ja; es steht alles auf dem Zettel; er ist auch unterschrieben; das stimmt also.

Ich habe hier schon einmal gesagt – damals hatte ich gerade meinen Führerschein verloren, weil ich zu schnell gefahren war; danach habe ich auch keine Punkte in Flensburg mehr bekommen –: Man sollte alle Blitzer in Hessen abstellen und keine Polizeikontrollen mehr durchführen, weil das alles so verwaltungsaufwendig ist. Wir brauchen doch nur einen Zettel, auf dem steht: Ich bin hessischer Bürger und halte mich an alle Regeln des Straßenverkehrsrechts. – Diesen Zettel unterschreiben wir und geben ihn ab. Das braucht man nicht zu kontrollieren; das funktioniert. Wenn wir das machen würden, hätten wir vielleicht auch genug Polizei.

Ich höre seit fast zehn Jahren in diesem Haus: Das ist alles verwaltungsaufwendig; das ist zu viel. – Aber es wird immer schlimmer. Unternehmen leiden, und Beschäftigte leiden. Das ist so. Ja, wir brauchen Kontrollen. Ja, wir brauchen Polizeibehörden. Ja, wir brauchen einen stärkeren Zoll, der viel besser kontrollieren kann und sich einsetzen kann.

Auch die öffentliche Hand hat eine große Verantwortung. Wenn sie mit unseren Steuergeldern Mafiosi, die draußen arbeiten, finanziert, habe ich entschieden etwas dagegen. Ich würde unsere Steuergelder gerne bei sauberen, ordentlichen Unternehmen sehen, die hier Steuern und Sozialversicherung zahlen, die ihre Leute ordentlich entlohnen und die auch einmal dem örtlichen Fußballverein oder dem örtlichen Angelverein eine kleine Spende geben, damit wir in diesem Land auch ein Sozialwesen haben. Diese Unternehmen hätte ich gerne vorne. Und das haben wir nicht. Das Gesetz, das wir haben, hat dies bisher nicht erfüllt, auch wenn es gut gemeint war. Daran müssen wir arbeiten – alle, an verschiedenen Stellen.

Herr **Gebhardt**: Zum Thema Subunternehmerketten haben die Kollegen vom DGB schon sehr viel gesagt. Ich möchte dazu nur noch etwas aus der Sicht der Verkehrsbranche ergänzen. Aus unserer Sicht wäre es sogar möglich, diese drei Ebenen noch stärker einzugrenzen. In der Verkehrsbranche reicht eigentlich die Möglichkeit, einen Subunternehmer zu benennen, weil wir hier nicht die verschiedenen Gewerke haben, die z. B. im Baubereich eine Rolle spielen. Das ist also durchaus möglich. Manche Auftraggeber machen das schon. Beispielsweise wird im Bereich der Lokführer 100 % Eigenerbringung vorgegeben. Der Gedanke dahinter ist meistens, dass es sich dabei um eine sicherheitsrelevante Aufgabe handelt. Bei den Subunternehmerketten besteht oftmals das Problem der Kontrolle und der Verantwortlichkeit. Wer ist letzten Endes dafür verantwortlich, wer auf dem Fahrzeug sitzt und was in der Arbeitszeit gemacht wird? Deswegen gibt es durchaus Gründe, die dafürsprechen, dies noch weiter einzuschränken. – Aber ich möchte darauf gar nicht weiter eingehen, sondern Ihre Fragen beantworten.

Frau Barth hat gefragt, wie oft seitens der Aufgabenträger ein Personalübergang angeordnet wird. Ich bin seit fünf Jahren in diesem Projekt tätig und habe in dieser Zeit so gut wie jede Schienenpersonennahverkehrsausschreibung beobachtet und auf diese Frage hin analysiert. Es gab in dieser Zeit rund vier oder fünf Ausschreibungen, bei denen Personalübergang vorgegeben war – bis zu dem Zeitpunkt, als die Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gekommen ist, die vorgesehen hat, dass man von nun an einen Personalübergang anordnen soll. Seitdem ist es in ungefähr 99,9 % der Fälle zu einem Personalübergang gekommen. Wir haben auch viel mit der Arbeitgeberseite in der Verkehrsbranche zu tun, insbesondere mit der Eisenbahn. Dort halten sich die Beschwerden absolut in Grenzen. Ich habe bisher also nicht vernommen, dass man plötzlich im Schienenpersonennahverkehr Personalübergang anordnen müsste und dass das für die Unternehmen auch ein Problem wäre.

Im Bereich ÖPNV existiert hingegen nach wie vor keine verpflichtende Regelung. Dort gilt nach wie vor die EU-Verordnung 1370/2007, also eine Kannvorschrift, und es lässt sich nach wie vor an einer Hand abzählen, wie oft dieser Personalübergang angeordnet wird. Die Probleme sehen wir dann, wenn es zu einem Betreiberwechsel kommt. Viele Beschäftigte sind nämlich nicht bereit, den Unternehmer zu wechseln, weil ihre erworbenen Sozialstandards – Urlaubsansprüche, Gehaltsansprüche und was sonst noch alles mit in den Rucksack hineingehört – einfach auf der Strecke bleiben. Wir hatten erst neulich wieder Beispiele von Busfahrern, die seit 20 Jahren in dem Job tätig sind. Wenn sie heute nach einer Ausschreibung wechseln müssen, bedeutet das für sie, dass sie wieder in der ersten Lohngruppe anfangen. Das macht Hunderte Euro im Monat aus.

Genau darum geht es. Das sorgt dafür, dass die Spirale nach unten geht. Deswegen beharren wir auch immer auf diesem Punkt des Personalübergangs. Deswegen ist eine entsprechende Regelung so wichtig.

Damit kann ich auch zu der Frage von Herrn Lichert überleiten, ob diese Vorgaben nicht kontraproduktiv sind. Diese Vorgaben wirken nur, wenn sie verbindlich gemacht werden. Das haben die Kollegen vom DGB auch angesprochen. Zumindest in unserem kleinen Bereich der Verkehrsausschreibungen werden Regelungen immer dann, wenn von „kann“ die Rede ist, kaum angewendet. Wenn man das Ganze will, muss man es verpflichtend machen. Es verpflichtend zu machen, ist dann auch für den Aufgabenträger wieder von Vorteil, weil diese Berufsbilder und das ganze Konzept der Beschäftigung im öffentlichen Nahverkehr sonst erodiert werden. Die Erosion führt dazu, dass dieser Beruf immer unattraktiver wird und am Ende die Qualität leidet. Das sehen wir dann, wenn beim Busverkehr nach Betreiberwechseln die Streckenkenntnis fehlt. Die Busfahrer fahren eine ganz andere Route, weil sie gar nicht wissen, wo eigentlich die Bushaltestellen sind. Schulkinder werden nicht befördert, weil der Busfahrer die Haltestelle überfährt. Dort, wo es keine klaren Vorgaben gibt, leidet die Qualität. Deswegen ist es eigentlich auch im Interesse der bestellenden Organisationen, das Ganze vorzugeben.

Meine Antwort zum Thema Gleichstellung geht auch in diese Richtung. Warum ein Soll? Ein Soll bedeutet ja normalerweise ein Muss mit einer Öffnungsklausel, wie man so schön sagt. Ich habe das GWB-Beispiel angesprochen. Im SPNV gilt in Bezug auf den Personalübergang eine Sollformulierung. Sie hat trotzdem gewirkt. Wie gesagt, erfolgen über 99 % der Ausschreibungen mittlerweile mit Personalübergang. Deswegen glaube ich, dass man für spezifische Branchen, in denen es eventuell unrealistisch ist, dies in vollem Maße umzusetzen, durchaus eine Öffnungsklausel vorsehen kann. Aber wenn das Muss bedingungslos umsetzbar ist, sind wir natürlich die Letzten, die dagegen wären.

Stellv. Vors. Abg. **Manfred Pentz**: Herzlichen Dank. – Ich schaue in die Runde. Gibt es noch offene Fragen von Ihnen? – Das ist nicht der Fall.

Dann beende ich die Anhörung. Herzlichen Dank, dass Sie gekommen sind.

Ich schließe damit auch die Sitzung für heute und wünsche Ihnen noch einen wunderschönen Nachmittag. Alles Gute.